

BT 1494 08.02

PROTOKOLL^{*)}
der 126. Sitzung
des Rechtsausschusses
am Mittwoch, dem 24. April 2002, 13.00 Uhr,
Berlin, Jakob-Kaiser-Haus, Raum 1302

Vorsitz: Prof. Dr. Rupert Scholz, MdB

Öffentliche Anhörung

zu dem

- | | Seite |
|---|--------|
| a) Antrag der Abgeordneten Dr. Evelyn Kenzler, Ulla Jelpke, Sabine Jünger, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der PDS | 1 - 32 |

Aufhebung der nationalsozialistischen Unrechtsurteile gegen Deserteure

- Drucksache 14/5612 -

- b) Gesetzentwurf der Abgeordneten Alfred Hartenbach, Margot von Renesse, Hermann Bachmaier, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD sowie der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Hans-Christian Ströbele, Kerstin Müller (Köln), Rezzo Schlauch und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege (NS-AufhGÄndG)

- Drucksache 14/8276 -

federführend: **Rechtsausschuss**
mitberatend: Finanzausschuss (nur zu a))
 Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung(nur zu a))
 Verteidigungsausschuss (nur zu b))
 Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe

^{*)} Redaktionell überarbeitete Tonbandabschrift

Berichterstattung: Margot von Renesse (SPD)
Norbert Geis (CDU/CSU)
Volker Beck (Köln) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Jörg van Essen (FDP)
Dr. Evelyn Kenzler (PDS)

	Seite
Anwesenheitslisten	I - VI
Sprechregister Abgeordnete	VII
Sprechregister Sachverständige	VIII
<hr/>	
Zusammenstellung der Stellungnahmen	33
Stellungnahmen	34 - 77

Sprechregister Abgeordnete

	Seite
Volker Beck (Köln) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	19, 30
Dr. Jürgen Gehb (CDU/CSU)	30
Norbert Geis (CDU/CSU)	18
Dr. Evelyn Kenzler (PDS)	17, 30
Margot von Renesse (SPD)	18, 31
Prof. Dr. Rupert Scholz (CDU/CSU)	1, 16, 21, 22, 30, 31, 32
Bernd Wilz (CDU/CSU)	16

Sprechregister Sachverständige

	Seite
Ludwig Baumann Vorsitzender der Bundesvereinigung Opfer der NS Militärjustiz e. V., Bremen	12, 21, 22
Manfred Bruns Bundesanwalt am Bundesgerichtshof a. D., Stuttgart	8, 22, 32
Günter Knebel Geschäftsführer Evangelische Arbeitsgemeinschaft zur Betreuung der Kriegsdienstverweigerer, Bremen	6
Prof. Dr. Franz Seidler München	4, 23, 31
Prof. Dr. Armin Steinkamm Vorstand des Instituts für Wehrrecht und des Instituts für Internationale Politik, Sicherheitspolitik, Wehr- und Völkerrecht der Universität der Bundeswehr München	1, 28, 31

Vorsitzender Prof. Dr. Rupert Scholz: Meine Damen und Herren, ich darf unsere Sitzung eröffnen: Anhörung zu dem Antrag der Fraktion der PDS - Aufhebung der nationalsozialistischer Unrechtsurteile gegen Deserteure - und zum Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen - Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege -. Ich begrüße die Herren Sachverständigen, die sich freundlicherweise zur Verfügung gestellt haben. Ich danke Ihnen zugleich für die von Ihnen uns zur Verfügung gestellten schriftlichen Stellungnahmen. Auf der Grundlage derer kommen wir jetzt zur Anhörung und verfahren wie folgt, dass wir zunächst Ihnen die Gelegenheit zu einem kurzen Statement geben, wobei ich bitte, sich auf das aus Ihrer Sicht Wesentliche zu beschränken, denn Ihre schriftlichen Stellungnahmen liegen ja vor. Vielleicht können wir uns auf etwa 5 Minuten verständigen für die Eingangsstatements. Danach gehen wir in die Fragerunde. Einverstanden? Gut. Dann darf ich einfach der Reihe nach beginnen. Herr Steinkamm bitte.

SV Prof. Dr. Armin Steinkamm: Herr Vorsitzender, meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Antrag der Fraktion der PDS auf Aufhebung der nationalsozialistischen Unrechtsurteile gegen Deserteure und der Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege, den die Fraktion der SPD und die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebracht haben, sind zumindest partiell widerspruchlos. Ich möchte im folgenden darauf verzichten, auf die §§ 175 und 175 a einzugehen. Hier geht es im Wesentlichen im Folgenden um die Tatsachenfälle aus dem Militärstrafgesetzbuch, die in die Anlage des Gesetzes eingefügt werden sollen, in Sonderheit um den Tatbestand der Desertion, § 1 des NS-Aufhebungsgesetzes bestimmt, dass verurteilende strafgerichtliche Entscheidungen, die unter Verstoß gegen elementare Gedanken der Gerechtigkeit nach dem 30. Januar 1933 zur Durchsetzung oder Aufrechterhaltung des nationalsozialistischen Unrechtregimes aus politischen, militärischen, rassistischen, religiösen oder weltanschaulichen Gründen begangen sind, aufgehoben werden. Die Verfassungsmäßigkeit der Aufhebung dieser Maßgaben gründet sich wesentlich auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 19.02.1957, auf die Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 11.09.1991 sowie auf die Ergebnisse der

parlamentarischen Beratungen. Das Bundesverfassungsgericht hat sich zur Rechtsunwirksamkeit staatlicher Maßnahmen dahin geäußert, dass es nicht übersehen habe, dass unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft Gesetze mit einem solchen Maß von Ungerechtigkeit und Gemeinschädlichkeit erlassen worden sind, dass ihnen jede Geltung abgesprochen werden muss. Trotzdem können nicht alle Gesetze, die von der nationalsozialistischen Regierung erlassen worden sind, ohne Prüfung ihres Inhalts und der Frage, ob sie von den Betroffenen noch als - unter Umständen geltendes Recht angesehen werden -, als rechtswirksam behandelt werden. Eine solche Annahme würde übersehen, dass auch eine ungerechte und von geläuterter Auffassung aus abzulehnende Gesetzgebung durch das ihr immanente Ordnungselement Geltung gewinnen kann. Sie schafft wenigstens Rechtssicherheit und ist deshalb, wenn sie sich innerhalb gewisser äußerster Grenzen hält gegenüber einem völligen Rechtschaos innerhalb der Rechtsunterworfenen das geringe Übel. Mit anderen Worten und kurz gesagt im Hinblick auf die knappe Zeit: Nicht jede Entscheidung, die von der NS-Justiz aus der Militärgerichtsbarkeit gefällt worden ist, kann als eine unrechte Entscheidung beurteilt werden, die im Sinne des NS-Aufhebungsgesetzes keine Gültigkeit beanspruchen kann. Jedoch können unter die Verurteilung aus militärischen Gründen im Sinne der Generalklausel des § 1 Satz 1 auch Strafurteile fallen, die auf Straftaten oder Vorschriften des Militärstrafgesetzbuches gestützt sind. Dieses Militärstrafgesetzbuch von 1940 beruht auf dem Militärstrafgesetzbuch bereits aus dem Jahre 1872, ist also seinem Inhalt nach nicht etwa ein Novum, als es in die nationalsozialistische Gesetzgebung eingereiht wurde. Es gehörte nicht zu den in der Anlage des hier in Rede stehenden NS-Aufhebungsgesetzes. Entscheidungen aufgrund des Militärstrafgesetzbuches fallen daher auch nicht unter die Regelbeispiele des § 2 dieses NS-Aufhebungsgesetzes. Ich darf in diesem Zusammenhang sagen, dass das Strafgesetzbuch, welches zu einer nationalsozialistischen Zeit gegolten hat, auch die Fassung von 1944 weitestgehend zum Teil identisch ist mit dem Wehrstrafgesetzbuch, welches heute für die Bundeswehr Gültigkeit hat. Es ist wichtig darauf hinzuweisen, dass eine Verurteilung aus militärischen Gründen im Gegensatz zur Verurteilung aus politischen, rassistischen, religiösen oder weltanschaulichen Gründen nicht zwangsläufig zur Durchsetzung oder Aufrechterhaltung des nationalsozialistischen Unrechtregimes ergingen. Mit anderen Worten: Mit dem Blick auf das NS-Aufhebungsgesetz muss hier differenziert werden zwischen den

genannten Gründen - politischen, rassistischen, religiösen oder weltanschaulichen Gründen einerseits - und den militärischen Gründen andererseits. Zur Erläuterung, wann z. B. ein Fahnenfluchturteil auch im übrigen die Voraussetzung der Generalklausel erfüllt, verweist die Gesetzesbegründung direkt auf die EntschlieÙung des Deutschen Bundestages vom 15.5.1997 und führt aus, dass Urteile im Einklang mit dieser EntschlieÙung vom NS-Aufhebungsgesetz erfasst werden. Inhalt dieser EntschlieÙung des Deutschen Bundestages ist vor allem die Feststellung in Ziffer 3, dass die - ich zitiere - von der Wehrmachtjustiz während des 2. Weltkrieges wegen dieser Tatbestände - in Besonderheit Kriegsdienstverweigerung, Desertation, Fahnenfluchturteile unter Anlegung rechtsstaatlicher Wertmaßstäbe unrecht wären.

Hier möchte ich nur ganz kurz einen theoretischen Fall, der sich vielfach abgespielt hat während des 2. Weltkrieges, anziehen, etwa wenn ein Kamerad einen anderen Kamerad verlässt, also fahnenflüchtig aus dem Deckungsloch verschwindet, dann vom Feind gefangen genommen wird und unter möglicherweise sogar leichtem Druck bereit ist, die Koordinaten des Deckungsloches preiszugeben mit der Folge, dass Stunden später der Kamerad im Deckungsloch erschossen wird und damit ein Todesfall vorliegt, dessen Ursache leicht zu erklären ist. Sowohl in der Gesetzesbegründung als auch in der - EntschlieÙung des Deutschen Bundestages ist anerkannt, dass es Verurteilungen gab, die auch nach heutigen rechtsstaatlichen Wertmaßstäben rechtmäßig waren und somit durch § 1 Satz 1 nicht aufgehoben sind. Eine Entscheidung in dem eben zitierten Fall macht das sichtbar. Darunter fallen aber auch insbesondere Verurteilungen wegen Fahnenflucht, denen eine Straftat des Deserteurs vorausging. Das Urteil ergeht dann zwar aus militärischen Gründen, aber eben nicht zur Durchsetzung oder Aufrechterhaltung des NS-Regimes. Die Aufrechterhaltung der Manneszucht diente nicht der Aufrechterhaltung dieses Regimes, sondern der inneren Ordnung der Streitkräfte.

Hauptgrund vieler Verurteilungen war vielmehr die Ahndung der anderweitigen Straftat, der sich der Täter durch Flucht, als Soldat eben auch durch Fahnenflucht, entziehen wollte. Dabei muss diese Straftat aber auch von einem erheblichen Gewicht gewesen sein, damit anzunehmen ist, dass die Flucht überwiegend deswegen erfolgte, um sich der Bestrafung zu entziehen. In der Regel wird dies bei Verbrechen nach dem Allgemeinen Strafgesetz der Fall sein, z. B. wenn der Fahnenflucht ein Mord vorausging. Das bedeutet, meine sehr verehrten Damen und Herren die Einbeziehung zahlreicher Tatbestände des Militärstrafgesetzbuches in

das NS-Aufhebungsgesetz mit der Folge, dass eine Vielzahl von Straftaten pauschal als solche nicht mehr gewertet werden, obgleich viele Straftaten zugleich mit Tatbeständen verbunden waren, die gar nichts mit dem NS-Regime und insbesondere auch nicht mit politischen und anderen Gründen zu tun hatten, dass diese Freistellung schlicht und einfach nicht der Systematik des Gesetzes, wie es sich heute präsentiert – übrigens ja auch mit nicht unerheblicher Zustimmung -, und auch von der Ratio legis nicht erfasst sein kann. Ich möchte deshalb sehr nachdrücklich darauf hinweisen, dass die Einführung der neuen Tatbestände des Militärstrafgesetzbuches in die Pauschalregelung des NS-Aufhebungsgesetzes rechtlich nicht vertretbar ist und auch von der Sache her vielfach den Bürgern nicht erklärt werden kann, insbesondere auch nicht den Soldaten der Bundeswehr, die sich mit dieser Materie beschäftigen und im Auslandseinsatz unter Umständen mal in ähnliche Situationen kommen können. Herzlichen Dank.

SV Prof. Dr. Franz Seidler: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Sie haben meine Tischvorlage vor sich. Sie können im Grunde meine Ausführungen mehr oder weniger mitlesen. Ich beziehe mich deshalb nur auf einige wesentliche Punkte. Meine Vorbehalte gegen die beiden Gesetzesvorhaben lauten wie folgt: Mit diesem Gesetz wird eine Viertelmillion militärgerichtlicher Urteile annulliert. Vom Kriegsbeginn bis einschließlich Juni 1944 haben die deutschen Kriegsgerichte bei den drei Wehrmachtteilen allein – Heer, Luftwaffe und Kriegsmarine – insgesamt 291000 Urteile über militärische Verbrechen und Vergehen und 113000 Urteile über Vergehen und Verbrechen nach dem Reichsstrafgesetzbuch gefällt. Von den Gerichten der Waffen-SS wurden nach den gleichen Unterlagen ebenfalls 60000 Urteile, die man dazu rechnen muss, ausgesprochen. Was die aufzuhebenden Straftaten betrifft, wurden in der Zeit, in der exakte Dokumentationen vorliegen aufgrund der Wehrmacht kriminalstatistik über die Straftaten, die annulliert werden sollen, deren Urteile annulliert werden sollen, 146000 Urteile gesprochen. Sie finden in der anschließenden Aufstellung, dass es etwa 10000 Fahnenfluchturteile gewesen sind und etwa 25000 Urteile wegen Machtvergehen usw.

Nach dem Militärstrafrecht, das in der demokratisch legitimierten Weimarer Republik galt, waren die gleichen Verstöße unter Strafe gestellt, wie die während des 3. Reiches. Insgesamt 18 Straftatbestände waren in der Reichswehr mit der Todesstrafe bedroht. Die Abgrenzung der Militärgerichtsurteile, die aufgehoben

werden sollen, von denen, die beibehalten werden, ist sachlich nicht nachvollziehbar. Nach allen denkbaren Kriterien erscheint die Auswahl recht willkürlich. Wenn man z. B. Widerstandshandlungen belohnen will, dann sollte man es bei den Tatbeständen nach der Kriegsstrafrechtsverordnung bewenden lassen. Als Straftat zur Unterhöhnung der Wehrmacht gilt in erster Linie wohl Meuterei. Zu den politischen Straftaten kann man am ehesten Kriegsverrat - § 57 Militärstrafgesetzbuch – oder die Übergabe von befestigten Plätzen an den Feind rechnen. Geradezu absurd erscheint es aber, wenn z. B. die Herausforderung zum Zweikampf oder das Heiraten ohne Erlaubnis zu den zu annullierenden Straftatbeständen gezählt werden. Einige Delikte sind übrigens ausgespart, als wären sie ohne Bedeutung, z. B. die unvorsichtige Behandlung von Waffen und Munition oder der rechtswidrige Waffengebrauch. Und eigentlich müsste militärischer Diebstahl und Bestechung ebenfalls unter den Katalog gerechnet werden.

Die Straftaten, die annulliert werden sollen, gelten in allen Armeen der Welt als Vergehen oder Verbrechen. Nirgendwo ist Ungehorsam, Feigheit und Selbstverstümmelung straffrei. Insofern beschädigt das Gesetz, das beabsichtigt wird, die Wurzeln des militärischen Lebens, die Ordnung in den Streitkräften und die Einsatzbereitschaft der Truppe. Das Prinzip von Befehl und Gehorsam gilt auch in der Bundeswehr. Auch dort ist die Kameradschaft eine Grundlage der Gruppenkohäsion und sollte nicht bagatellisiert werden. Es wird zu beobachten sein, wie die Zerstörung dieser allgemeinmilitärischen Prinzipien im Ausland wirkt.

Das Gesetz ist ganz und gar nicht kostenlos, es wird sogar sehr teuer. Obwohl bei der bisherigen Einzelfallprüfung nur jeder 5. Antrag auf Entschädigung positiv beschieden wurde, wurden allein für die Entschädigung der von den Tatbeständen Wehrkraftersetzern, Kriegsdienstverweigerungen und Fahnenflucht Betroffenen vier Millionen bezahlt, obwohl vier Fünftel der Anträge abgelehnt wurden. Wenn rund 15 Delikte hinzukommen, für die Entschädigung gezahlt werden muss, und zugleich die Einzelfallprüfung entfällt und der Kreis der Anspruchsberechtigten vergrößert wird, dann ist der Antragswillkür Tür und Tor geöffnet.

Auch sachlich ist die Einzelfallprüfung geboten. Ich will das nicht näher ausführen; der Kollege Steinkamm hat das getan. An dem viel diskutierten Beispiel der Fahnenflucht ist das oft in den Medien diskutiert worden. Außer der Fahnenflucht gibt es aber noch eine ganze Reihe weiterer Delikte, in die andere mit hineingezogen wurden. Wer sich z. B. die Selbstverstümmelung durch einen Kameraden zufügen

ließ, der gefährdete auch dessen Leben, genauso wie der Deserteur, der sich in der Wohnung einer Frau unterbringen ließ und diese Frau damit mit sich kriminalisierte und ins Verderben reißen konnte.

Zahlreiche Delikte, die nach dem Militärstrafgesetzbuch bestraft wurden, richteten sich gegen die eigenen Kameraden. Sie gereichten der Einheit, in der man diente, zum unmittelbaren Schaden und kostete den eigenen Kameraden Gesundheit und Leben. Ich nenne Ungehorsam vor dem Feind, § 92. Der setzte das Leben der Kameraden aufs Spiel. Im Gesetz ist das so formuliert: „Wer einen Befehl in Dienstsachen nicht befolgt und dadurch eine Gefahr für Menschenleben herbeiführt, wird bestraft.“ Diese Menschenleben, um die es ging, waren die eigenen Kameraden. Ich frage mich, warum werden Straftaten von Untergebenen gegen Vorgesetzte annulliert, aber nicht Straftaten von Vorgesetzten gegenüber Untergebenen. Die Drohung gegen einen Vorgesetzten, die Beleidigung eines Vorgesetzten, der tätliche Angriff gegen einen Vorgesetzten werden für straffrei erklärt. Auch der Soldat, der eine falsche Meldung abgab, Urkundenfälschung z. B., auch wenn dadurch eine Gefahr für Menschenleben – so steht es im Gesetz – bewirkt wurde, kann damit rechnen, exkulpiert zu werden. Wer dagegen seine Dienstgewalt zu nichtdienstlichen Zwecken missbrauchte, eine Beschwerde unterdrückte, sich eine Befehlsbefugnis oder Strafgewalt anmaßte, Untergebene beleidigte oder sie misshandelte, der wird von diesem Gesetz nicht erfasst. Die einzige Straftat nach dem Reichsstrafgesetzbuch, die rückwirkend aufgehoben werden soll, sind die Verstöße nach § 175 und 175 a. Das ist, wie ich bereits vor Jahrzehnten in einem meiner Bücher ausgeführt habe, durchaus nachvollziehbar. Es ist bekannt, dass bei uns gegenwärtig die Wehrmacht am liebsten zu einer verbrecherischen Organisation gestempelt würde, obwohl die Nürnberger Prozesse nach dem 2. Weltkrieg dies unterlassen haben. Das Urteil anderer Nationen, auch der Kriegsgegner, sieht anders aus. Für mich scheint die innere Ordnung der Wehrmacht, die auf der Kommandogewalt der Offiziere, auf der Disziplinarordnung und auf der Strafgerichtsbarkeit beruhte, ein Fundament zu sein. Dieses Fundament gilt auch in der Bundeswehr. Man sollte sich hüten, die Fundamente der Bundeswehr zu beeinträchtigen. Besten Dank.

SV Günter Knebel: Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren! Vielen Dank für die Möglichkeit, meine übermittelte schriftliche Stellungnahme durch eine

mündliche Stellungnahme zu ergänzen. Die Würde des Menschen ist antastbar. Diese Abwandlung von Artikel 1 des Grundgesetzes ist aus der allgemeinen Menschenrechtsarbeit weithin bekannt. Aber kaum ein innenpolitisches Thema hat mir dies so dramatisch und so drastisch vor Augen geführt wie die Diskussion um die Rehabilitierung der Kriegsdienstverweigerer, Deserteure und Wehrkraftzersetzer der Wehrmacht. Für mich begann diese Diskussion Mitte der 80er Jahre mit diesem Brief an den damaligen Bundespräsidenten Dr. Richard von Weizsäcker unter Bezugnahme auf seine Rede vom 8. Mai 1985. Der Bundespräsident beendete diese Rede damals mit dem Hinweis auf das jüdische Sprichwort: „Das Geheimnis der Versöhnung ist die Erinnerung.“ In unserer kirchlichen Arbeitsgemeinschaft für Kriegsdienstverweigerer und Zivildienstleistende hatten wir zuvor schon oft darüber diskutiert, ob überhaupt und wenn ja, wie hierzulande an die Kriegsdienstverweigerer vergangener Zeiten erinnert wird. Bei dem Gedenken an den 40. Jahrestag des Endes des 2. Weltkrieges lag die Frage nahe, ob es ein Gedenken an die bemerkenswerte Zahl, mehr wußten wir Anfang der 80-er Jahre nicht, von Kriegsdienstverweigerern der Wehrmacht gibt, auch wenn wir ganz wenige von diesen der evangelischen Kirche angehört hatten. Aber gerade weil diese Wenigen von ihrer Kirche damals im Stich gelassen worden waren, erschien uns das Erinnern und Gedenken an diese Menschen sehr wichtig. Protestantische Vorbilder im Glaubensgehorsam wie Hermann Stör und Martin Gauger und andere sehr wenige wackere Protestanten, die Märtyrer ihres Glaubens wurden und Leuchttürme religiös begründeter Gewaltlosigkeit waren, müssen deutlich in Erinnerung bleiben, wenn die Kirche in ihrem nationalen und internationalen Einsatz zur Überwindung von Gewalt glaubwürdig und erfolgreich agieren will. Bei weiteren Recherchen zum Nein von Christen zu Krieg und Gewalt, das in die persönliche Absage an den Kriegsdienst mündete, kam ich sehr bald in Kontakt mit Menschen, die als Deserteure der Wehrmacht ihre Absage an den Krieg aller Verfolgung und Schikanen der NS-Diktatur zum Trotz überlebt hatten. Sie waren und sie sind bis heute Opfer der NS-Militärjustiz. Es hat mir als Nachkriegsjahrgang geradezu den Atem geraubt, zu erfahren, welche Abweisungen von Sozialbehörden und Gerichten, Ausgrenzungen in Familien und Vereinen, Demütigungen und Verhöhnungen diese Opfer erleiden mussten, nicht nur in der unmittelbaren Nachkriegszeit, sondern bis in die jüngste Zeit hinein. Ich halte es für eine Schande, dass sie bis heute für ihre eindeutige rechtliche Rehabilitierung kämpfen müssen. Wohl bemerkt, es geht um

Rehabilitierung, also um die Wiederherstellung des eigenen Ansehens bzw. der Würde eines Menschen, was durchaus mehr beinhaltet als die rein formal rechtliche Anerkennung, nämlich menschliche Akzeptanz, gesellschaftlichen Respekt und Anerkennung. In meiner Stellungnahme habe ich dargelegt, dass bis heute da noch Handlungsbedarf besteht, ganz abgesehen von zu schließenden Lücken in der marginalen Entschädigungsregelung. Es ist mir schwer nachvollziehbar gewesen, dass noch am 16. März 1995 im Deutschen Bundestag gesagt werden konnte, es bestehe keine Notwendigkeit, von der 50-jährigen Spruchpraxis im Umgang mit den Urteilen der NS-Militärjustiz zu Kriegsdienstverweigerern und Fahnenflüchtigen Abstand zu nehmen. Deutschland hatte am 1. September 1939 einen Angriffskrieg begonnen, seit mehr als 50 Jahren vom Völkerrecht und seit 1949 vom Grundgesetz verboten und unter Strafe gestellt. Dass ausgerechnet diejenigen, die den Mut aufgebracht haben, sich als einfache Soldaten den Befehlen in Hitlers Wehrmacht zu widersetzen und sich nach Erkenntnis ihrer Beteiligung am Unrecht dem Kriegsdienst zu entziehen, im Nachhinein dafür nicht geachtet, sondern gesellschaftlich abgestraft worden sind, hat meine Solidarität geweckt und bestärkt, mich für eine eindeutige gesetzliche Rehabilitierung der Wehrmachtsdeserteure einzusetzen. Den vorgelegten Antrag der PDS-Fraktion vom 19.03.2001 begrüße und unterstütze ich. Ich hoffe darüber hinaus, dass der Gesetzentwurf der Regierungsfraktion möglichst bald in dieser Legislaturperiode vom Deutschen Bundestag beschlossen wird. Um gleich eine Anmerkung zu machen zu den Ausführungen meiner Vorredner: Wenn Konrad Adenauer 1953 die Ehrenerklärung für die deutschen Soldaten so differenziert vorgenommen hätte, wie dies jetzt im Nachhinein für die Opfer der NS-Militärjustiz geschieht, dann wäre diese ganze Debatte und Diskussion diesem Lande erspart geblieben. Vielen Dank.

SV Manfred Bruns: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Sie haben mich als Sprecher des Lesben- und Schwulenverbandes in Deutschland geladen. Ich werde mich deshalb vor allem auf die §§ 175 und 175 a Reichsstrafgesetzbuch konzentrieren. Die Lesben und Schwulen haben das NS-Aufhebungsgesetz sehr begrüßt als ein richtiges Gesetz, als ein wichtiges Gesetz. Wir waren natürlich sehr enttäuscht darüber, dass die Urteile nach §§ 175 und 175 a nicht in die Anlage zur § 2 Nr. 3 NS-Aufhebungsgesetz aufgenommen worden sind, was ja jetzt geschehen soll. Das ist auch richtig, denn auch in der Gesetzesbegründung ist aufgeführt, dass

die von den Nationalsozialisten 1935 eingeführten, verschärften Vorschriften Ausdruck waren typischen nationalsozialistischen Gedankenguts und auch von den Gerichten so gehandhabt worden sind. Die Urteile sind unter Verstoß gegen elementare Grundsätze der Gerechtigkeit zur Durchsetzung und Aufrechterhaltung des nationalsozialistischen Unrechtregimes aus politischen und weltanschaulichen Gründen ergangen. Es ist richtig, dass sie jetzt generell aufgehoben werden. Allerdings haben die Koalitionsparteien übersehen, dass in Österreich nach dem Anschluss der sogenannten Ostmark, also im Protektorat Böhmen und Mähren, andere Vorschriften galten. In der Ostmark galten die §§ 129 Absatz 1 b und 130 des österreichischen Strafgesetzbuchs weiter und im Protektorat Böhmen und Mähren galten für die Nichtdeutschen gleichlautende Bestimmungen weiter. Ich habe sie in meiner schriftlichen Stellungnahme im einzelnen aufgeführt. Diese Vorschriften wurden in der Ostmark und im Protektorat Böhmen und Mähren im gleichen Geist wie im Reich gehandhabt, zumal das Reichsgericht über die Auslegung dieser Vorschriften zu wachen hatte. Es ist deshalb unbedingt geboten, dass diese auch erfasst werden, denn das NS-Aufhebungsgesetz ist ja bewusst so angelegt, dass es erstmals eine Grundlage für die Rehabilitierung von ausländischen Staatsangehörigen schafft, die in den von Deutschen besetzten Gebieten verurteilt worden sind. Es wäre nun ziemlich sinnlos, wenn man dieses partiell geltende regionale Recht nicht mit erfassen würde. Wenn das nämlich nicht geschehen würde, würde zum Beispiel die Verurteilung von Josef Korut in Wien 1939 nach § 129 Absatz 1 b des österreichischen Strafgesetzbuchs bestehen bleiben. Korut hat unter dem Pseudonym Heinz Heger seine Erinnerung an seine KZ-Haft in Sachsenhausen und Flossenbürg unter dem Titel „Die Männer mit dem rosa Winkel“ veröffentlicht. Das Buch ist als Klassiker in zahlreiche Sprachen übersetzt worden und gilt international als Schlüsseldokument für die Lage von Schwulen in der NS-Zeit. Ohne die Klarstellung, die ich hier angemahnt habe, müssten die Verwandten Koruts einen Antrag auf Aufhebung des Urteils stellen, und der Bundesgerichtshof müsste dafür eine zuständige Staatsanwaltschaft bestimmen. Das scheint mir unangemessen. Allerdings ist eine gewisse Vorsicht geboten, weil dieser § 129 Absatz 1 b einen weiteren Anwendungsbereich hatte als unser § 175. Dieser § 129 Absatz 1 b erfasste bis 1943 auch homosexuelle Handlungen mit Kindern, weil der § 128 eine entsprechende Subsidiaritätsklausel enthielt. 1943 hat dann das Reichsgericht entschieden, dass diese Subsidiaritätsklausel nicht gelten soll, dass also

homosexuelle Handlungen mit Kindern auch nach § 128 zu verurteilen seien. Sie müssen also irgendeinen Vorbehalt hinein schreiben, dass also homosexuelle Handlungen mit Kindern nicht automatisch erfasst werden. Das gleiche gilt, sofern die Strafe aus den §§ 125, 126 österreichisches Strafgesetzbuch entnommen worden ist, das ist die Notzucht. Das entspricht unserem § 175 a Absatz 1 Nr. 1; der soll ja auch nicht generell aufgehoben werden. Da müssten Sie auch einen Vorbehalt machen. Es genügt meines Erachtens auch nicht, das nur in die Begründung Ihrer Beschlussempfehlung zu schreiben, weil die Vorschriften auch einen anderen Anwendungsbereich hatten. Die erfassten z. B. auch lesbische Handlungen, was im Reich nicht der Fall war. Es wurden durchaus Frauen aus dem Reich, wenn sie in Österreich wegen lesbischer Handlungen erwischt wurden, dort verurteilt. Das müsste man natürlich auch erfassen. Mich hat sehr gewundert, dass Sie den § 175 a Nr. 3 Reichsstrafgesetzbuch nicht in die Anlage aufnehmen wollen. Ich sehe nicht, wie man das begründen soll. Diese Vorschrift hatte nur für homosexuelle Handlungen mit Jungen zwischen 14 und 21 Jahren Bedeutung. Für homosexuelle Handlungen mit Kindern galt immer schon der § 176, der Zuchthaus bis zu 10 Jahren androhte. Nach der alten Rechtslage vor 1935 war es so, dass homosexuelle Handlungen mit Jugendlichen zwischen 14 und 21 Jahren nur mit Gefängnis bis zu 5 Jahren bestraft wurden und das auch nur, wenn es zu beischlafähnlichen Handlungen gekommen war. Durch diesen neuen nationalsozialistischen § 175 a Nr. 3 wurde dann die Strafandrohung 1935 in Verführungsfällen auf Zuchthaus erhöht und auf jedwede unzüchtige Handlung ausgedehnt, selbst auf das Zuschauen beim Masturbieren. Das war typisches nationalsozialistisches Unrecht, genauso wie Nr. 4. Ich meine, er gehört dann da auch rein. Der ist ja auch so gehandhabt worden. Sehr widersprechen muss ich auch den Ausführungen der Koalitionsfraktionen in ihrem Gesetzentwurf, dass eine Aufhebung der Urteile, also der nachkonstitutionellen Urteile nicht möglich sei, weil dem die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts von 1957 entgegenstehe. Damals hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die Bestrafung nach §§ 175 und 175 a mit dem Grundgesetz vereinbar ist, weil sich die Homosexuellen nicht auf das Grundrecht der freien Entfaltung der Persönlichkeit berufen können, weil ja Homosexualität sittenwidrig sei. An dieser Auffassung hält keines unserer Obergerichte mehr fest, und auch das Bundesverfassungsgericht hat ja sein Urteil von 1957 inzwischen korrigiert. Es hat beispielsweise im vergangenen Juli den vorläufigen Stop des

Lebenspartnerschaftsgesetzes abgelehnt und in die Begründung reingeschrieben – wörtlich - dass sich die Lebenspartner auf Artikel 2 Absatz 1 - Grundrecht der freien Entfaltung der Persönlichkeit - berufen können, dass das sehr gravierende Rechte sind, und wenn das Gesetz gestoppt wird, ist das ein erheblicher Nachteil. Damit hat es natürlich sein Urteil von 1957 korrigiert, und es ist nicht einzusehen, warum diese Urteile, die zwischen 1949 und 1969 ergangen sind, nicht ebenfalls aufgehoben werden. Die Homosexuellen sind zwar nach 1945 nicht mehr in Konzentrationslager eingewiesen und physisch vernichtet worden, die Strafverfolgungsmaßnahmen waren aber von derselben Ausmerzungsideologie geprägt wie vor dem Zusammenbruch. Die junge Bundesrepublik hat die nationalsozialistische Verfolgung der Homosexuellen bruchlos fortgesetzt. Die von den Nazis verschärften Strafvorschriften wurden beibehalten und ebenso exzessiv angewandt. Homosexuelle, die die nationalsozialistischen Konzentrationslager überlebt hatten, wurden zur Fortsetzung der Strafverbüßung wieder eingesperrt. Man setzte wie zu Zeiten der Nationalsozialisten alles daran, die Homosexuellen aufzuspüren und unschädlich zu machen. Wenn jemand auffiel, durchkämmte man seinen gesamten Bekanntenkreis. Die Strafen für überführte Homosexuelle waren gnadenlos hoch. Die Verurteilung bedeutete für sie zugleich den sozialen Tod. Nicht wenige Homosexuelle, die die Verfolgung der Nazis überlebt hatten, sind in den 50er Jahren aus Verzweiflung über diese Verfolgungspraxis freiwillig aus dem Leben geschieden. Für diese schweren Verfolgungen hat sich der Bundestag inzwischen ausdrücklich entschuldigt. Er hat auch die Möglichkeit, dieses Unrecht dadurch wiedergutzumachen, dass er die Urteile aufhebt. Ich möchte nur noch darauf hinweisen, dass damit kein Zwang unbedingt zu einer Entschädigung verbunden ist. Das ist eine politischen Entscheidung, ob Sie das entschädigen wollen. Aber wenn Sie die Urteile aufheben würden, wäre das sehr gerecht und sehr sinnvoll. Mich hat auch gewundert, dass man gar nicht auf die Frage der Urteile zwischen 1945 und 1949 eingegangen ist und der Urteile, die in der DDR ergangen sind. Dafür gilt ja das Bundesverfassungsurteil keinesfalls.

Die Frage der Behandlung der Deserteure ist nicht mein eigentliches Thema, aber als Jurist wundere ich mich doch sehr über diese merkwürdige Diskussion. Es besteht heute Einigkeit darüber, dass Deutschland von Anfang an einen verbrecherischen Krieg geführt hat. Dies hat selbst der ehemalige Bundeskanzler Dr. Kohl wiederholt erklärt. An einem verbrecherischen Krieg darf niemand

teilnehmen. Daraus folgt, dass Deserteure objektiv rechtmäßig gehandelt haben, wenn sie während des Krieges die Wehrmacht verlassen haben. Selbst wenn Deserteure geglaubt haben sollten, sie verstoßen gegen Strafvorschriften, dann war das ein strafloses Warndelikt. Ich kann nicht verstehen, wieso das die Bundeswehr beeinträchtigen soll. Nach meiner Auffassung hat die Bundeswehr noch nie verbrecherische Kriege geführt und will das auch nicht. Es unterstreicht nur unser Konzept von einer demokratischen Armee, dass wir feststellen, dass man verbrecherische Befehle nicht zu befolgen braucht. Vielen Dank.

SV Ludwig Baumann: Guten Tag Herr Vorsitzender, sehr verehrte Damen und Herren! Über 50 Jahre mussten ins Land gehen, bevor der Bundesgerichtshof mit seinem Urteil vom 16. November 1995 die Richter vom Volksgerichtshof, der Kriegsgerichte und der Sondergerichte als Straftäter gebrandmarkt hat. Das höchste deutsche Strafgericht stellte fest, dass die Richter nicht zu Unrecht Blutrichter genannt werden. Sie waren Mörder in Richterrobe, abgestumpfte Täter – so wörtlich – und die hätten sich wegen Rechtsbeugung in Tateinheit mit Kapitalverbrechen verantworten müssen. So das Urteil. Nicht einer wurde bestraft. Im Gegenteil. Sie sind pauschal nicht vorbestraft, anders als wir – ihre Opfer. Das ist überhaupt nicht zu verstehen. 2/3 der Todesurteile der gesamten Nazijustiz wurden von Militärrichtern verhängt. Und gerade sie haben nach 1945 Karriere gemacht. Sie sind aufgestiegen bis zu Bundesrichtern. Sie haben die Nachkriegsrechtssprechung entscheidend mitgeprägt. Hätten sie unsere Urteile aufgehoben, so hätten sie sich selber als Kapitalverbrecher anklagen müssen. Erst als diese Kriegsrichter in Rente gingen, war es möglich, dass das Bundessozialgericht am 11. September 1991 das ganze Ausmaß ihrer terroristischen Urteile offengelegt hat. Ich zitiere jetzt mal aus diesem Grundsatzurteil vom Bundessozialgericht: Es wurden nach inzwischen gewonnenen Forschungsergebnissen im 2. Weltkrieg von Wehrmachtsgerichten etwa 30000 Todesurteile, hochgerechnet einschließlich standgerichtlicher Erschießungen sowie der Urteile gegen Zivilisten und Kriegsgefangene sogar 50000 verhängt. Diese massenhafte Verhängung der Todesurteile zielte auf allgemeine Abschreckung und sollte um jeden Preis von allen Soldaten auch gegenüber sinnlosen Befehlen unbedingten Gehorsam erzwingen und jegliche Verweigerung mit dem Tode bestrafen. Die Gesamtbilanz der Verurteilungen erklärt sich nur vor dem Hintergrund einer zur Normalität gewordenen Perversion des Rechtsdenkens. Die

Todesstrafe wurde um der Kriegsführung willen so zwangsläufig verhängt wie in den Urteilen des Volksgerichtshofs – so das Bundessozialgerichtsurteil.

Welche Verbrechen die Wehrmächtsrichter begingen, möchte ich an meiner Verfolgung verdeutlichen. Ich wurde 1940 Soldat und bin 1942 zusammen mit meinem Freund Kurt Oldenburg desertiert. Wir sind an der Grenze verhaftet worden nach zehn Stunden und wurden in Bordeaux zum Tode verurteilt. Ich wurde während der Vernehmung und auch noch in der Todeszelle auf Weisung der Militär Richter – das kann ich belegen – gefoltert, weil ich meine französischen Freunde vom Widerstand nicht verraten wollte und auch nicht verraten habe. Ich wurde nach sieben Wochen begnadigt auf 12 Jahre Zuchthaus, wenn man das Begnadigung nennt, denn ich sollte sie nach Kriegsende verbüßen. Das war üblich, vorher KZ und Strafbataillon. Ich habe es aber nicht erfahren. Ich war zehn Monate in der Todeszelle, Tag und Nacht an Händen und Füßen gefesselt. Jeden Morgen früh, wenn die Wachen wechselten, dachte ich, jetzt holen sie mich raus. Wenn sie an der Zelle vorbei waren, dann war ich wieder für einen Tag gerettet. Es war so ein Grauen. Es verfolgt mich heute noch traumatisch. Als einer der wenigen habe ich meine Akten in Aachen ausgraben können. Am 29. April 1943 wurde ich dem Kommandanten des Gefängnisses gefesselt vorgeführt, und es wurde mir mitgeteilt, dass ich am 20. August 1942 begnadigt war. So eine Perversion, so eine Folter hat es wirklich nur bei den Militär Richtern gegeben. Ich bin dann über mehrere KZ zum Strafbataillon gekommen. Die wurden nur noch an der zusammenbrechenden Ostfront dort eingesetzt, wo vorher mit der sogenannten verbrannten Erde alles niedergemacht worden war - ganze Dörfer, Einwohner. Dort wurden wir reingeschmissen, um mit unserem Leben den chaotischen deutschen Rückzug zu decken. Fast keiner hat überlebt, auch mein Freund Kurt nicht. Ich bin verwundet worden und habe total kaputt und traumatisiert den Krieg überlebt. Wir haben aber gehofft, dass nach dem Krieg unsere Handlung anerkannt werden würde, aber wir sind nur weiter als Feiglinge, als Dreckschweine, als Vaterlandsverräter beschimpft, bedroht worden, bis wir uns selber wieder schuldig gefühlt haben. Mein Vater ist nach Kriegsende an Kummer und an Magengeschwüren verstorben. Ich war so kaputt, ich war so traumatisiert, ich habe sein Besitz mit anderen Gestrauchelten vertrunken in ganz kurzer Zeit. Ich bin nach Bremen gekommen. Ich habe meine Frau kennengelernt. Es sind Kinder gekommen. Meine Frau war natürlich unglücklich. Ich konnte mich nicht fangen. Ich war alkoholkrank, war traumatisiert und

ich habe mich doppelt schuldig gefühlt. Dann ist meine Frau bei der Geburt des 6. Kindes gestorben, und erst von da an habe ich Verantwortung für die Kinder, für mich übernehmen können. Ich habe dann meine Kinder alleine groß gezogen. Ich bin in die Friedensbewegung gekommen. Wir hatten aber vorher keine Verbündeten, überhaupt nicht. Erst mit der Friedensbewegung bekamen wir die ersten Verbündeten. Wir haben dann erst 1990 unsere Bundesvereinigung gründen können, 37 alte Männer, fast alle gebrechlich, traumatisiert. Die Angehörigen mussten sie zum Gründungstreffen nach Bremen fahren. Seitdem kämpfen wir um unsere Rehabilitierung, um die Aufhebung unserer Urteile, um unsere späte Würde. Wir sind in den zuständigen Ausschüssen und auch im Bundestag immer wieder gescheitert, bis endlich am 15. Mai 1997 der Bundestag in unserer Sache beschlossen hat - wörtlich -: der 2. Weltkrieg war ein Angriffs- und Vernichtungskrieg, ein vom nationalsozialistischen Deutschland verschuldetes Verbrechen. Der damalige Bundesjustizminister Schmidt-Jortzig wollte unsere Urteile explizit mit aufheben mit dem Gesetz zur Aufhebung der NS-Unrechtsurteile. Er hatte es in seinem Gesetzentwurf drin, dass unsere Urteile explizit aufgehoben werden. Das war mit der CDU/CSU nicht zu machen. Am 27. Mai 1998 wurden nur unsere Straftatbestände, Desertionen, gestrichen aus dem Gesetzentwurf, und am 28. Mai wurde in 3. Lesung das Gesetz verabschiedet. Jetzt liegen gute Gesetzentwürfe vor. Wir danken allen, von der SPD, von den Grünen, von der PDS und auch vielen Abgeordneten von der FDP, dass Sie mit uns solange um unsere Rehabilitierung gekämpft haben. Wenn aber Abgeordnete der CDU sagen, wir können nicht rehabilitiert werden, weil damit die anderen 18 Millionen Soldaten ins Unrecht gesetzt werden, wenn also Urteile von Blutrichtern, Terrorurteile nicht aufgehoben werden können, weil damit andere Soldaten ins Unrecht gesetzt werden, ja, was traut man denn den Soldaten zu? Das andere Argument, wir könnten nicht rehabilitiert werden, weil wir unsere Kameraden im Stich gelassen haben: Über 90 % der Desertionen fanden überhaupt nicht an der Front statt, sondern beim Heimaturlaub, Bombenurlaub, wegen Verwundungen, die wollten nicht wieder zurück an die Front, in das Grauen, in das Morden. Man kann doch nicht ernsthaft bestreiten, dass nur so lange millionenfach hinter der Front in den Vernichtungslagern gemordet werden konnte, so lange wie die Fronten verteidigt wurden. Es ist für mich unfassbar: es hätten doch Millionen Menschen, Zivilisten, KZ-Insassen, aber auch Soldaten nicht mehr zu sterben brauchen, wenn die Menschen sich, die deutschen Soldaten sich massenhaft Hitlers Krieg verweigert hätten. Es ist

für mich ein erschreckender Gedanke, wenn das Leben von einigen Kameraden noch beim Vernichtungskrieg, ohne die einzelnen Soldaten schuldig zu sprechen, mehr Wert sein sollen, mehr gewertet werden soll als das Leben von Millionen KZ-Insassen und Zivilisten. Das ist für mich wirklich erschreckend. Deswegen fordern wir auch, dass der Straftatbestand Kriegsverrat mit aufgehoben wird. Kriegsverrat beim Vernichtungskrieg kann doch nicht verurteilenswert sein. Das kann doch nicht sein. Aber auch das Argument, wir können ja zusätzliche, schwere Straftaten begangen haben und damit nicht rehabilitiert werden, trifft schon darum nicht zu, weil § 3 des Gesetzes zur Aufhebung der NS-Unrechtsurteile ganz klar sagt, NS-Verfolgte, die schwerere Straftaten begangen haben, sind nicht rehabilitiert mit dem Gesetz. Die Urteile sind nicht aufgehoben. Das ist ganz deutlich. Dieser Vorbehalt gilt für alle und wird bei der Aufhebung unserer Urteile auch für uns gelten. Wenn allerdings der Sprecher der CDU/CSU-Fraktion, wenn Herr Geis sagt, wir können nicht rehabilitiert werden, weil es bei uns auch Leute gab, die eine gerechte Bestrafung befürchten mussten, weil sie Verbrechen an Zivilisten in den besetzten Gebieten begangen haben, so ist diese Verhöhnung der Opfer überhaupt nicht mehr hinzunehmen. Denn mit dem Barbarossakriegsgerichtsbarkeitserlass, der sechs Wochen vor dem Überfall auf die Sowjetunion von Kriegsrichtern formuliert war, sind alle Straftaten deutscher Soldaten an der sowjetischen Zivilbevölkerung aus der Strafverfolgung gesetzt worden. Über 25 Millionen Sowjetbürger, meist Zivilisten, fielen dadurch dieser Barbarei zum Opfer. Das war der größte Völkermord in der Geschichte der Menschheit. Wir haben Leute bei uns, die sind natürlich alle tot, aber ich kenne die Akten, die konnten diese Verbrechen an der Zivilbevölkerung bei der sogenannten verbrannten Erde nicht mitmachen und sie sind abgehauen. Sie sind als Feiglinge und Deserteure erschossen worden. Die das mitgemacht haben, sind eben nicht ihrer gerechten Strafe zugeführt worden. Sie sind befördert worden.

Wir haben uns danach zu richten, wie die westlich-alliierten Demokratien mit Deserteuren umgegangen sind. Die Amerikaner haben 763 Todesurteile gefällt, 146 vollstreckt, eins wegen Desertion. Die Engländer haben 40 Todesurteile gefällt, 36 wegen Mord, keines wegen Desertion. Die waren natürlich fast alle auch flüchtig, weil sie Gewalttaten begangen hatten. Sie wurden aber nicht, oder nur in der Nebensache wegen Desertion bestraft, sie wurden wegen Mord oder Kapitalverbrechen bestraft. Bei mir im Urteil steht: die Flucht von der Fahne ist und

bleibt das schimpflichste Verbrechen, was der deutsche Soldat begehen kann. Mord war für Wehrmächtsrichter nicht so schimpflich wie Desertion und darum diese Perversion des Rechtsdenkens, darum die blutigste juristische Verfolgung der ganzen deutschen Geschichte, begangen an den Wehrmachtsdeserteuren. Und das soll nicht aufgehoben werden. Das ist doch ein Skandal.

Vorsitzender Prof. Dr. Rupert Scholz: Wir kommen jetzt zu den Fragen. Ich bitte jetzt bei der Fragerunde, ein bisschen auf die Zeit zu achten. Es haben sich einige gemeldet. Wir verfahren wie üblich. Bitte zwei Fragen jeweils an bis zu zwei Sachverständige.

Bernd Wilz (CDU/CSU): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, ich will zwei Fragen stellen an die beiden Professoren, Herrn Seidler und Herrn Steinkamm. Der erste Komplex betrifft die Fragestellung: Wenn behauptet wird, dass, das ein verbrecherischer Angriffskrieg war, weil mit allen Deserteuren einer Kriegsverkürzung, jedenfalls nicht Verlängerung, gedient worden sei, und deshalb sei das alles legitimiert, habe ich zunächst die Frage: Wie sieht das aus mit Finnland, wo die Deutschen den Finnen zu Hilfe gekommen sind im Angriffskrieg der Sowjetunion gegen Finnland? Oder kann man überhaupt im Nachhinein solche Kriterien, wie man 50 Jahre nach Kriegsende etwas betrachtet, was in den 50er, 60er, 70er Jahren vielleicht modifiziert oder in 50 Jahren wieder modifiziert betrachtet wird, zur Grundlage einer allgemeinen Legitimation machen, oder muss man sich nicht in die damalige Lage hineinversetzen, nach Motiven, Umständen, Rechtsbewusstsein ausgehen, und zwar im Positiven wie im Negativen, zur damaligen Zeit, und würde nicht umgekehrt, wenn es nur darum gegangen wäre, dass der der Gute war, der Schaden dem Dritten Reich zugefügt hat, das dazu führen, dass jede Straftat während des 2. Weltkrieges – egal wo, ob an der Heimatfront oder Außenfront – eben nur gegen das Dritte Reich oder gegen den Staat oder gegen den Staatsträger gerichtet war. Müsste die nicht dann auch insgesamt legitimiert werden und jedem Straftäter ein Denkmal gesetzt werden? Zweiter Punkt: Besteht denn nicht wirklich die große Gefahr, wenn man eine pauschale Rehabilitierung macht, ohne überhaupt sich zu befassen, warum, wieso, weshalb, dass dann eben die Deserteure als die Gerechten, die Anständigen dahingestellt werden mit Denkmal, während die Soldaten, die gedient haben, und auch Richter, die Unanständigen waren, dass dann

der Eindruck entsteht, dass die Deserteure, die Anständigen, die Gerechten waren, die Anderen waren die Unanständigen? Und da darf ich konkret fragen: Ist es nicht zutiefst verwerflich gewesen, wenn ein Deserteur zunächst eine Straftat begangen hat, dann seine Kameraden im Abwehrkampf gegen die Sowjets, die da eingefallen sind in Ostpreußen und in Deutschland in barbarischer Weise, verbrecherischer Weise, wenn er dann eigene Kameraden im Stich lies, dass sie dann weiterhin Vertriebenen oder Flüchtlingen nicht mehr so helfen konnten, dann zu den Sowjets, die barbarisch waren, überlief, Verrat beging und dann möglicherweise die Kameraden auch noch zur Zielscheibe gemacht hat. Ist das nicht zutiefst verwerflich und macht das nicht deutlich, dass man bei einer Einzelfallprüfung bleiben muss?

Dr. Evelyn Kenzler (PDS): Ich habe zunächst zwei Fragen an Herrn Baumann und dann zwei Fragen an Herrn Bruns. Herr Baumann, Sie haben vorhin aus eigener Erfahrung geschildert, wie es Ihnen dann nach der Verurteilung ergangen ist. Ich würde Sie gerne bitten, uns kurz zu sagen, soweit Sie das wissen als Vorsitzender der Bundesvereinigung der Opfer, inwieweit diese Behandlung während der Haft insgesamt anzutreffen war, ob das ein Einzelfall war oder ob diese Haftbedingungen einschließlich der Einweisung in Konzentrationslager, auch bei anderen Deserteuren vorzufinden war? Herr Bruns, Sie hatten vorhin kurz geschildert oder sie haben damit begonnen, den Gedanken zu entwickeln, welchen Einfluss die Tatsache, dass der 2. Weltkrieg von deutscher Seite als verbrecherischer Aggressionskrieg zu werten ist, auf die Bewertung der Militärjustiz hat. Vielleicht wären Sie so freundlich, diese Ausführungen noch einmal etwas näher zu erläutern.

Norbert Geis (CDU/CSU): Ich darf nur in Erinnerung rufen, dass wir die Volksgerichtsurteile, die standgerichtlichen Urteile und alle Urteile, die gegen die Grundsätze der Menschlichkeit verstoßen, 1998 pauschal aufgehoben haben. Das möchte ich nur eingangs sagen. Meine Fragen richte ich an Herrn Prof. Steinkamm und Herrn Prof. Seidler. Erste Frage: Gibt es Fälle, in denen Truppen eingesetzt waren, wie es Herr Wilz gesagt hat, um den Rückzug der deutschen Flüchtlinge aus dem Osten – es sind bekanntlich 2 Millionen dann über die Ostsee gerettet worden – zu sichern? Gibt es Fälle der Fahnenflucht in dieser Sicherheitsaktion und damit Fälle, die auch nach heutigem Empfinden als verwerflich anzusehen sind? Zweite Frage: Es werden ja nicht nur die Urteile wegen Desertion aufgehoben, sondern es

werden ja aufgehoben insgesamt 250000 Urteile, Herr Prof. Seidler. Die werden aufgehoben durch die Aufhebung von bestimmten Gesetzen, die in der Anlage 2 des Gesetzes auf dem Jahre 1998 stehen, § 2 der Anlage. Da gibt es eine Regelung in § 80 Militärstrafgesetzbuch, die aufgehoben werden soll, die nur den Stubenarrest eines Offiziers betrifft, der – wenn er dagegen verstoßen hat – deswegen verurteilt worden ist, zu einem Monat Haft. Dieser § 80 wird aufgehoben. Können Sie mir sagen, inwieweit dadurch Hitler nun gestützt werden soll, indem also einer verurteilt worden ist, der gegen diese Norm verstoßen hat? Und deswegen auch die Frage: Ist es sinnvoll, eine solche Norm nachträglich aufzuheben, die es ja wohl in allen Militärstrafgesetzbüchern der Welt gibt? Oder § 91 Militärstrafgesetzbuch: da geht es, das haben Sie vorhin schon gesagt, Herr Seidler, um Beleidigung von Vorgesetzten, üble Nachrede in der täglichen Auseinandersetzung, Bestrafung deswegen. Ist dies ebenfalls ein Fall, wo man sagen muss, hier ist nationalsozialistisches Unrecht aufrechterhalten worden, und ist deshalb dieser § 91 aufzuheben? Genau das gleiche gilt für die Gehorsamsverweigerung - § 92 und 94 - wenn beispielsweise ein Soldat 1938 eine Schießübung gemacht hat und der Befehl war, erst unmittelbar vor dem Schuss wird entsichert, und der Soldat hat aus Nachlässigkeit schon vorher entsichert; deswegen ist er bestraft worden. Dieses Urteil soll aufgehoben werden. Können Sie mir sagen, aus welchem Zusammenhang heraus solche Strafgesetze, die damals existiert haben, jetzt aufgehoben werden sollen, insgesamt 250000, wie dieser Zusammenhang besteht mit dem Anliegen des Gesetzes, nämlich nationalsozialistisches Unrecht aufzuheben und nachträglich zu salvieren?

Margot von Renesse (SPD): Also ich schicke mal etwas voraus, einen Satz, Herr Vorsitzender, wenn Sie erlauben. Als Jugendrichterin, die ich auch eine Weile war, habe ich selber Bundeswehrsoldaten, wenn sie sich nicht rechtzeitig zur Truppe zurückbegaben nach irgendwelchen Wochenenden, selber verurteilt, zwar nicht hoch und schon gar nicht zur Todesstrafe. Die beiden Herren aus München stellen ja sehr deutlich darauf ab, dass es um Gesetze geht, deren Ähnlichkeit mit heute im In- und Ausland geltenden nicht zu bestreiten ist, zumindest in manchen Bereichen. Wenn ich da einmal fragen darf: Wie erklären Sie sich, ich spreche jetzt Herrn Prof. Steinkamm an, diesen doch enormen Unterschied, wie zwischen einer Mücke und einem Elefanten möchte man fast sagen, den Herr Baumann sehr deutlich dargestellt

hat, in der Anzahl – nein, die Frage ist besser an Herrn Seidler gerichtet, weil Sie sich hier auch mit Zahlen beschäftigt haben - in der Anzahl der Verurteilungen und in der Höhe der Verurteilungen, also des jeweiligen Urteilsausspruchs zwischen den Verurteilungen bei den Alliiertenstreitkräften und in Deutschland. Es könnte doch vielleicht sein - Herr Bruns hat das ja schon angedeutet - dass es nicht um nationalsozialistisches Unrecht in erster Linie durch die Gesetze geht, sondern in der Praxis der Justiz – das ist auch unser Problem mit den homosexuellen Urteilen, dass also möglicherweise Sprache, Verfahren und Inhalte der Urteile überhaupt gar nicht als Urteile zu werten waren, so dass es nicht darum geht, ob die Deserteure im Einzelfall verwerflich handelten, feige handelten, Kameradenschweine waren oder was auch immer, sondern dass ihre Verurteilung als solche durch Nichturteile erfolgte im Sinne der Juristen, wie wir übrigens bei Waldheim ja auch Aufhebungen pauschal gemacht haben, ohne dabei zu differenzieren, dass dabei selbstverständlich auch Kriegsverbrecher waren, die wir auch verurteilt hätten, nur nicht in dieser Weise. Die Frage ist, um es noch einmal deutlich zu sagen, auf dem Hintergrund des Vergleichs mit rechtsstaatlich hantierenden, auch Kriegsgerichten, gegen die ich persönlich jedenfalls in damaliger Zeit gar nichts einzuwenden hätte, wenn rechtliches Gehör gewährt worden wäre, wenn Sachverhaltsermittlung gewesen wäre, wenn Strafrahmen differenziert angewandt worden wären und nicht – wie Herr Baumann gesagt hat – Demonstrationen zur Abschreckung im Vordergrund gestanden hätten. Das ist Punkt Nr. 1. Und genau diesen Gesichtspunkt, den ich bei Herrn Bruns gefunden habe, bitte ich Sie, nochmal auszuleuchten, gerade auch im Hinblick auf die Urteile nach 1945, dass die Rechtsauffassungen sich ändern, auch was Homosexualität angeht. Dass wir Heutigen über vergangenes Recht den Kopf schütteln, das ist nichts Besonderes. Das führt in der Regel nicht zur Aufhebung der Urteile in der Vergangenheit, sondern allenfalls dazu, dass man ihre Folgen mildert. Das ging an Herrn Bruns.

Volker Beck (Köln) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Zunächst eine Frage an Herrn Bruns: Die zielt eigentlich auf den Komplex, sozusagen den Regelungsgegenstand des NS-Unrechtsaufhebungsgesetzes zunächst einmal zu wahren. Es geht, wenn man in die Anlage 2 schaut, einerseits nur um deutsche Rechtsvorschriften, die bislang aufgehoben werden. In keiner in der Anlage aufgeführten Vorschrift ist österreichisches Recht oder Recht im Gebiete der unter deutscher Besatzung

stehenden Territorien aufgeführt, obwohl ich mir vorstellen kann, dass es nicht nur beim Thema Sexualität womöglich ein Problem ist, wenn man die vergleichbaren Rechtsvorschriften anschaut. Ich wollte Sie fragen, ob Sie sich vorstellen können, dass wir das im Beschluss, im Bericht des Ausschusses deutlich machen, dass natürlich Gleiches gilt für gleichen Sachverhalt, und dass das eben im Lichte des § 1 dann entsprechend zu beleuchten und dann auch zu regeln ist. Es geht ja hier eigentlich in dem Gesetzgebungsakt vorwiegend darum zu sagen, auch die Verurteilung der Homosexuellen im Dritten Reich ist genauso Unrecht wie die anderen in Anlage 2 genannten Themengebiete. Das ist ja der wesentliche Akt. Es geht ja nicht wirklich darum, dass die Personen jetzt individuell einen Stempel auf ihrem Urteil brauchen, sondern um den Rehabilitierungsgedanken. Und würden Sie in diesem Zusammenhang auch anerkennen, dass wir grundsätzlich für kein Rechtsgebiet nach 1945 in einem Gesetz zur Aufhebung nationalsozialistischen Unrechts Aussagen treffen können, dass wir das gegebenenfalls an anderer Stelle diskutieren müssten und dann wahrscheinlich auch nicht nur auf das Thema Homosexualität bezogen, sondern auch auf andere Verletzungen des Grundrechts, nach Artikel 2 – Handlungsfreiheit - die durch den Strafgesetzgeber womöglich bis 1968, 1969 aus heutiger Sicht vorgenommen vorgenommen wurden sind. Die andere Frage möchte ich an Herrn Prof. Seidler richten, weil mir einfach ein paar Dinge in Ihrem schriftlichen Statement und auch in Ihren Ausführungen „aufgestoßen“ sind. In Ihrem schriftlichen Statement schreiben Sie: „Es gab kein Überlaufen auf die andere Seite ohne Verrat“. Das führen Sie dann aus, dass, wenn jemand übergelaufen ist, er dann hinterher natürlich, genau wie übrigens manche Kriegsgefangenen, dann Aussagen getroffen hat, was er wusste über militärische Sachverhalte aus seinem Truppenteil. An anderer Stelle führen Sie aus, dass das NS-Aufhebungsänderungsgesetz die Wurzeln des militärischen Lebens, die Ordnung in den Streitkräften und die Einsatzbereitschaft der Truppe tangiere. Welcher Truppe, welcher Streitkräfte und welches militärischen Lebens möchte ich Sie da fragen, oder ist dieses insgesamt als Einheit zu betrachten, die nationalsozialistische Armee und die demokratische Bundeswehr in der Bundesrepublik Deutschland? Das hat mich richtiggehend erschüttert. Ich sehe da eine fundamentale Differenz und wehre mich dagegen, die Bundeswehr auch nur in einem Atemzug mit der Wehrmacht des Dritten Reiches und ihrem Auftrag zu nennen. Ich möchte Sie bitten auszuführen, ob Sie da eine Differenzierung sehen oder ob Sie das tatsächlich so meinen, dass wenn

man im Nationalsozialismus einem Vorgang die Legitimität abspricht, dass dem die Legitimität im demokratischen Rechtsstaat unter völlig anderen Bedingungen dann in gleicher Weise damit versagt?

Vorsitzender Prof. Dr. Rupert Scholz: Jetzt sind wir mit der ersten Fragerunde zu Ende. Ich gehe jetzt bei den Sachverständigen in umgekehrter Reihenfolge vor. Herr Baumann.

SV Ludwig Baumann: Wir Wehrmachtsdeserteure wurden ja grundsätzlich nur mit Zuchthaus bestraft oder mit der Todesstrafe. Diejenigen, die nicht hingerichtet wurden, kamen in die Moorklager, aber nicht nur die. Wir hatten auch tausende homosexuelle Verfolgte, die auch im Moorklager waren. Diese Moorklager, das ist auch allgemein bekannt, die Emslandlager zählten zu den schlimmsten KZs überhaupt. Tausende von uns sind dort an Entkräftung, an Misshandlung und vor allen Dingen an Hunger gestorben. Wir alle hatten Hungerödeme. Manche sind vor Verzweiflung in die Starkstromzäune gerannt, um ihr Leben zu beenden. Andere haben sich, wenn sie zur Zwangsarbeit raus mussten ins Moor, weil sie gar nicht mehr weiter konnten, von der Moorlore die Füße abfahren lassen, um zu verbluten, um ihr Leben zu beenden. Viele haben abgebrochene Gabeln und Messer geschluckt, Gabeln und Löffel geschluckt in der Hoffnung, ins Krankenhaus zu kommen, operiert zu werden. Als dieses Schlucken von Gabeln so massenhaft geschah, kam keiner mehr ins Krankenhaus. Die Leute haben geschrien – Tag und Nacht – weil sie Hunger hatten, weil sich der Magen zusammenkrampfte. Sie haben von unten nach oben nur geblutet und wenn sie dann ins Moor kamen, dann haben sie alles in sich hineingestopft, alles, auch rohe Kartoffeln, damit der Magen sich aufblähte, damit sie vorübergehend Linderung hatten. Sie alle sind ganz elendig, qualvoll gestorben. Dazu möchte ich wirklich etwas sagen: Dazu schreibt Prof. Seidler in seinem Buch über diese Zustände dort, in diesem KZ. „Es gab für die Gefangenen genug zu essen. Dass der Gesundheitszustand der Gefangenen im Laufe des Krieges rapide abnahm, lag daran, dass sie ihre Verpflegung gegen Rauchwaren tauschten und außerhalb des Lagers rohe Kartoffeln aßen.“ Das ist wirklich für mich als Betroffener, der da so gelitten hat, der auch beinahe umgekommen wäre, eine Perversion. Es ist für mich nicht zu fassen, dass man so eine Forschung schreiben kann. Ich möchte noch sagen, ich habe das hier liegen, es gibt ja viele Berichte über Herrn Seidler.

Seine Veröffentlichungen sind in den Medien unwidersprochen, sehr oft als unverfroren, faschistisch bezeichnet worden. Das was er über die Moorlager schreibt, dies mit den Kartoffeln, das ist so eine Schweinerei, dass ich es als Betroffener überhaupt nicht ertragen kann. So wird hier geforscht und solche Leute werden hier eingeladen. Das ist unmöglich.

Vorsitzender Prof. Dr. Rupert Scholz: Herr Baumann, Sie sind als Sachverständiger geladen, Ihre Meinung zu sagen zur Sache.

SV Ludwig Baumann: Das ist so. Ich bin ein Mensch mit Gefühlen. Und der schreibt so etwas. Das darf doch nicht wahr sein.

Vorsitzender Prof. Dr. Rupert Scholz: Sie sind nicht berechtigt, einen anderen Sachverständigen, der hier ebenso geladen ist wie Sie, der das gleiche Recht hat wie Sie, in dieser Weise hier anzugehen und mit Bezeichnungen zu versehen, die wirklich beleidigend sind. Als Nächsten bitte ich Herrn Bruns.

SV Manfred Bruns: Zunächst zu den Fragen von Herrn Beck: Es ist einfach so, dass in der Ostmark und im Protektorat Böhmen und Mähren nicht die §§ 175 ff, sondern diese österreichischen Vorschriften gelten. Ob es ausreicht, dass Sie dann im Rechtsausschuss in Ihre Beschlussempfehlung schreiben, dass sie mit erfasst sein sollen - also mir wäre es lieber, Sie würden es klar in die Anlage schreiben, zumal es da noch diese Konkurrenzprobleme gibt und die österreichischen Vorschriften auch noch die Lesben erfasst haben, was ja bei §§ 175 und 175 a nicht der Fall war. Aber das muss ich letztlich Ihrem Ermessen überlassen. Dass Sie keine Aussagen hier über nachkonstitutionelles Recht treffen wollen, wenn Sie ein NS-Aufhebungsgesetz machen, ist mit klar. Aber Sie haben es ja in die Begründung geschrieben, und die Begründung ist schlichtweg falsch. Und dann habe ich das Bedürfnis gehabt, wenigstens hier zu Protokoll zu geben, dass die Gesetzesbegründung so falsch ist, damit man demnächst auch in der Diskussion, wenn es um die anderen Urteile geht, das berücksichtigen kann.

Zu Ihrer Frage: Ich sehe das als Jurist. Juristen pflegen zu unterscheiden zwischen dem objektiven Tatbestand und dem objektiven Unrecht und der subjektiven Schuld. Wenn Sie einen verbrecherischen Angriffskrieg haben, dann ist das objektiv Unrecht,

und daran darf objektiv niemand teilnehmen, auch nach dem Reichsstrafgesetzbuch nicht. Es ist eine andere Frage, wie die Soldaten zu beurteilen sind, die weitergekämpft haben oder mitgekämpft haben. Das ist ja eine Frage, ob sie das subjektiv gesehen haben und ob es ihnen zumutbar ist, was auch im Reichsstrafgesetzbuch steht. Wenn alle Soldaten und Generäle den Überfall auf Polen nicht mitgemacht hätten, hätte es auch keinen Überfall Russlands auf Finnland gegeben. Das zu Ihrer Bemerkung. Zu der Desertion: Es heißt immer, es werden kämpfende Kameraden gefährdet. Objektiv hätten die kämpfenden Kameraden natürlich auch ihre Waffen niederlegen müssen. Das müsste man auch dabei berücksichtigen. Nur noch zur Unterstreichung. Ich habe als Kind in dem Bereich des Brückenkopfes von Remagen gelebt. Drei Wochen Kämpfe mitgemacht. Wir mussten dann durch die kämpfenden Linien in das befreite Land fliehen. Da hingen dann auch an den Bäumen aufgeknapfte Soldaten. Mir war als Kind schon klar, dass das Unrecht war. Wenn Sie sich vorstellen, fast alle deutschen Großstädte sind erst in den letzten Kriegsmonaten zerstört worden. Warum sind sie zerstört worden? Weil die Generäle bis zum Letzten weiter kämpfen wollten. Wir unterhalten uns jetzt nicht hier darüber, was man mit diesen Generälen macht. Das hat noch niemand gefragt. Wir unterhalten uns darüber, ob beispielsweise das Urteil gegen diejenigen, die die Remagener Brücke nicht gesprengt haben, aufgehoben werden soll. Wenn man dann noch Parallelen zur Bundeswehr zieht, dann finde ich das schlechthin einen Skandal. Ich schließe daraus fast, dass man sich für die Bundeswehr die Option aufrechterhalten will, dass die Soldaten nicht über den Charakter eines Befehls nachdenken sollen, ob der verbrecherisch ist oder nicht. Gerade, dass Sie das hier unterstreichen, bestätigt unser Konzept von einer demokratischen Bundeswehr. Also so sehe ich das.

SV Prof. Dr. Franz Seidler: Es fällt mir natürlich schwer, ruhig zu bleiben nach solchen Attacken von Seiten von Herrn Baumann. Ich bin nicht in der Lage gewesen, sein Urteil einzusehen, weil er es gesperrt hat. Insofern kann ich also dazu nichts sagen, möchte aber darauf bestehen, aufgrund der Kenntnis vieler, vieler Urteile, dass Fahnenflucht zum großen Teil in Tateinheit begangen wurde mit anderen Vergehen und Verbrechen, die vorher waren oder die nachher folgten. Denn viele derer, die Fahnenflucht begingen und anschließend versuchten, ohne gefasst zu werden, durch Deutschland zu kommen, Unschlupf fanden, vor allem bei Frauen, die

zum großen Teil, wenn es herauskam, wegen Wehrkraftzersetzung verurteilt werden mussten, d. h. also Fahnenflüchtige, haben in vielen Fällen mit ihrem Vergehen, mit ihrem Delikt Auswirkungen auch auf Dritte gehabt. Selbst wer versuchte, an die Grenze eines neutralen Landes zu kommen, nach Schweden oder in die Schweiz, konnte das in den seltensten Fällen allein tun. Wir haben Fälle, dass die Deserteure an der Grenze zurückgewiesen wurden und direkt in die Hände der Grenzpolizei, der Gestapo gekommen sind, verurteilt wurden und bei Befragungen natürlich auch Auskunft gegeben haben über ihre Helfer, über die, die gleichzeitig beteiligt gewesen sind.

Was die Moorlager angeht, die Herr Baumann erwähnt hat, da begeht er natürlich einen Schuss in den eigenen Körper, denn dieser Bericht in meinem Buch ist ein Zitat aus einer Schrift der niedersächsischen Landeszentrale, herausgegeben von dort, also sozusagen eine offizielle Quelle. Das ist nicht meine Dichtung, sondern das habe ich entnommen. Es ist auch richtig zitiert in diesem Buch, und man müsste nur einmal das Zitat lesen, um eigentlich zu schweigen, um solche Vorwürfe nicht mehr vorzubringen. Ich danke dem Vorsitzenden, dass er Herrn Baumann darauf aufmerksam gemacht hat, dass seine Bemerkungen beleidigend gewesen sind, und ich eigentlich nicht bereit bin, in der Öffentlichkeit so etwas einfach nur zur Kenntnis zu nehmen.

Wenn von Blutrictern gesprochen wird, dann möchte ich doch darauf aufmerksam machen, dass die Zustände in einem anderen diktatorischen Land, nämlich bei der Roten Armee viel, viel schlimmer gewesen sind. Da sind ganze Bataillone verurteilt und hingerichtet worden, nicht Einzelfälle, sondern Einheiten kollektiv niedergeschossen worden wegen Desertion. Da sind auch ganze Bataillone natürlich übergelaufen zu den Deutschen. Wir sollten nicht vergessen, dass Kriegsgerichte auch urteilten, nicht nur gegen deutsche Soldaten, sondern auch gegen Ausländer, die in deutscher Uniform kämpften. Sie wissen, dass das fast eine Million gewesen ist. Sie waren auch zuständig für das sogenannte Gefolge, d. h. auch für die Reichsbahn, für die Organisation Todt, ja sogar für die Wehrmachthelferinnen. Die Kriegsrichter urteilten natürlich auch gegen Zivilisten in den besetzten Gebieten – abgesehen vom Balkan und von der Ostfront –, soweit sie im Westen und im Norden waren.

Was den oft angedeuteten Unterschied zwischen Bundeswehr und den diktatorischen Streitkräften angeht, also Streitkräften in der Diktatur, darf ich vielleicht

auf folgendes hinweisen: Es gibt Strukturelemente in den Streitkräften, die überall gleich sind. Es gibt das Prinzip von Befehl und Gehorsam, ohne dass keine Armee funktioniert. Es gibt den Grundsatz der Kameradschaft, einen sehr hohen Wert, weil er verantwortlich ist für die Gruppenkohäsion, die Verlässlichkeit des einen auf den anderen. In Extremsituationen muss erwartet werden können, dass der Kamerad zu Hilfe eilt, und auch er kann erwarten, dass er Hilfe bekommt, wenn er in Not ist. Das gilt nicht nur für Armeen des 2. Weltkrieges, sondern das gilt genauso für die im Ausland in Kampfsituationen befindlichen Truppen der Gegenwart. Es gibt also Gesichtspunkte, die bei allen Armeen zu berücksichtigen sind, und es gibt natürlich Unterschiede. Wir haben in der Bundeswehr die Innere Führung. Das, was wehrgeistige Rüstung oder wehrgeistige Führung im 3. Reich war, das ist etwas ganz anderes. Das ist der Versuch der ideologischen Beeinflussung des Soldaten, das heißt also seine Motivation. Bei der Motivation spielte Propaganda, spielte natürlich Hitlerkult, spielte das Feindbild eine ganz große Rolle. Die Innere Führung bezieht sich auf die Funktion der Bundeswehr, der demokratischen Armee in der Gesellschaft und die Kohäsion untereinander, also das Zusammengehörigkeitsgefühl. Nicht umsonst steht auch im Soldatengesetz vom treuen Dienen, treues Dienen als eine Grundlage. Es steht auch dort die Pflicht zur Verschwiegenheit über dienstliche Angelegenheiten. Das sind Besonderheiten, die im Soldatengesetz und auch im Wehrstrafgesetz enthalten sind. Dass es im Wehrstrafgesetz parallele Straftatbestände gibt, ist allen klar. Selbstverstümmelung ist auch in der Bundeswehr nicht erlaubt, eigenmächtige Abwesenheit auch nicht. Die hieß halt in der Wehrmacht unerlaubte Entfernung. Und Fahnenflucht ist ein Terminus, der auch im Wehrstrafgesetz gilt. Diese Funktionen sind in allen Armeen der Welt als Straftatbestände dargestellt.

Die Unterschiede der Strafzahlen zwischen den Alliierten und der Wehrmacht sind eklatant. Die Zahlen sind bekannt. Wir haben über Fahnenflucht etwa in der von der Kriminalstatistik erfassten Zeit 10000 Fälle. Die Zahl der Todesstrafen, die wegen Fahnenflucht ergangen sind, ist nicht exakt fixierbar. Der Spekulation, ist Tür und Tor geöffnet. Genauso ist es mit der Angabe von 50000 oder 30000 Urteilen. Das sind alles fiktive Zahlen, oder man kann sagen symbolische Zahlen, die man vermehren und verringern kann, je nachdem, was man damit erreichen will. Sie sind wissenschaftlich nicht fixierbar. Wir wissen aber, dass aus dem 1. Weltkrieg, wo die Statistiken in der Tat vorliegen, Fahnenflucht bei den britischen Streitkräften in weit

höherer Zahl vorgekommen ist als in der kaiserlichen Armee. Übrigens sind immer noch gesperrt die Einzelakten in der im britischen Archiv für 100 Jahre, weil man auch die Nachkommen nicht belasten möchte mit den Taten ihrer Großeltern.

Die Fragen, was man mit diesen Urteilen erreichen wollte: Das Strafmaß war in vielen Fällen aufgrund der Kriegsstrafsonderverordnung sehr hoch. Oft wurden Todesurteile ausgesprochen, mussten sie auch ausgesprochen werden. Wann immer die Sicherheit der Truppe betroffen war, hatten die Militärrichter keine Chance, sondern sie hatten nur die Möglichkeit, das Todesurteil auszusprechen. In vielen Fällen allerdings wurde das Todesurteil in eine Zuchthausstrafe umgewandelt. Insofern ist die Frage Todesurteil gleich Exekution völlig falsch. Diese Parallelisierung ist nicht vorhanden. Man merkte natürlich sehr bald, ich will es etwas einfacher ausdrücken, dass Streitkräfte eigentlich nur Streitkräfte bleiben, wenn man das Menschenpotential nicht vernichtet, und jeder tote Soldat war natürlich kein Kämpfer mehr. Deshalb Zuchthausstrafen, in vielen Fällen umgewandelt übrigens in Gefängnisstrafen, denn wer eine Zuchthausstrafe hatte, verlor die Wehrwürdigkeit. Um sie wieder wehrwürdig zu machen, musste man die Strafe in Gefängnisstrafe umwandeln, um damit erst die Möglichkeit zu schaffen, sie in Bewährungsbataillone zu geben. Das ist ein ganz anderes Thema. Ich habe darüber ganz ausführlich gearbeitet. Wer etwas nachlesen will, kann das also durchaus in einem meiner Bücher tun. Manneszucht - ein fürchterlicher Ausdruck, wir stolpern darüber, Zucht ist ohnedies etwas ganz Schlimmes - war damals ein Terminus, der eigentlich allen leicht von der Zunge ging. Denn es hieß eigentlich nur, das ist die Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb der Truppe, und was die Manneszucht störte, musste bestraft werden. Damit war aber nicht gemeint Drillzucht, Unterdrückung, Erpressung oder sonst irgend etwas. Die Manneszucht war da, um die Sicherheit in der Truppe zu gewährleisten, war eine der Grundlagen der Kameradschaft.

Herr Geis, natürlich haben wir außerordentlich viele Fälle, die belegen, dass während der Rückzüge vor allem bei den Häfen in Pillau und in Kolberg, von denen aus über zwei Millionen Menschen von der Marine gerettet worden sind, das Halten dieser Stellungen für die Zivilbevölkerung erforderlich gewesen ist. Es kamen Desertionen vor. Wir müssen nun folgendes unterscheiden. Wir haben bei den Wehrkriegsgerichtsurteilen einen großen Teil, die verloren gegangen sind, die nicht vorhanden sind. Vor allem natürlich die, die von den Divisionen an der Ostfront gesprochen worden sind, die haben wir nicht. Das Zweite ist: ab Februar 1945

wurden Standgerichtsurteile gesprochen. Über diese üble Form der Standgerichtsbarkeit, die mündlich ablief, ist nichts Schriftliches vorhanden. Darüber können wir überhaupt nichts ausdrücken. Wir müssen also bei allem immer einkalkulieren den großen Schwund oder das Nichtvorhandensein von Urteilen, und dann bleibt ein Teil übrig, den wir nachlesen können. Da sind Fälle in der Tat vorhanden, wo aus den sogenannten Festungen an der Ostsee Desertionen vorgekommen sind. Vergessen Sie bitte auch nicht den Volkssturm, eine Einrichtung ab Oktober 1944: Männer, Kinder, alte Männer, notdürftig ausgerüstet, die sich dagegen stemmten, dass den Frauen und Kindern aus dem Osten das passierte, was wir heute wissen, diese Orgie an Mord und Vergewaltigung und Tötung. Ein Nebensatz noch: Die Bestätigung eines kriegsgerichtlichen Urteils war nötig durch den sogenannten Gerichtsherrn, also Divisionskommandeur, in vielen Fällen auch Regimentskommandeur. Wenn der abwesend war und alle Richter, Beisitzer und Richter einer Meinung waren, dann konnte das Urteil auch ohne Bestätigung vollstreckt werden.

Letzte Anregung oder Anmerkung meinerseits: Wir sprechen immer von einem verbrecherischen Angriffskrieg und rechtfertigen damit eigentlich die Verurteilung all dessen, was passiert ist in den Streitkräften im Dritten Reich, und vergessen ganz deutlich, dass der verbrecherische Angriffskrieg nicht das *ius in bello* behandelt. Das ist eine ganz andere Sparte des Völkerrechts. Wer also z. B. sagt, die Genfer Konvention habe nicht gegolten wegen des verbrecherischen Angriffskrieges, der liegt völlig daneben. Das internationale Völkerrecht legt fest, dass das Recht im Krieg genauso gilt wie das Militärstrafgesetzbuch. Man kann weder das eine aushebeln, noch das andere. Oder wenn man das eine aushebeln würde, würde man auch das Völkerrecht aushebeln und Gott sei Dank hat das in weiten Strecken funktioniert. Angriffskriege wurden auch begangen. Vergessen Sie bitte nicht, dass der Angriffskrieg nicht ein Privileg des Dritten Reiches gewesen ist. Es wurde schon erwähnt, der Angriffskrieg, den die Rote Armee gegen Finnland führte. Es ist der große Verdienst des russischen Vertreters bei den Haager Konferenzen, dieses internationale Völkerrecht in Kraft gesetzt zu haben. Das wurde als ein Vermächtnis des Zarentums nicht mehr übernommen in die sozialistische Herrschaft der Sowjetunion.

SV Prof. Dr. Armin Steinkamm: Ich darf gleich bei der letzten Problematik anknüpfen, nur noch ergänzen und Folgendes feststellen: Es ist eben schon richtig gesagt worden, dass das damalige Völkerrecht getrennt hat zwischen *ius ad bellum*, also dem Recht zum Kriege und dem *ius in bello*. Das Spektrum der Möglichkeiten nach dem *ius ad bellum* damals Krieg zu führen, war natürlich ungleich größer als es heute ist. Gleichwohl kann überhaupt gar kein Zweifel darüber bestehen, dass es ein Angriffskrieg war, welches das Deutsche Reich unter Hitler 1939 inszenierte, und dass die rechtliche Bewertung anknüpft an die Frage des *ius ad bellum*. Die Frage stellen, heißt, sie verneinen. Schon nach damaligen Völkerrechtsverständnis war es völlig klar, dass es sich um einen Angriffskrieg handelte, der völkerrechtswidrig war, in großem Maße sogar. Von dem *ius ad bellum* ist zu trennen das *ius in bello*, das Recht im Kriege, welches auch damals schon insbesondere durch die Haager Landkriegsordnung weit fortentwickelt war. Von daher muss man die Feststellung treffen, dass das *ius in bello* völlig unabhängig vom *ius ad bellum* zu beachten ist, und es in jedem Falle gilt – ganz egal, ob es sich um einen Verteidigungskrieg oder um einen Angriffskrieg handelt. Vor diesem Hintergrund sind dann natürlich auch diejenigen Fragen zu klären, die im Kriege selbst sich stellen. Sie sind nach dem Recht im Kriege zu beurteilen, und auch hier muss man sagen, dass die einschlägige Gesetzgebung des Dritten Reiches durchaus ansehnlich im internationalen Maßstab gewesen ist. Nur, wenn Befehle gegeben werden, die gerade diese Beachtung des Kriegsrechts in Frage stellen, dann darf man sich nicht wundern, wohin die Reise geht.

Die zweite Frage ging dahin, ob eine pauschale Rehabilitierung der Deserteure denkbar ist. Natürlich ist sie denkbar, aber zunächst ist der Blick auf die Rechtslage eindeutig. Der Deserteur wird in jeder Gesetzgebung eines Staates in aller Regel mit enormen Strafen belegt, und so war es natürlich auch im Dritten Reich. Das darf aber unter gar keinem Gesichtspunkt zu der Vorstellung führen, dass die Deserteure die Anständigen sind, weil der Staat bzw. der Dienstherr einen völkerrechtswidrigen Krieg führt. Sondern auch hier gilt eindeutig der völkerrechtliche Maßstab, dass diese Fragen unter dem Gesichtspunkt des *ius in bello* zu beantworten sind, also des Rechtes im Kriege.

Zu Ihrer ersten Frage, Herr Geis, darf ich noch ergänzen zu dem, was Herr Kollege Seidler gesagt hat, hinzufügen, dass natürlich die Fälle von Fahnenflucht im Zuge von Sicherheitsaktionen nach dem Militärstrafgesetzbuch zu beurteilen waren und

von daher eine Rechtfertigung des Inhaltes, dass nun das Deutsche Reich einen völkerrechtswidrigen Krieg geführt hat, unter gar keinem Gesichtspunkt dazu führen konnte, dass also das Militärstrafgesetzbuch außer Kraft gesetzt worden ist. Da darf ich übrigens anmerken, dass dieses Militärstrafgesetzbuch auch des Jahres 1940 und 1944 in ganz wesentlichen Teilen auf das Militärstrafgesetz von Bayern des Jahres 1856 und insbesondere auf das Preußische Militärstrafgesetzbuch von 1874 fußt. Von daher wird man sich nicht wundern, wenn man mit dem Blick in das Wehrstrafgesetz der Bundesrepublik Deutschland schaut, dass man eine Vielzahl von Tatbeständen dort wiederfindet, die fast wörtlich auf die frühere Gesetzgebung Bezug nehmen.

Zu der letzten Frage - 250000 Fälle - die Sie, Herr Geis, gestellt haben, darf ich Folgendes anmerken: Zunächst zum § 80 Militärstrafgesetzbuch - Bruch des Stubenarrests durch Offiziere oder Unteroffiziere mit Portepée. Die Verurteilung mit Stubenarrest unterliegt nach den Intentionen des hier diskutierten Gesetzentwurfes, S. 4 Abschnitt a, wenn ich das richtig sehe, folgenden Gedanken: Danach soll das NS-Aufhebungsgesetz bei einer Vielzahl von Verurteilungen einer Einzelfallprüfung künftig nicht mehr bedürfen. Das bedeutet im Hinblick auf den Beispielsfall, dass man sich schon fragen muss, ob der Gesetzgeber dies wirklich gewollt hat. Stubenarrest zum Gegenstand der Gesetzgebung der Bundesrepublik Deutschland im Jahre 2002 zu machen, da fragt man sich wirklich, ob da die geistige Durchdringung erfolgt ist, oder ob man da nicht ganz pauschal manche Paragraphen mitgenommen hat, die man sich gar nicht genauer angesehen hat. Das gleiche gilt auch zu dem zweiten Fall, den Sie angesprochen haben, den § 91 des Militärstrafgesetzbuches - Beleidigung von Vorgesetzten durch üble Nachrede. Hier ist die Frage, ob und wie der Gesetzgeber die automatische Aufhebung einer solchen Verurteilung wegen Vorgesetztenbeleidigung bezweckende Konzeption überhaupt rechtfertigen will. Hier gilt im Wesentlichen das Gleiche, was ich eben schon gesagt habe, dass nämlich in der Tat die Frage gestellt werden darf, ob eine solche Bestimmung überhaupt Eingang finden kann in die Anlage zum NS-Aufhebungsgesetz. Und letztlich auch zum dritten Fall, den Sie angesprochen hatten, zu den § 42 bis 94 des Militärstrafgesetzbuches, betreffend die Gehorsamsverweigerung. Auch hier scheint die Aufnahme von strafgerichtlichen Entscheidungen dieser Art in den Katalog zu § 2 Nr. 3 des Gesetzes — also in der Anlage - eigentlich nicht nachvollziehbar, denn hier kann es sich um außerordentlich unterschiedliche Fallkonstellationen handeln,

gerade bei den Gehorsamsverweigerungen, bei denen die Verurteilungen nicht im entferntesten der Durchsetzung oder Aufrechterhaltung des nationalsozialistischen Unrechtssystems gedient haben. Mit anderen Worten, das ist eine Frage, die so vielgestaltig beantwortet werden kann, dass sie jedenfalls einer gewissen Spezifizierung bedürfte, wenn man sie überhaupt in diesen Katalog aufnehmen will.
Dankeschön

Vorsitzender Prof. Dr. Rupert Scholz: Meine Damen und Herren, jetzt sind wir am Ende der ersten Fragerunde. Um 15 Uhr schließe ich diese Sitzung, weil dann die nächste Anhörung beginnt. Ich frage jetzt, wer noch Fragen hat? Herr Dr. Gehb, Frau Dr. Kenzler, Herr Beck, Frau von Renesse. Damit schließe ich jetzt die Liste und bitte eine Frage an einen Sachverständigen. Die Sachverständigen bitte ich, kurz und bündig zu antworten. Ich beginne mit Herrn Dr. Gehb.

Dr. Jürgen Gehb (CDU/CSU): Vielen Dank Herr Vorsitzender. Herr Bruns, an Sie möchte ich die Frage stellen: Habe ich Sie richtig verstanden, dass Sie bei Ihrer Auslegung der Äquivalenztheorie, also diese berühmte *conditio sine qua non*, wenn die Deutschen nicht diesen Unrechtskrieg angefangen hätten, und dann die Kette, dass Sie allein aus dieser Tatsache den Schluss ziehen, dass sämtliche militärischen Regeln, die völkerrechtlich überall gelten, dadurch ausgehebelt worden sind, bis zu dem Höhepunkt, dass man sogar Unrecht dulden muss und die dafür Verurteilten rehabilitieren soll?

Dr. Evelyn Kenzler (PDS): Ich habe auch noch eine Frage an Herrn Bruns. Was spricht aus Ihrer Sicht dafür oder dagegen, den Tatbestand des Kriegsverrats nach dem Militärstrafgesetz in die Aufzählung der Rehabilitierungstatbestände aufzunehmen?

Volker Beck (Köln) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich habe eine Frage an Herrn Steinkamm aus seinem Eingangsstatement. Da hat er drauf hingewiesen auf das Problem, dass Deserteure oder andere nach diesen einschlägigen Vorschriften des Wehrstrafgesetzbuches Verurteilte womöglich auch andere Straftaten verwirklicht hätten und deshalb auch verurteilt worden seien. Haben Sie zur Kenntnis genommen, dass im NS-Unrechtsaufhebungsgesetz selbst eine Antwort auf diese

Frage gegeben wird, nämlich dass gesagt wird, es kommt drauf an, welches Tatunrecht im Urteil überwiegt, und insofern hier kein einschlägiges Problem vorliegt, wenn man die Wehrstrafgesetzbuchparagrafen, die hier im Änderungsgesetz aufgeführt sind, aufgenommen würden. Ich würde mich freuen, wenn Herr Bruns nachher das was er vorhin anheben wollte zu Herrn Steinkamm zu sagen, in seinem Statement auch noch einfließen lassen könnte.

Vorsitzender Prof. Dr. Rupert Scholz: Wird nicht passieren, weil wir jetzt nur an einen Sachverständigen nur eine Frage stellen. Und Sie haben Herrn Steinkamm gefragt

Margot von Renesse (SPD): Herr Prof. Seidler, Sie haben darauf hingewiesen, dass die Zahlen über Verurteilungen bzw. die Höhe der Strafen Spekulationen seien. Wie ist die Quellenlage?

Vorsitzender Prof. Dr. Rupert Scholz: Jetzt gehen wir in umgekehrter Reihenfolge vor und fangen gleich bei Herrn Prof. Steinkamm an mit der Frage von Herrn Beck.

SV Prof. Dr. Armin Steinkamm: (Nicht zu verstehen – Mikrofon offenbar nicht eingeschaltet)

SV Prof. Dr. Seidler: In der Eile konnte ich gar nichts finden, selbst in meiner eigenen Veröffentlichung nicht. Sie müssen entschuldigen. Das habe ich auch schon lange beiseite gerückt. Die Quellenlage ist, was die Urteilsarten angeht, bis November 1944 einigermaßen klar. Da wissen wir nach der Wehrmacht kriminalstatistik, die wirklich im Einzelnen ausgeführt wurde - sie lag lange Zeit in Potsdam und ist jetzt in Freiburg einzusehen, das können Sie tun - ist klar, dass bis Ende November 1944 10000 Todesurteile gesprochen wurden. Ob es genügt zu sagen, bis Ende des Krieges waren es 50000, das ist reine Spekulation. Wir wissen ganz genau, dass bis zum November 1944 22000 Zuchthausstrafen ausgesprochen wurden. Was dann folgte, ist also völlig unklar. Wir wissen im einzelnen natürlich nicht, für welche Delikte jeweils das Urteil nach Strafart und Strafmaß ausgesprochen wurde. Das müsste man im einzelnen nachschauen. Auch da hat die Wehrmacht kriminalstatistik sehr viele Inhalte. Man muss sie eigentlich nur studieren. Ob natürlich ich herausfinden könnte, ob die Aufforderung zum Zweikampf, das ist auch so ein

Nonsensartikel, bestraft wurde oder das Heiraten ohne Genehmigung, ob das mit Stubenarrest oder mit Gefängnis bestraft wurde, das weiß ich also im Augenblick wirklich nicht. Ich könnte Ihnen das, wenn ich in Freiburg das nachschaute, wahrscheinlich auch sagen.

SV Manfred Bruns: Ich will überhaupt keine Vorschriften aufheben oder außer Kraft setzen. Auch das Militärstrafgesetzbuch enthält ja Regelungen darüber, wie zu verfahren ist, wenn einer einen Befehl nicht befolgt, und dann steht auch drin, dass man rechtswidrige Befehle nicht zu befolgen braucht, und es gibt auch Regeln, wie einer zu bestrafen ist, der das nicht gemacht hat oder nicht erkannt hat. Das jetzt nur als Parallelbeispiel: Stellen Sie sich vor, es gibt einen Verfassungskonflikt zwischen der Bundeswehrführung und dem Bundestag. Die Bundeswehrführung will irgendeinen Einsatz im Ausland ausdehnen, obwohl der Bundestag das verneint hat. Wenn dann jetzt ein Soldat sagt, da mache ich nicht mit, die Befehle befolge ich nicht, den können Sie nicht wegen Fahnenflucht bestrafen. So war das auch übertragen auch auf die Wehrmacht. Das war objektiv rechtswidrig: Wenn er sich entfernt hat, kann er deswegen nicht bestraft werden. Das musste er sogar auch nach dem Militärstrafgesetzbuch. Der Kriegsverrat zielte auf Beendigung eines verbrecherischen Angriffskrieges. Wenn er deswegen verurteilt worden ist, war das rechtswidrig.

Vorsitzender Prof. Dr. Rupert Scholz: Wir sind damit, meine Damen und Herren, am Ende dieser Sitzung. Ich danke den Herren Sachverständigen. Es war eine – ich sage es einmal vorsichtig – mitunter lebendige Sitzung, aber das mag dem Gegenstand entsprechend zu sein. Ich schließe die Sitzung jetzt und berufe die nächste Sitzung in vier Minuten wieder ein, um 15 Uhr.

Ende der Sitzung:
14.56 Uhr



Prof. Dr. Rupert Scholz, MdB
Vorsitzender

Zusammenstellung der Stellungnahmen

		Seite
Ludwig Baumann	Vorsitzender der Bundesvereinigung Opfer der NS Militärjustiz e. V., Bremen	34
Manfred Bruns	Bundesanwalt am Bundesgerichtshof a. D., Stuttgart	40
Dr. Norbert Haase	Stiftung Sächsische Gedenkstätten, Dresden	46
Günter Knebel	Geschäftsführer Evangelische Arbeitsgemeinschaft zur Betreuung der Kriegsdienstverweigerer, Bremen	50
Prof. Dr. Franz Seidler	München	56
Prof. Dr. Peter Steinbach	Gedenkstätte Deutscher Widerstand, Berlin	62
Prof. Dr. Armin Steinkamm	Vorstand des Instituts für Wehrrecht und des Instituts für Internationale Politik, Sicherheitspolitik, Wehr- und Völkerrecht der Universität der Bundeswehr München	66



Datum: 9. April 2002

Deutscher Bundestag
- Rechtsausschuss -

Platz der Republik 1

11011 Berlin

Öffentliche Anhörung am 24. April 2002, 13.00 h – 15.00 h Uhr
Stellungnahme zur Vorbereitung der Anhörung

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

für die Bundesvereinigung Opfer der NS-Militärjustiz nehme ich wie folgt Stellung:

Die Wehrmachtjustiz hat Hitlers Meinung „Der Soldat kann sterben, der Deserteur muß sterben“ in die Tat umgesetzt: Sie hat an unseren Opfern die blutigste juristische Verfolgung der deutschen Geschichte verbrochen: Keiner der Kriegsrichter wurde je dafür bestraft – im Gegenteil – sie stiegen auf bis zu Bundesrichtern. Sie haben die Aufhebung unserer Urteile - und damit ihre eigene Strafverfolgung - stets verhindert. Erst als sie ihren Einfluss verloren, konnte das Bundessozialgericht in seinem Grundsatzurteil vom 11. September 1991 das ganze Ausmaß dieser Terrorjustiz offen legen: So „wurden nach inzwischen gewonnenen Forschungsergebnissen im Zweiten Weltkrieg von Wehrmachtgerichten etwa 30.000 Todesurteile (hochgerechnet, einschließlich standrechtlicher Erschießungen sowie der Urteile gegen Zivilisten und Kriegsgefangene sogar 50.000) verhängt“. „Die massenhafte Verhängung der Todesurteile zielte auf allgemeine Abschreckung und sollte um jeden Preis von allen Soldaten auch gegenüber sinnlosen Befehlen unbedingten Gehorsam erzwingen und jegliche Abweichung oder Verweigerung mit dem Tode bestrafen.“ Die Gesamtbilanz der Verurteilungen erkläre sich – so das BSG-Urteil – „nur vor dem Hintergrund einer zur Normalität gewordenen Perversion des Rechtsdenkens... Denn die Todesstrafe wurde um der Kriegsführung Willen so zwangsläufig verhängt wie in den Urteilen des Volksgerichtshofes“.

Der Bundesgerichtshof (5. Strafsenat Berlin) stellte in seinem Grundsatzurteil vom 16. November 1995 fest, dass die Richter des Volksgerichtshofs sowie die Richter der Kriegsgerichte und Sondergerichte nicht zu Unrecht „Blutrichter“ genannt werden und „sie sich wegen Rechtsbeugung in Tateinheit mit Kapitalverbrechen hätten verantworten müssen“. Welche Verbrechen die Wehrmächtsrichter begingen, möchte ich an meiner Verfolgung verdeutlichen: Ich wurde 1940 Soldat und desertierte 1942 zusammen mit meinem Freund Kurt Oldenburg. Wir wurden nach 10 Stunden an der Grenze verhaftet und in Bordeaux zum Tode verurteilt - innerhalb von 40 Minuten. Während der Verhöre und auch noch in der Todeszelle wurde ich auf Weisung der Wehrmächtsrichter gefoltert, weil ich meine französischen Freunde, die uns geholfen hatten, nicht verraten wollte und auch nicht verraten habe. Nach sieben Wochen wurde ich zu 12 Jahren Zuchthaus begnadigt – zu verbüßen nach Kriegsende, vorher KZ und

2

Vorsitzender:
Ludwig Baumann

Bankverbindung: Die Sparkasse in Bremen
Konto - Nr.: 15 145 915 BLZ 290 501 01

Wissenschaftlicher Beirat

Prof. Dr. Manfred Messerschmidt, Vorsitzender, Freiburg / Dr. Ditlef Garbe, Hamburg, Leiter der KZ - Gedenkstätte Neuengamme / Prof. Dr. Jörg Kammler, Osnabrück / Günter Sauthoff, Berlin, Prof. Dr. Peter Steinbach, Freie Universität Berlin, wissenschaftlicher Leiter der Gedenkstätte Deutscher Widerstand, Berlin / Dr. Rolf Surmann, Hamburg / Prof. Dr. Wolfram Weite, Freiburg

Strafbataillon. Von der „Begnadigung“ erfuhr ich nichts. Ich lag 10 Monate in der Todeszelle, Tag und Nacht an Händen und Füßen gefesselt. Am 29. April 1943 wurde ich dem Kommandanten vorgeführt und es wurde mir mitgeteilt, dass ich am 20. August 1942 begnadigt worden war (Anlage) - eine Foltermethode der Wehrmachtsjustiz. Über mehrere KZs kam ich zum Strafbataillon. Diese Bataillone wurden nur noch an der zusammenbrechenden Ostfront dort eingesetzt, wo vorher mit der sogenannten „verbrannten Erde“ alles niedergemacht worden war – ganze Dörfer und ihre Einwohner. Fast keiner von uns hat das Grauen überlebt – auch mein Freund Kurt nicht. Ich wurde verwundet und erlebte total zerstört das Kriegsende. Wir dachten, dass unsere Desertion nun anerkannt werden würde, aber wir wurden weiterhin als Feiglinge und Vaterlandsverräter beschimpft und bedroht, bis die meisten von uns traumatisiert und gedemütigt verstarben. Erst mit der Friedensbewegung bekamen wir unsere ersten Verbündeten und die ersten Deserteursdenkmäler. Im Oktober 1990 konnten wir endlich unsere Bundesvereinigung gründen – 37 Männer, fast alle gebrechlich, keiner hatte Anschluss an die Gesellschaft gefunden. Seitdem kämpfen wir um die Aufhebung unserer Urteile – um unsere späte Würde.

Wir sind im Deutschen Bundestag immer wieder gescheitert, bis dieser mit seinem Beschluss vom 15. Mai 1997 zur Rehabilitierung der Wehrmachtsdeserteure, Kriegsdienstverweigerer und Wehrkraftzersetzer feststellte: „Der Zweite Weltkrieg war ein Angriffs- und Vernichtungskrieg, ein vom nationalsozialistischen Deutschland verschuldetes Verbrechen.“ Die Verurteilungen wurden mit dem Beschluss für Unrecht erklärt. „Anderes gilt“ jedoch, „wenn die damalige Handlung auch heute Unrecht wäre.“ Da Desertion auch heute strafbares Unrecht ist, sind Deserteure, anders als Kriegsdienstverweigerer und Wehrkraftzersetzer, mit dem Beschluss nicht rehabilitiert. Und so hat der rechtspolitische Sprecher der CDU/CSU-Fraktion Norbert Geis noch am selben Tag den Medien erklärt, dass Baumann nicht rehabilitiert sei, da er aus Angst vor Strafe desertierte (Anlage), so, als ob wir den Kriegsrichtern unsere Motive sagen konnten, wenn wir überleben wollten. Der ehemalige Bundesjustizminister Prof. Dr. Schmidt-Jortzig (FDP) wollte uns Deserteure mit seinem Gesetzentwurf vom 02. Juli 1997 – der am 04. März 1998 seine 1. Lesung hatte – aber doch gesetzlich rehabilitieren. Das war mit der CDU/CSU-Fraktion nicht zu machen: Am 27. Mai 1998 wurde **nur** die Aufhebung **unserer** Urteile aus dem Gesetzentwurf gestrichen, und am 28. Mai 1998 wurde das Gesetz zur Aufhebung der NS-Unrechtsurteile (NS-AufhG) in 3. Lesung verabschiedet.

Am 20. Oktober 1998 wurde uns mit einer rot/grünen Koalitionsvereinbarung zugesagt, das Gesetz für unsere Opfer zu verbessern. Wir haben lange warten müssen und viele unserer letzten Betroffenen sind noch vorbestraft verstorben. Darum hat die PDS-Fraktion vor einem Jahr einen Antrag zu unserer gesetzlichen Rehabilitierung in den Bundestag eingebracht. Nun liegt ein guter rot/grüner Gesetzentwurf zur Aufhebung unserer Urteile vor, und wir danken allen Abgeordneten der SPD, der Grünen und der PDS, aber auch vielen Abgeordneten der FDP für ihren langen Kampf mit uns ganz herzlich.

Diejenigen CDU/CSU Abgeordneten, welche die Wehrmachtsdeserteure nicht pauschal rehabilitieren wollen, sollten wissen, dass sie dafür keine Zustimmung in der Bevölkerung mehr finden. Ich habe immer wieder erlebt, dass die Behauptung, wir Deserteure könnten nicht rehabilitiert werden, weil damit die anständigen Soldaten ins Unrecht gesetzt werden, als Skandal empfunden wird. Auch das Argument, wir Deserteure können nicht rehabilitiert werden, weil wir unsere Kameraden im Stich gelassen haben, sorgt nur noch für Empörung, auch im Ausland, wie ich jetzt bei Sendungen der Deutschen Welle erlebt habe. Denn abgesehen davon, dass die meisten Desertionen nach Lazarettaufenthalten oder Heimaturlaub erfolgten, weil die Soldaten nicht mehr in das Grauen und Morden der Front zurück wollten, lässt sich doch nicht ernsthaft bestreiten, dass Millionen Zivilisten, KZ-Insassen und auch Soldaten

nicht mehr zu sterben gebraucht hätten, wenn die Soldaten massenweise aus dem deutschen Vernichtungskrieg desertiert wären. Es ist für mich ein erschreckender Gedanke, wenn das Leben der „Kameraden“ in diesem Krieg mehr gewertet werden soll als das Leben von Millionen KZ-Insassen. Darum fordern wir Betroffenen, dass auch die Verurteilungen wegen Kriegsverrats aufgehoben werden, denn was ist verurteilenswert am Verrat eines Vernichtungskrieges.

Aber auch das Argument, unsere Urteile können darum nicht pauschal aufgehoben werden, weil die Wehrmachtsdeserteure unter Umständen auch zusätzliche schwere Straftaten begangen haben könnten, trifft schon darum nicht zu, weil § 3 des NS-AufhG besagt, dass die Urteile der NS-Verfolgten nicht aufgehoben sind, wenn zusätzliche schwerere Straftaten begangen wurden. Dieser Vorbehalt gilt für alle NS-Verfolgten und wird bei einer pauschalen gesetzlichen Rehabilitierung der Wehrmachtsdeserteure auch für sie gelten.

Wenn allerdings der rechtspolitische Sprecher der CDU/CSU-Fraktion Norbert Geis in seiner Presseerklärung vom 01. Februar 2002 behauptet, wir könnten nicht rehabilitiert werden, weil auch „desertiert wurde, um z. B. einer gerechten Strafe wegen einer schweren Straftat, u. U. gegen Zivilisten aus den besetzten Gebieten, zu entgehen“, so ist diese Verhöhnung der Opfer nicht mehr hinzunehmen. Denn mit dem von Kriegsrichtern verfassten Barbarossa-Kriegsgerichtsbarkeitserlass wurden alle Verbrechen deutscher Soldaten an der sowjetischen Zivilbevölkerung außer Strafverfolgung gesetzt (Anlage). Über 25 Millionen Sowjetbürger – meist Zivilisten – fielen dieser Barbarei zum Opfer – in 4 Jahren der größte Völkermord in der Geschichte der Menschheit. Wir haben viele Opfer, die die Vernichtung der Zivilbevölkerung mit der sogenannten „verbrannten Erde“ nicht mitmachen konnten und desertierten – sie wurden als Feiglinge erschossen. Die diese Verbrechen an der Zivilbevölkerung mitmachten, hatten keine „gerechte Strafe“ zu erwarten, sondern eine Auszeichnung oder Beförderung.

Wir haben uns bei unserem Umgang mit Wehrmachtsdeserteuren daran zu orientieren, wie demokratische Staaten im 2. Weltkrieg mit ihren Deserteuren umgegangen sind: Die USA haben im 2. Weltkrieg 763 Todesurteile gefällt und 146 vollstreckt, davon eins wegen Desertion. Großbritannien hat 40 Todesurteile vollstreckt, 36 wegen Mordes und keins wegen Desertion. Viele dieser Verurteilten waren zuvor wegen ihrer Straftaten flüchtig. Sie wurden aber nicht (oder nur in der Nebensache) wegen Desertion verurteilt, sondern wegen Mordes oder anderer Kapitalverbrechen. In meinem Urteil steht aber: „Die Flucht von der Fahne ist und bleibt das schimpflichste Verbrechen, das der deutsche Soldat begehen kann“. Mord war für die Wehrmachtsrichter nicht so schimpflich wie Desertion – eine „Perversion des Rechtsdenkens“, welche zu den beispiellosen Exzessen gegen Wehrmachtsdeserteure führte.

Mit dem Gesetz zur Aufhebung der NS-Unrechtsurteile vom 25. August 1998 wurden Millionen NS-Unrechtsurteile pauschal gesetzlich aufgehoben – schwere Verurteilungen und Bagatellfälle. Solange die schwersten Verurteilungen, allein über 30.000 Todesurteile – verhängt gegen die Verweigerer aus Hitlers Krieg – nicht pauschal aufgehoben sind, ist mit diesem Gesetz schweres neues Unrecht festgeschrieben.

Mit freundlichen Grüßen



Ludwig Baumann
(Vorsitzender)

3 Anlagen: wie o.a.

134

Kriegswehrmachtgefängnis
Btlg. Wehrmacht

Bordeaux, den 29. April 1943

t.L. J X-272/42

100

N i e d e r s c h r i f t .

Es erscheint der Matr.Gefr. Ludwig B a u m a n n , Marine-Hafenkompanie Bordeaux, und erklärt:

"Die Gnadenentscheidung vom 20. August 1942 des Oberbefehlshabers der Kriegsmarine ist mir heute bekanntgegeben worden."

Diese Niederschrift nebst Gnadenentscheid wurde vorgelesen und von dem Matr.Gefr. Ludwig Baumann wie folgt mitunterschrieben.-

Ludwig Baumann



L. Baumann

Hauptmann u. Komp.Führer.-

Deutschland: Bundestag macht einen ersten Schritt zur Rehabilitation der Kriegsverweigerer

Wehrmachtsdeserteure haben es weit schwerer als Nazitäter

An die Wehrmachtsdeserteure werden bis heute andere Massstäbe als für alle anderen angelegt. Sie müssen auch 52 Jahre nach Kriegsende ihre Unschuld nachweisen. Daran ändert ein gestern verabschiedetes Gesetz im Bundestag nichts.

Die Wehrmachtsgerichte haben während des Zweiten Weltkriegs 30 000 Soldaten wegen Fahnenflucht und «Wehrkraftzersetzung» zum Tode verurteilt. Rund 20 000 wurden hingerichtet, 10 000 in KZs und Strafbataillone verfrachtet. 4000 von ihnen sind aus dem Krieg zurückgekehrt, 300 alte Männer leben heute noch.

In einem aufsehenerregenden Urteil hat das höchste deutsche Sozialgericht alle Urteile der Wehrmachtsgerichte «kraft einer durch die Erfahrung gestützten Vermutung... grundsätzlich als offensichtliches Unrecht» bezeichnet. Die These von rechtsstaatlichen Militärgerichtsverfahren könne spätestens seit 1942 nicht mehr vertreten werden. Die Militärjustiz unter dem Nationalsozialismus sei nicht unabhängig, sondern ein politisches «Vollzugsorgan des Massnahmenstaates» gewesen. Dennoch: «Bis heute ist keiner der Deserteure rechtlich rehabilitiert worden», vermutet Günter Saathoff, der sich als Autor und Rechtskoordinator der Bundestagsfraktion der Grünen in Bonn intensiv mit der Thematik beschäftigt hat. Praktisch alle seien auch von den Kriegsfolge- und Entschädigungsgesetzen ausgeschlossen geblieben. Sie wurden nicht als NS-Verfolgte anerkannt. Zu Unrecht, wie das Bundessozialgericht 1991 festhielt.

Die «Rehabilitierung»

Nach langjährigem Ringen haben sich CDU, CSU, FDP und SPD gegen den Willen der Grünen auf einen mehrheitsfähigen Kompromiss geeinigt. Im gestern verabschiedeten gemeinsamen Entschliessungsantrag heisst es, «dass die von der Wehrmachtsjustiz verhängten Urteile unter Anlegung rechtsstaatlicher Wertmassstäbe Unrecht waren». Die Einschränkung folgt bereits im nächsten Satz: «Anderes gilt, wenn bei Anlegung dieser Massstäbe die der Verurteilung zugrundeliegende Handlung noch heute Unrecht wäre.»

Was heisst das für einen Deserteur wie den 75jährigen Ludwig Baumann, der wegen Fahnenflucht seit 55 Jahren vorbestraft ist? Keine Rehabilitierung, meint Norbert Geis, der rechtspolitische Sprecher der CDU/CSU-Fraktion. Im Urteil von 1942 wurde Baumann wegen Wachverfehlung, schwerem Diebstahl und Fahnenflucht verurteilt. Baumann war wenige Wochen vor der Desertion auf Wache eingeschlafen und hatte bei der Flucht Waffen und Munition aus der Waffenkammer gestohlen. Grund der Desertion sei die Angst vor Strafe gewesen, heisst es im Urteil.

«Baumann ist geflohen, nicht weil er Widerstand gegen Hitler leisten, sondern weil er der Strafe entgehen wollte. Das Parlament kann nicht Unrecht billigen», meint Norbert Geis im Gespräch mit dieser Zeitung. «Ich durfte doch nicht meinen wahren Fluchtgrund zugeben, weil ich sonst auf jeden Fall zum Tode verurteilt worden wäre», entgegnet Baumann. Nach der Interpretation von Geis hat Baumann auch in Zukunft keine Chance für eine Rehabilitierung und die

damit verbundene einmalige Zahlung von 7500 Mark, denn «die Unschuld muss sich aus der Aktenlage ergeben».

Norbert Geis lehnt einen «Persilschein für Deserteure» ab. Desertion sei in allen Armeen ein Verbrechen, betonen die Gegner einer pauschalen Rehabilitierung. Es gäbe genug Fälle, in denen Fahnenflüchtige sich in höchst verwerflicher und krimineller Art von der Truppe entfernt hätten.

Im Zweifel gegen den Angeklagten?

Von den Tätern kam manch einer besser weg als die Deserteure. Der 75jährige Heinz Barth zum Beispiel sitzt zwar im Gefängnis, weil er als SS-Offizier 1944 am Massaker von Oradour-sur Glane beteiligt war. Er erhält aber 720 Mark Opferrente, weil er im Krieg ein Bein verloren hat. Ludwig Baumann dagegen muss seine Unschuld beweisen, wenn er seine Würde zurückerhalten will. Anders war es für alle anderen. Den Tätern musste ihre Schuld nachgewiesen werden, um ihnen Entschädigungsleistungen und Rechte abzuerkennen.

Als eines der ersten Gesetze der Bundesrepublik überhaupt verabschiedete der Bundestag Ende 1949 ein Straffreiheitsgesetz, das weit über das sachlich Gebotene hinausging und von dem «Zehntausende von NS-Tätern profitierten», unter ihnen Schergen der Reichskristallnacht, wie Historiker Norbert Frei folgert. Mit dem sogenannten 131-Gesetz setzte der Bundestag einstimmig Beamte und Berufssoldaten, die im Zuge der Entnazifizierung aus ihren Amtsstufen «verdrängt» worden waren, erneut in Amt, Würden und Rechte ein.



Ludwig Baumann kämpft weiter um seine Rehabilitierung.

BILD PETER VOEGELI

Grosszügige Amnestie

Die Parteien im Bundestag nahmen eine Rehabilitierung und Entschädigung auch von Tätern bewusst in Kauf, ja verschleierten sogar diese Tatsache absichtlich, wie Norbert Frei in einer wissenschaftlichen Studie darlegt.

Grosszügige Amnestien gehörten Anfang der fünfziger Jahre zum Grundkonsens der Bundesrepublik, «weil eine grosszügige Amnestie geeignet wäre, den Willen zur Mitarbeit im demokratischen Staat des Vaterlandes zu stärken», fasste Adenauer 1949 den Geist der Zeit zusammen. Vor allem die Soldaten der Wehrmacht fühlten sich mitangeklagt, wenn ihren «militärischen Idolen, Vorgesetzten oder Kameraden der Prozess gemacht wurde», schreibt der Historiker Norbert Frei. Damit ihr Leben und ihre Vergangenheit einen Sinn hatte, brauchten sie die Überzeugung, dass die Wehrmacht «sauber» geblieben war.

Deshalb werden an die Deserteure bis heute andere Massstäbe angelegt; sie bleiben von jenen grosszügigen Gesetzen ausgeschlossen, welche eine Rehabilitierung von Tätern in Kauf nahmen.

PETER VOEGELI, BONN

Befehl zur Kriegsgerichtsbarkeit

(Auszug)

Erlaß des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht über die Ausübung der Kriegsgerichtsbarkeit im Gebiet „Barbarossa“ und über besondere Machtbefugnisse der Truppe

Führerhauptquartier

13. Mai 1941

Geheime Kommandosache

Die Wehrmachtgerichtsbarkeit dient in erster Linie der *Erhaltung der Mannszucht*.

Die weite Ausdehnung der Operationsräume im Osten, die Form der dadurch gebotenen Kampfesführung und die Besonderheit des Gegners stellen die Wehrmachtgerichte vor Aufgaben, die sie während des Verlaufs der Kampfhandlungen und bis zur ersten Befriedung des eroberten Gebietes bei ihrem geringen Personalbestand nur zu lösen vermögen, wenn sich die Gerichtsbarkeit zunächst auf ihre Hauptaufgabe beschränkt.

Das ist nur möglich, wenn *die Truppe selbst* sich gegen jede Bedrohung durch die feindliche Zivilbevölkerung schonungslos zur Wehr setzt.

Demgemäß wird für den Raum „Barbarossa“ (Operationsgebiet, rückwärtiges Heeresgebiet und Gebiet der politischen Verwaltung) folgendes bestimmt:

I. Behandlung von Straftaten feindlicher Zivilpersonen

1. Straftaten feindliche Zivilpersonen sind der Zuständigkeit der Kriegsgerichte und der Standgerichte bis auf weiteres entzogen.

2. Freischärler sind durch die Truppe im Kampf oder auf der Flucht schonungslos zu erledigen.

3. Auch alle anderen Angriffe feindlicher Zivilpersonen gegen die Wehrmacht, ihre Angehörigen und das Gefolge sind von der Truppe auf der Stelle mit den äußersten Mitteln bis zur Vernichtung des Angreifers niederzukämpfen.

4. Wo Maßnahmen dieser Art versäumt wurden oder zunächst nicht möglich waren, werden tatverdächtige Elemente sogleich einem Offizier vorgeführt. Dieser entscheidet, ob sie zu erschießen sind.

Gegen Ortschaften, aus denen die Wehrmacht hinterlistig oder heimtückisch angegriffen wurde, werden unverzüglich auf Anordnung eines Offiziers [...] kollektive Gewaltmaßnahmen durchgeführt, wenn die Umstände eine rasche Feststellung einzelner Täter nicht gestatten.

[...]

II. Behandlung der Straftaten von Angehörigen der Wehrmacht und des Gefolges gegen Landesbewohner

1. Für Handlungen, die Angehörige der Wehrmacht und des Gefolges gegen feindliche Zivilpersonen begehen, besteht kein Verfolgungszwang, auch dann nicht, wenn die Tat zugleich ein militärisches Verbrechen oder Vergehen ist.

2. Bei der Beurteilung solcher Taten ist in jeder Verfahrenslage zu berücksichtigen, daß der Zusammenbruch im Jahre 1918, die spätere Leidenszeit des deutschen Volkes und der Kampf gegen den Nationalsozialismus mit den zahllosen Blutopfern der Bewegung entscheidend auf bolschewistischen Einfluß zurückzuführen war und daß kein Deutscher dies vergessen hat.

3. Der Gerichtsherr prüft daher, ob in solchen Fällen eine disziplinarische Ahndung angezeigt oder ob ein gerichtliches Einschreiten notwendig ist. Der Gerichtsherr ordnet die Verfolgung von Taten gegen Landeseinwohner im kriegsgerichtlichen Verfahren nur dann an, wenn es die Aufrechterhaltung der Mannszucht oder die Sicherung der Truppe erfordert. Das gilt z. B. für schwere Taten, die auf geschlechtlicher Hemmungslosigkeit beruhen, einer verbrecherischen Veranlagung entspringen oder ein Anzeichen dafür sind, daß die Truppe zu verwildern droht. Nicht minder sind in der Regel zu beurteilen Straftaten, durch die sinnlos Unterkünfte sowie Vorräte oder anderes Beutegut zum Nachteil der eigenen Truppe vernichtet wurden.

[...]

Im Auftrage

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

gez. Keitel

Quelle: Wehrmachtsverbrechen. Dokumente aus sowjetischen Archiven, Köln 1997, S. 29-32

Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages am 24.04.2002 zu:

Drucksache 14/5612: Aufhebung der nationalsozialistischen Unrechtsurteile gegen Deserteure

Drucksache 14/8276: Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege (NS-AufhGÄndG)

Manfred Bruns
 Sprecher des LSVD
 Bundesanwalt beim
 Bundesgerichtshof a.D.

Treiberstrasse 31
 70619 Stuttgart
 Tel.: 0711 478 09 88
 Fax: 0711 478 08 99
 Email:
 manfred.bruns@bigfoot.de

1. Aufnahme der §§ 175, 175a Nr. 4 RStGB in die Anlage zu § 2 Nr. 3 NS-AufhG

Die Aufnahme der §§ 175, 175a Nr. 4 RStGB in die Anlage zu § 2 Nr. 3 NS-AufhG ist sachgemäß. In der Begründung des Entwurfs wird zutreffend ausgeführt, dass die von den Nationalsozialisten 1935 eingeführten verschärften Vorschriften Ausdruck typischen nationalsozialistischen Gedankenguts waren und von den Gerichten entsprechend praktiziert worden sind. Es spricht deshalb eine Vermutung dafür, dass die auf diese Vorschriften gestützten Urteile unter Verstoß gegen elementare Grundsätze der Gerechtigkeit zur Durchsetzung und Aufrechterhaltung des nationalsozialistischen Unrechtsregimes aus politischen und weltanschaulichen Gründen ergangen sind.

Deshalb ist es unangemessen, dass diese Urteile bisher nicht generell aufgehoben worden sind.

2. Österreich (Ostmark) und das Protektorat Böhmen und Mähren

Die Koalitionsfraktionen haben bei ihrem Entwurf übersehen, dass nach dem Anschluss Österreichs an das Reich in der Ostmark statt der §§ 175, 175a RStGB die §§ 129 I b, 130 ÖstStG weitergalten und dass im Protektorat Böhmen und Mähren das deutsche Strafrecht nur für die Deutschen eingeführt wurde. Für alle Nichtdeutschen galten die tschechoslowakischen §§ 129 I b, 130 StG weiter, die mit den österreichischen Vorschriften identisch waren. Sie hatten folgenden Wortlaut¹.


 Bundesgeschäftsstelle

Hausadresse:
 Pipinstrasse 7
 50677 Köln

Postadresse
 Postfach 103414
 50474 Köln

Tel.: 0221 9259610
 Fax: 0221 92595111
 Email: nrw@lsvd.de

Internet:
<http://www.lsvd.de>

Bank für
 Sozialwirtschaft
 BLZ 370 20 500
 Kto. 708 68 00

Mildtätiger Verein
 Spenden sind
 steuerabzugsfähig

¹ Zum besseren Verständnis werden auch die für die Subsumtion und die Strafe bedeutsamen weiteren Vorschriften zitiert.

§ 125 Notzucht

Wer eine Frauensperson durch gefährliche Bedrohung, wirklich ausgeübte Gewalttätigkeit oder durch arglistige Betäubung ihrer Sinne außerstande setzt, ihm Widerstand zu tun und sie in diesem Zustande zu außerehelichem Beischlaf mißbraucht, begeht das Verbrechen der Notzucht.

§ 126 Strafe

Die Strafe der Notzucht ist schwerer Kerker zwischen fünf und zehn Jahren. Hat die Gewalttätigkeit einen wichtigen Nachteil der Beleidigten an ihrer Gesundheit, oder gar am Leben zur Folge gehabt, so soll die Strafe auf eine Dauer zwischen zehn und zwanzig Jahren verlängert werden. Hat das Verbrechen den Tod der Beleidigten verursacht, so tritt lebenslanger schwerer Kerker ein.²

§ 127

Der an einer Frauensperson, die sich ohne Zutun des Täters im Zustande der Wehr- und Bewußtlosigkeit befindet oder die noch nicht das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat, unternommene außereheliche Beischlaf ist gleichfalls als Notzucht anzusehen und nach § 126 zu bestrafen.

§ 128 Schändung

Wer einen Knaben oder ein Mädchen unter vierzehn Jahren, oder eine im Zustande der Wehr- und Bewußtlosigkeit befindliche Person zur Befriedigung seiner Lüste auf eine andere als die im § 127 bezeichnete Weise geschlechtlich mißbraucht, begeht, wenn diese Handlung nicht das im § 129 lit. b bezeichnete Verbrechen bildet, das Verbrechen der Schändung, und soll mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren, bei sehr erschwerenden Umständen bis zu zehn, und wenn eine der im § 126 erwähnten Folgen eintritt, bis zu zwanzig Jahren bestraft werden.

§ 129 Verbrechen der Unzucht wider die Natur

Als Verbrechen werden auch nachstehende Arten der Unzucht bestraft:

- I. Unzucht wider die Natur, das ist
 - a. mit Tieren;
 - b. mit Personen desselben Geschlechts³.

§ 130 Strafe

Die Strafe ist schwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren. Wenn sich aber im Falle der lit. b) eines der im § 125 erwähnten Mittel bedient wurde, so ist die Strafe von fünf bis zu zehn Jahren, und wenn einer der Umstände des § 126 eintritt, auch die dort bestimmte Strafe zu verhängen.

§ 129 I b wurde in Österreich (Ostmark) und im Protektorat Böhmen und Mähren von der Rechtssprechung genauso wie §§ 175, 175a RStGB ausgelegt.

² Gem. § 1 des Gesetzes zur Änderung des RStGB v. 04.09.1941 (RGBl. I S. 549) und § 3 Nr. 1 DchfB v. 24.09.1941 (RGBl. I S. 581) konnte die Todesstrafe verhängt werden, wenn es der Schutz der Volksgemeinschaft oder das Bedürfnis nach gerechter Sühne erforder(te)n.

³ Nach der Rechtsprechung war bei gleichgeschlechtlichen Handlungen mit Kindern nur der § 128 ÖstStG anzuwenden. Siehe z.B. RG, Deutsches Recht, 1943, 772: "§ 128 ÖstStG ist auch dann anzuwenden, wenn der Täter Personen desselben Geschlechts geschlechtlich mißbraucht. Der gleichgeschlechtliche Täter muss sich mit schwererer Strafe bedroht sehen, wenn er sich an Kindern unter 14 Jahren vergreift, als wenn er sich an älteren Geschlechtsgenossen vergeht."

Gleichwohl ist es immer wieder vorgekommen, dass in solchen Fällen nur nach § 129 I b ÖstStG verurteilt worden ist, weil der Wortlaut des § 128 das nahe legte.

Ob man deshalb die Auffassung vertreten kann, dass die Verurteilungen nach den österreichischen und tschechoslowakischen Bestimmungen letztlich auf den §§ 175, 175a RStGB beruhen, erscheint mir zweifelhaft. Das gilt vor allem für die Verurteilung von Frauen wegen gleichgeschlechtlicher Handlungen. Anders als die §§ 175, 175a RStGB erfassten die österreichischen und tschechoslowakischen Bestimmungen auch lesbische Handlungen. So sind z.B. Frauen aus dem „Reich“ in der Ostmark wegen lesbischer Handlungen verurteilt worden, wenn sie sie dort begangen hatten.

Deshalb sollte der Entwurf entsprechend ergänzt werden⁴. Eine bloße Klarstellung in der Begründung der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses reicht m.E. im Hinblick auf die Verurteilungen von Frauen nicht aus.

Wenn dies nicht geschieht, würde z.B. die Verurteilung von Josef Kohout in Wien 1939 nach § 129 I b ÖstStG bestehen bleiben. Josef Kohout hat unter dem Pseudonym "Heinz Heger" seine Erinnerungen an seine KZ-Haft in Sachsenhausen und Flossenbürg unter dem Titel „Die Männer mit den rosa Winkel“ veröffentlicht. Das Buch ist als "Klassiker" in zahlreiche Sprachen übersetzt worden und gilt international als Schlüsseldokument für die Lage von Schwulen in der NS-Zeit⁵. Ohne die angemahnte Klarstellung müssten die Verwandten Kohouts einen Antrag auf Aufhebung des Urteils stellen und der Bundesgerichtshof müsste dafür eine zuständige Staatsanwaltschaft bestimmen. Das erscheint mir unangemessen.

Das NS-AufhG ist bewusst so angelegt, dass es "erstmalig eine Grundlage für die Rehabilitierung von ausländischen Staatsangehörigen" schafft, "die in den von Deutschen besetzten Gebieten verurteilt worden sind"⁶. Es würde dieser Zielsetzung widersprechen, wenn Urteile nur deshalb nicht aufgehoben würden, weil sie nicht aufgrund von §§ 175, 175a RStGB, sondern aufgrund von lokal geltenden Sondervorschriften ergangen sind, die aber von den Gerichten genauso wie die §§ 175, 175a RStGB gehandhabt wurden.

3. Aufnahme des § 175a Nr. 3 RStGB in die Anlage zu § 2 Nr. 3 NS-AufhG

Die Koalitionsfraktionen haben in ihrem Entwurf nicht dargelegt, warum § 175a Nr. 3 RStGB nicht in die Anlage zu § 2 Nr. 3 NS-AufhG aufgenommen werden soll.

⁴ Dabei sollte klargestellt werden, dass Verurteilungen wegen gleichgeschlechtlicher Handlungen mit Kindern nach § 129 I b StG nicht aufgehoben werden, siehe Fußnote 3.

⁵ Heger, Heinz: Die Männer mit dem Rosa Winkel. Der Bericht eines Homosexuellen über seine KZ-Haft von 1939-1945 – Hamburg: Merlin-Verlag, 2. Aufl. 1979.

⁶ Bundestags-Drucksache 13/10013, S. 11

Die Vorschrift hatte nur für homosexuelle bzw. unzüchtige Handlungen mit Jungen und Männern zwischen 14 und 21 Jahren Bedeutung. Für unzüchtige Handlungen mit Kindern bis zu 14 Jahren drohte der § 176 Abs. 1 Nr. 3 StGB schon immer Zuchthaus bis zu 10 Jahren und bei mildernden Umständen Gefängnis nicht unter sechs Monaten an. Homosexuelle Handlungen mit Jungen und Männern zwischen 14 und 21 Jahren wurden dagegen bis 1935 nach dem alten § 175 RStGB nur mit Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft und das auch nur, wenn es zu beischlafsähnlichen Handlungen gekommen war. Durch den nationalsozialistischen § 175a Nr. 3 StGB wurde die Strafandrohung 1935 in Verführungsfällen auf bis zu zehn Jahre Zuchthaus erhöht und der Anwendungsbereich auf jedwede unzüchtige Handlung ausgedehnt. Dafür genügte bereits das bloße Zuschauen beim Masturbieren⁷.

Diese maßlose Strafverschärfung ist von den Nazis aus denselben ideologischen Gründen wie der § 175a Nr. 4 RStGB geschaffen und von den Gerichten entsprechend angewandt worden. Urteile, die auf § 175a Nr. 3 RStGB beruhen, sollten deshalb ebenfalls aufgehoben werden.

4 Aufhebung der Verurteilungen nach §§ 175, 175a Nr. 3 und 4 (R)StGB zwischen 1945 und 1969

Die Koalitionsfraktionen vertreten in ihrem Entwurf die Auffassung, dass eine Aufhebung der nachkonstitutionellen Verurteilungen nach §§ 175, 175a Nr. 4 StGB aus Gründen der Gewaltenteilung nicht zulässig sei, weil das Bundesverfassungsgericht 1957⁸ entschieden habe, dass diese Vorschriften nicht verfassungswidrig seien. Diese Argumentation ist nicht nachvollziehbar.

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts beruht auf der Auffassung, dass „die §§ 175 f. StGB nicht gegen das Grundrecht auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG)“ verstoßen, „da homosexuelle Betätigung gegen das Sittengesetz verstößt und nicht eindeutig festgestellt werden kann, dass jedes öffentliche Interesse an ihrer Bestrafung fehlt“⁹. An dieser Rechtsprechung hält das Bundesverfassungsgericht nicht mehr fest. Es hat in seinem Urteil vom 18.07.2001, durch den es einen vorläufigen Stopp des Lebenspartnerschaftsgesetzes abgelehnt hat, ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die mit einem Stopp des Gesetzes „verbundene Belastung jedes einzelnen Partners und ihrer Partnerschaft mit möglicherweise irreparab-

⁷ RGSt 73, 78

⁸ BVerfGE 6, 389

⁹ BVerfGE, 6, 389, 434 ff.

len Folgen für das Zusammenleben auch im Lichte des Persönlichkeitsschutzes von Art. 2 Abs. 1 GG hoch zu gewichten" sei¹⁰. Damit hat es zugleich die in seinem Urteil von 1957 vertretene gegenteilige Auffassung aufgegeben. Infolgedessen ist der Bundestag an dieses alte Urteil nicht mehr gebunden.

Wenn das aber so ist, dann ist nicht nachzuvollziehen, warum die nachkonstitutionellen Urteile nach §§ 175, 175a Nr. 3 und 4 StGB nicht ebenfalls aufgehoben werden.

Die Homosexuellen sind zwar nach 1945 nicht mehr in Konzentrationslager eingewiesen und physisch vernichtet worden. Die Strafverfolgungsmaßnahmen waren aber von derselben Ausmerzungsideologie geprägt wie vor dem Zusammenbruch. Die junge Bundesrepublik hat die nationalsozialistische Verfolgung der Homosexuellen bruchlos fortgesetzt. Die von den Nazis verschärften Strafvorschriften wurden beibehalten und ebenso exzessiv angewandt. Homosexuelle, die die nationalsozialistischen Konzentrationslager überlebt hatten, wurden zur Fortsetzung der Strafverbüßung wieder eingesperrt. Man setzte - wie zu Zeiten der Nationalsozialisten - alles daran, die Homosexuellen aufzuspüren und „unschädlich“ zu machen. Wenn jemand auffiel, durchkämmte man seinen gesamten Bekanntenkreis. Die Strafen für überführte Homosexuelle waren gnadenlos hoch. Die Verurteilung bedeutete für sie zugleich den sozialen Tod. Nicht wenige Homosexuelle, die die Verfolgung der Nazis überlebt hatten, sind in den fünfziger Jahren aus Verzweiflung über diese Verfolgungspraxis freiwillig aus dem Leben geschieden¹¹.

Für diese „schweren Verfolgungen“ hat sich der Bundestag bei den Betroffenen zu Recht entschuldigt¹². Er ist rechtlich nicht gehindert, dieses Unrecht durch Aufhebung der Urteile zu korrigieren.

Unabhängig davon kann das Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 1957 allenfalls für die Verurteilungen zwischen 1949 und 1969 in den alten Bundesländern von Bedeutung sein. Es hat dagegen keine Bedeutung für die Verteilungen zwischen 1945 und 1949 und die Verurteilungen nach 1949 in der DDR.

¹⁰ BVerfG NJW 2001, 2457, 2458

¹¹ Vgl. Wasmuth, Johannes: Strafrechtliche Verfolgung Homosexueller in BRD und DDR, in Jellonek, Burkhard; Lautmann, Rüdiger (Hrsg.): Nationalsozialistischer Terror gegen Homosexuelle; verdrängt und ungesühnt – Paderborn; München; Wien; Zürich: Schöningh, 2002, S. 173-186

¹² Beschluss vom 07.12.2001, Plenarprotokoll 14/140 und Bundestags-Drucksache 14/4894

5. Aufnahme der Strafvorschriften des Reichsstrafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzbuches wegen Desertion u.a. in die Anlage zu § 2 Nr. 3 NS-AufhG

Die Aufnahme der Strafvorschriften des Reichsstrafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzbuches wegen Desertion u.a. in die Anlage zu § 2 Nr. 3 NS-AufhG ist dringend geboten. Es ist unverständlich, warum das nicht sofort bei Erlass des Gesetzes geschehen ist.

Es besteht heute Einigkeit darüber, dass Deutschland von Anfang an einen verbrecherischen Krieg geführt hat. Dies hat selbst der ehemalige Bundeskanzler Dr. Kohl wiederholt erklärt. An einem verbrecherischen Krieg darf niemand teilnehmen. Daraus folgt, dass Deserteure objektiv rechtmäßig gehandelt haben, wenn sie während des Krieges die Wehrmacht verlassen haben. Auf ihre subjektiven Motive kommt es nicht an. Selbst wenn sie geglaubt haben sollten, dass sie mit ihrer Desertion gegen Gesetze verstoßen, ist das unbeachtlich. Das wäre ein strafloses Wahndelikt gewesen.

Da die Deserteure rechtmäßig gehandelt haben, war ihre Verurteilung rechtswidrig. Die Urteile müssen aufgehoben werden.

Ich habe der Presse entnommen, dass der rechtspolitische Sprecher der CDU/CSU-Bundestagsfraktion Norbert Geis die generelle Aufhebung der Urteile für verfehlt hält. Da Herr Geis Jurist ist, muss ich daraus schließen, dass er meint, Deutschland habe keinen verbrecherischen Krieg geführt. Nur dann ist eine Einzelfallprüfung der Urteile sinnvoll.

Dr. Norbert Haase

Stiftung Sächsische Gedenkstätten
Dülferstraße 1
01069 Dresden
Tel.: 0351 4695 540
Fax.: 0351 4695 541
mail: norbert.haase@stsg.smwk.sachsen.de

Dresden, den 24. April 2002

Deutscher Bundestag
– Rechtsausschuss –
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Öffentliche Anhörung am 24. April 2002, 13:00 h – 15:00 Uhr
Stellungnahme als Tischvorlage

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege (NS-AufhGÄndG) nehme ich als Sachverständiger wie folgt Stellung:

Es ist ein Defizit des NS-AufhG vom 25.08.1998, dass eine Vielzahl von Verurteilungen, die im Zusammenhang mit der Unrechtsjustiz des NS-Staates, insbesondere der Wehrmachtjustiz, stehen und aus „militärischen“ Gründen ergangen sind, bislang nicht durch dieses Gesetz erfasst werden. Fragwürdig ist die demzufolge erforderlich gewordene Praxis der Einzelfallprüfung durch die zuständigen Staatsanwaltschaften, die von Betroffenen vielfach als unzumutbar empfunden werden. Die Aufnahme entsprechender Strafvorschriften des Reichsstrafgesetzbuches und der Militärstrafgesetzbuches in den Katalog unter § 2 Nr. 3 des NS-AufhG könnte hier Abhilfe schaffen.

1. Was rechtfertigt die Aufnahme der o.a. Strafvorschriften in den Katalog ?

Die Wehrmachtjustiz war Teil des NS-Unrechtsstaates. Die überaus drakonische Spruchpraxis der Kriegsgerichte, die in Tausenden von Todesurteilen ihren Ausdruck fand, war nicht vorrangig das Ergebnis einer unvorhersehbaren Dynamik im Kriegsverlauf, sondern sie entsprach den Intentionen der Wehrmachtführung und der normativen Grundlagen des Kriegsstrafrechts im NS-Staat. Von den auf der Basis statistischer Quellen errechneten 20.000 Hinrichtungen entfielen allein auf Fahnenflucht/Desertion 15.000 Exekutionen. Die Disziplin in der Wehrmacht hatte während des Zweiten Weltkrieges gleichsam "mörderische Züge" (Omer Bartov) angenommen. Nicht zuletzt in der ständigen Radikalisierung der Kriegsgerichtsbarkeit fand die fortschreitende Durchdringung der Wehrmacht mit totalitärem nationalsozialistischem Geist ihren sinnfälligen Ausdruck.

Durch den Zeitgeist des "neuen Rechtsdenkens" geprägt, passte sich die Wehrmachtjustiz den politischen Vorgaben der nationalsozialistischen Kriegsführung an. Nicht die Rechtssicherheit des einzelnen Soldaten stand im Mittelpunkt richterlicher Spruchpraxis, sondern die Indienststellung der Gerichte für die Zwecke der "Volks- und Wehrgemeinschaft".

Die herrschende Rechtsideologie des Nationalsozialismus, wie sie sich in Zeiten des Krieges auch in der Spruchpraxis der Kriegsgerichte niederschlug, sah beispielsweise in der Fahnenflucht das „schimpflichste Verbrechen“ des Soldaten, einen „Treuebruch“ gegenüber dem Führer, nicht lediglich einen Verstoß gegen das Militärstrafrecht, das erst nach dem 30. Januar 1933 in Deutschland wieder in Kraft gesetzt wurde.

Angesichts der Urteilsbilanz der deutschen Kriegsgerichte des Zweiten Weltkrieges - auch im Vergleich zu demokratischen Staaten -, angesichts der ideologiegeleiteten Rechtsanwendung und angesichts der Unrechtmäßigkeit des vom nationalsozialistischen Deutschland verursachten Krieges insgesamt, kann eine fortdauernde Rechtswirkung kriegsgerichtlicher Urteile sechzig Jahre nach dem Zweiten Weltkrieg nicht ernsthaft konstatiert werden. Dieser Umstand würde im Nachhinein die Individualrechte negierende Verhandlungsführung und Spruchpraxis der Kriegsgerichte ebenso legitimieren wie das im Kern inhumane Strafsystem der Wehrmacht aus Bewährungs- und Sondereinheiten bis zum Strafvollzug in den KZ-ähnlichen Gefangenenlagern des Emslandes. Insofern ist eine Berücksichtigung der o.a. Strafvorschriften unabdingbar, da sie einen Großteil der Spruchpraxis der Wehrmachtjustiz insgesamt ausmachten.

Es ist nicht einsichtig, weshalb die Bestrafung wegen Fahnenflucht und Unerlaubter Entfernung (§§ 69 und 64 MStGB) und den anderen im Gesetzentwurf genannten

Strafvorschriften nicht von §1 NSAufhG erfasst wird, obschon das Gros der Urteilspraxis der nationalsozialistischen Kriegsgenrichte auf diese Tatbestände zurück geht. Demgegenüber wird etwa der Straftatbestand der „Selbstverstümmelung“ (§ 5 KSSVO) durch die Einbeziehung der KSSVO in den Katalog des Gesetzes von einer Einzelfallprüfung bereits ausgenommen.

Eine durch Gesetz festgeschriebene Nichtigkeitserklärung, vergleichbar der Regelung in Bezug auf die so genannten Waldheimer Prozesse der SED-Justiz, würde hier Klarheit schaffen. Diejenigen Deserteure der Wehrmacht, die sich nicht gegenüber der deutschen Öffentlichkeit für ihre im Prinzip achtenswerte Handlungsweise rechtfertigen müssen, würden von dem bisher immer noch bestehenden unterschwelligen Generalverdacht des Straftäters befreit. Es bleibt festzuhalten, dass eine große Zahl Soldaten aus keinesfalls unehrenhaften Motiven in das Räderwerk der Wehrmachtjustiz gerieten. Die in der Öffentlichkeit vorgetragene Befürchtung, mit dieser Entscheidung würden sämtliche Straftäter der Wehrmacht zu Helden stilisiert, ist rechtspolitisch unhaltbar. Durch die Aufhebung der Gerichtsentscheidungen wird vor allem deren Nichtigkeit festgestellt, die einen Entschädigungsanspruch begründet.

Der Gesetzgeber hat dem Begehren des Bundessozialgerichts in seinem Grundsatzurteil vom 11.9.1991, die generelle Unrechtmäßigkeit der Todesurteilspraxis der Kriegsgenrichte der Wehrmachtjustiz festzustellen, in dem NS-AufhG bislang unzureichend entsprochen, obschon verurteilende strafgerichtliche Entscheidungen der Kriegsgenrichte nach KSSVO und MStGB vielfach dem elementaren Gedanken der Gerechtigkeit widersprochen haben und deren Judikatur der Durchsetzung und Aufrechterhaltung des nationalsozialistischen Unrechtsregimes im Kriege galt.

2. Die Einzelfallprüfung wird von den Betroffenen oftmals als entwürdigend empfunden.

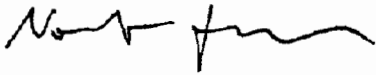
Diese Haltung besteht zu Recht, da doch alle Erfahrungen von Beratungsstellen und Gedenkstätten mit überlebenden Verfolgten unrechter politischer Gewalt zeigen, dass die erzwungene Befassung mit Erfahrungen der Jahrzehnte zurück liegenden Haft, Folter und Drangsalierung in der Gegenwart zu einer Re-Traumatisierung führen kann. Es kann nicht Sinn eines Gesetzes zur Aufhebung von NS-Unrechtsurteilen sein, dass angesichts einer rudimentären Quellenlage die Beweislast hinsichtlich der Unrechtmäßigkeit der Verfolgung zu Lasten eines Anspruchstellers geht. Es wäre hier eine Umkehrung der Beweislast auf den Staat oder besser der völlige Verzicht der Einzelfallprüfung opportun – zumal ohnehin nur noch wenige Personen von der Rechtswirkung des Gesetzes erfasst werden.

Die moralisch vom Gesetzgeber nicht intendierte Gefahr der Re-Traumatisierung ist indes nicht der einzige Grund, der eine Einzelfallprüfung als fragwürdig erscheinen lässt. Angesichts erheblicher Aktenverluste in Folge der Zerstörung der Heeres-

archivs in Potsdam im April 1945 und der nur rudimentären Aktenüberlieferung im Bundesarchiv (Zentralnachweisstelle), ist eine juristische Einzelfallprüfung ohnehin nur in den seltensten Fällen praktikabel. Selbst anhand der bruchstückhaften Überlieferung in den Karteimitteln der Deutschen Dienststelle (Wehrmachtauskunftstelle) erscheint der bloße Nachweis einer militärgerichtlichen Verfolgung als wenig aussichtsreich.

Meine persönliche Teilnahme an der Ausschusssitzung am 24. April 2002 im Deutschen Bundestag muss ich leider kurzfristig, für mich völlig unvorhersehbar, aus gesundheitlichen Gründen absagen und hoffe hierfür auf Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Norbert Haase

Günter Knebel

c/o Evangelische Arbeitsgemeinschaft
zur Betreuung der
Kriegsdienstverweigerer (EAK)
Carl-Schurz-Str. 17
D-28209 Bremen
Tel.: ++49-421-344037
Fax: ++49-421-3491961
Email: eak-brd@t-online.de
www.eak-online.de

Deutscher Bundestag
- Rechtsausschuss -
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Bremen, den 17. April 2002

Anhörung am 24. April 2002, 13.00 h - 15.00 h betreffend die
Notwendigkeit der eindeutigen gesetzlichen Rehabilitierung der Deserteure der Wehrmacht
(BT-Drucksachen: 14/5612 und 14/8276)

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

zunächst vielen Dank für meine Einladung als Sachverständiger zu dieser Anhörung. Ich bin Geburtsjahrgang 1949, seit 1972 anerkannter Kriegsdienstverweigerer und habe 1972/73 meinen Ersatzdienst bzw. Zivildienst abgeleistet. Nach Abschluss meiner Ausbildung als Lehrer für Gemeinschaftskunde und Geschichte arbeite ich seit 1982 als angestellter Geschäftsführer der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft zur Betreuung der Kriegsdienstverweigerer (EAK), in der die kirchlichen Beauftragten für Kriegsdienstverweigerer und Zivildienstleistende in den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche Deutschlands (EKD) bundesweit zusammengeschlossen sind.

Das Thema dieser Anhörung beschäftigt mich ehrenamtlich und beruflich seit längerer Zeit. Die private, die öffentliche und die parlamentarische Diskussion darüber, unter welchen Umständen die Verweigerung von Kriegsdiensten, wozu bei fehlendem Menschenrecht auf Kriegsdienstverweigerung selbstverständlich auch die Desertion gehört, geboten ist, halte ich für äußerst notwendig. Schon Martin Luther hat – im Jahr 1542 angesichts der sog. Würzener Fehde – beeindruckend klar festgestellt, dass „*es wider Gott und Recht ist*“ unter „*unfriedlichen Fürsten*“ im Krieg „*gehorsam zu sein oder den Eid zu halten*“. Es ist bezeichnend für die Diskussion um Krieg und Frieden in Kirche und Gesellschaft, dass diese Aussage des späten Martin Luther bis heute weithin unbekannt geblieben ist. Die Diskussion um die Rehabilitierung der Wehrmachtsdeserteure habe ich stets als einen sehr wichtigen Beitrag zur Gewissensschärfung für alle, die mit der Frage der Militärdienstleistung konfrontiert sind, wahrgenommen: Ist sie doch eine Art Gradmesser dafür, wie zivil oder wie militärisch geprägt die geistige Befindlichkeit der Bundesrepublik Deutschland ist. Insoweit bin ich als engagierter Kriegsdienstverweigerer allen dankbar, die diese Diskussion - wenn auch aus durchaus unterschiedlichen Motiven - wachgehalten haben. Ich hoffe sehr und werde mich weiter dafür einsetzen, dass sie auch nach Abschluss des hier anstehenden Gesetzgebungsverfahrens nicht aufhören wird. Die Tatsache, dass - vor 10 Jahren kaum vorstellbar - in jüngster Zeit deutsche Soldaten weltweit in kriegerischen Konflikten zum Einsatz kommen, macht eine Weiterführung dieser Diskussion ganz einfach nötig, um der Gefahr eines missbräuchlichen Einsatzes von Soldaten entgegenzuwirken. Diese Gefahr besteht bei Trägern von Waffengewalt naturgemäß immer, auch bei Soldaten demokratisch legitimierter Staaten und sogar bei völker-

rechtlich legitimierten Einsätzen. Zu diesen darf es – wenn überhaupt – nur dann als ‚ultima ratio‘ kommen, nachdem zuvor alle Versuche zu friedlicher Streitbeilegung gescheitert sind. Daran mangelt es mitunter, zumal das gesellschaftliche Bewusstsein für die nachhaltige Entwicklung detaillierter politischer Schritte für die ‚prima ratio‘ von deeskalierenden Maßnahmen auch hier zu Lande noch unterentwickelt ist. Es kann folglich nur im Interesse aller Beteiligten - zuerst der Soldaten selbst, aber auch der entsendenden Staaten - sein, so präzise wie irgend möglich über die völkerrechtliche Legitimation, über Ziel und Auftrag eines Militäreinsatzes Klarheit zu gewinnen und alle vorhersehbaren Details und Modalitäten in Erwägung zu ziehen. Wie wäre das in einer Demokratie ohne kontroverse und öffentliche Diskussion möglich? Diese setzt eine lebendige Streitkultur voraus, nicht nur weil die Wahrheit in der Regel schon *vor* der Anwendung von Waffengewalt das erste Opfer ist, sondern auch weil die Staaten durch ihre Fürsorgepflicht gegenüber ihren Soldatinnen und Soldaten dazu verpflichtet sind. Darauf werde ich am Schluss meiner Stellungnahme noch zurückkommen. Zunächst möchte ich mit dieser Stellungnahme an den Beginn der Parlamentarischen Beratung, die den beiden vorliegenden Gesetzentwürfen vorausging, erinnern (1), dann eine kurze subjektive Bilanz der Diskussion ziehen (2), die Unterstützung der Rehabilitierungsforderung durch die Evangelische Kirche Deutschlands erwähnen (3) und mit einer friedensethisch-rechtlichen Anmerkung zur Notwendigkeit einer pauschalen Rehabilitierung der Wehrmachtsdeserteure schließen (4).

1. Erinnerung

In der öffentlichen Anhörung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages zur „Wiedergutmachung und Entschädigung für nationalsozialistisches Unrecht“ am 24.6.1987 habe ich damals zu Gunsten der Rehabilitierung der Kriegsdienstverweigerer, Wehrkraftzersetzer und Deserteure der Wehrmacht sprechen können. Die Anregung unserer Arbeitsgemeinschaft war, diese Opfer der Wehrmachtsjustiz „zuerst moralisch und gesellschaftlich, aber auch materiell (finanziell) zu rehabilitieren.“ Die moralische und gesellschaftliche Rehabilitierung hatten wir zuerst genannt, weil wir nach über 40 Jahren Demütigung dieser Opfer darin die wichtigste Bringschuld der Bundesrepublik Deutschland gesehen haben, den Friedensauftrag des Grundgesetzes nach innen und nach außen zu verdeutlichen und - zugleich im Sinne der Verfassung und des Soldatengesetzes - eindeutig klarzustellen, dass in Deutschland die Verweigerung der Mitwirkung an einem verbrecherischen Angriffs- und Vernichtungskrieg ungeachtet ihrer Motive pauschal gerechtfertigt ist. Dass diese Klarstellung für die Kriegsdienstverweigerer und Wehrkraftzersetzer erst zehn Jahre später mit der Entschließung der Bundesregierung vom 15. Mai 1997 erfolgen würde, hätten wir damals nicht erwartet, zumal das Menschenrecht der Gewissensfreiheit zur Kriegsdienstverweigerung bereits seit 1949 im Grundgesetz verankert ist. Dass die eindeutige gesetzliche Rehabilitierung der Deserteure der Wehrmacht erst jetzt erfolgen soll und immer noch Vorbehalte (z.B. bezüglich der Verurteilungen wg. sog. Kriegsverrats) aufweist, stimmt uns noch nachdenklicher.

Die von uns damals vorgeschlagenen Punkte, wie wir uns eine Rehabilitierung vorstellen könnten, sind im Protokoll der Anhörung und in der Veröffentlichung des Deutschen Bundestages (Hrsg.), Wiedergutmachung und Entschädigung für nationalsozialistisches Unrecht, Bonn 1987, S. 247-249, und mit vielen weiteren Beiträgen zur Sache in der Publikation von Wolfram Wette (Hrsg.), Deserteure der Wehrmacht: Feiglinge, Opfer, Hoffnungsträger? – Dokumentation eines Meinungswandels, Klartext-Verlag, Essen 1995, nachlesbar .

2. Bilanz

Nach fast 15 Jahren möchte ich auf unsere damaligen Vorschläge für eine gesellschaftliche Rehabilitierung von Kriegsdienstverweigerern und Wehrmachtsdeserteuren nur sehr kurz eingehen und eine Art Bilanz ziehen:

- Kriegsdienstverweigerung, Wehrkraftersetzung und auch Desertion aus der Wehrmacht

sind aus unserer Sicht öffentlich inzwischen - bis weit in die zivile Gesellschaft hinein - als Beiträge zum Widerstand anerkannt; in militärgeneigten Kreisen und in Teilen der wissenschaftlichen Diskussion bleibt dies - nicht nur wegen Definitionsschwierigkeiten beim Widerstandsbegriff - umstritten; eine amtliche, offizielle Neubewertung und Anerkennung ist bis heute - wenn sie irgendwo stattfindet - eine eher seltene lokale oder regionale Ausnahme.

- Von einer Würdigung der Kriegsdienstverweigerer, Wehrmachtsdeserteure und anderen Opfern der NS-Militärjustiz bei geeigneten Anlässen - z.B. bei den jährlichen offiziellen (Bundes-)Gedenkfeiern am 27. Januar oder 20. Juli - kann bisher überhaupt keine Rede sein. Sogar begründeten einschlägigen Bitten um explizite Erwähnung dieser Opfergruppe im Vorfeld solcher Veranstaltungen wurde nicht entsprochen. Auf regionaler oder örtlicher Ebene werden diese Beiträge zum Widerstand aber durchaus gelegentlich gewürdigt, sie sind dann regelmäßig mit dem eingangs angedeuteten produktiven Ergebnis reger Diskussion verknüpft.

- Öffentliche Aufrufe an die Opfer, dass sie nun rehabilitiert sind und Anspruch auf Entschädigung haben, hat es - mit Ausnahme des Hinweises auf den Ablauf der Antragsfrist - nicht gegeben. Die schließlich gewährte pauschale Entschädigung ist - infolge der einmaligen Zahlung von 7.500,00 DM - von den wenigen, die sie (noch) erhalten haben, zum Teil als entgegenkommende Geste empfunden worden. Wir wissen aber von Opfern, die sie abgelehnt oder - aus materieller Not - nur mit gemischten Gefühlen angenommen haben. Ein Mangel ist auch, dass viele Angehörige von der Entschädigungsmöglichkeit ausgeschlossen geblieben sind.

- Die Einrichtung einer bundeseigenen „Forschungsstelle Gewaltverzicht“ hat nicht stattgefunden, die angeregte aus Bundesmitteln geförderte Erforschung der „Geschichte der Kriegsdienstverweigerung, gewaltfreien Handelns und ziviler Friedensdienste“ findet in Deutschland lediglich auf privater Basis oder im universitären Bereich statt, auch dort kaum öffentlich. Hier zeigt sich, dass in der Politik unverändert militärisch geprägte Sicherheitsvorstellungen Vorrang haben. Während zur Erforschung und (Weiter-)Entwicklung von Waffensystemen enorme Mittel aus dem Bundeshaushalt zur Verfügung stehen, sind für Methoden gewaltfreier Konfliktbearbeitung keine oder - erst seit drei Jahren - marginale Geldmittel vorhanden. Eine aus Bundesmitteln zentral geförderte Koordinierung „gewaltfreier Konfliktbearbeitung“ fehlt, obwohl auch die Bundesrepublik Deutschland 1990 die ‚Charta von Paris für ein neues Europa‘ unterzeichnet hat, die feststellt, dass die „friedliche Beilegung von Streitfällen eine wesentliche Vervollständigung der Pflicht der Staaten ist, sich der Androhung oder Anwendung von Gewalt zu enthalten.“ Die Dimension, den individuellen Gewaltverzicht gerade bei jungen Menschen zu fördern und dafür zu motivieren, Konflikte durch Empathie, Fantasie und Verweigerung gegenüber vermeintlich normaler Eskalation zur Gewalt zu regeln, ist bisher im Denken und Handeln staatlicher Sicherheitsvorsorge nahezu ausgeblendet. Stattdessen wird an der überkommenen Wehrpflicht festgehalten, in der junge Menschen bei der Bundeswehr die Anwendung von Waffengewalt zum Verletzen und Töten anderer Menschen als staatlich gewollte Normalität erlernen.

- Eine Erforschung der Geschichte von Kriegsdienstverweigerern, Wehrmachtsdeserteuren der NS-Zeit auf lokaler oder regionaler Ebene liegt nur für sehr wenige Orte oder Regionen vor, in denen wissenschaftliche LehrerInnen und ForscherInnen Anstöße zur Bearbeitung dieses Themas gegeben haben. Eine gezielte Förderung durch Bundes- oder Landesmittel hätte hier sicher mehr Forschungsarbeit ermöglichen können, die zu Lebzeiten von Zeitzeugen besonders ergiebig und daher dringlich ist.

- Als erfreuliches Resümee kann und muss aber abschließend festgestellt werden, dass nicht wenige wissenschaftliche Arbeiten entstanden sind, die diese Themen auch ohne Förderung aufgegriffen haben - meist infolge zuvor erwähnter öffentlicher Diskussionen. Insoweit hat sich die - damals von uns beklagte - Forschungs- und Literaturlage deutlich zum Positiven

gewandelt. Das gilt auch für die Berichterstattung in Zeitungen und Zeitschriften, für zahllose Rundfunk- und Fernsehbeiträge, die - seit den wichtigen Initiativen für örtliches Gedenken an Kriegsdienstverweigerer und Wehrmachtsdeserteure Ende der 80er/Anfang der 90er Jahre - diesen Themen deutlich mehr Aufmerksamkeit und Raum gegeben haben. Von besonderer Bedeutung dafür ist auch die 1990 erfolgte Gründung der „Bundesvereinigung Opfer der NS-Militärjustiz e.V.“ gewesen und das sehr engagierte und beharrliche Wirken ihres Vorsitzenden, Herrn Ludwig Baumann, der als Zeitzeuge nicht zuletzt im Umfeld der für die Aufarbeitung deutscher Geschichte äußerst verdienstvollen Ausstellung „Verbrechen der Wehrmacht“ eine intensive Vortrags- und Öffentlichkeitsarbeit durchgeführt hat.

3. Unterstützung durch die EKD

Der angedeutete Meinungswandel, dass innerhalb dieses Zeitraums Wehrmachtsdeserteure für viele Menschen in Deutschland zu Hoffnungsträgern für eine zivile, freiheitliche Gesellschaft geworden sind, lässt sich auch anhand der Beratung dieses Themas in der Evangelischen Kirche Deutschlands (EKD) zusammenfassend, kurz skizzieren:

Die Stellungnahme der EKD 1987 zu Gunsten der Wiedergutmachung an Opfern nationalsozialistischer Verfolgung nahm einleitend Bezug auf die biblische Mahnung „Tue deinen Mund auf für die Stummen und für die Sache aller, die verlassen sind.“ (Sprüche Salomons 31,8) Die Kriegsdienstverweigerer, Wehrkraftzersetzer und Deserteure der Wehrmacht und weitere Opfer der NS-Militärjustiz waren damals stumm, sie hatten weder Organisation noch Stimme. Infolge ihrer Arbeit zu diesem Thema wurde die EAK als evangelisch-kirchliche Einrichtung für Kriegsdienstverweigerer vom Bundestag gesondert um Stellungnahme gebeten. In der kirchenamtlichen EKD-Stellungnahme wurden die „wegen Kriegsdienstverweigerung, Fahnenflucht oder Zersetzung der Wehrkraft Verurteilten“ als eine vom Bundesentschädigungsgesetz - nach herrschender Auslegung - nicht anerkannte Opfergruppe immerhin unter anderen Opfergruppen erwähnt. Auch wurde in diesem Text auf die Unterscheidung hingewiesen, „ob sich jemand in einem Rechtsstaat der Abwehr eines verbrecherischen Krieges oder in einem diktatorischen Staat der Führung eines solchen entzieht“. Die dort aufgezeigte Möglichkeit, durch eine weniger enge Auslegung des Bundesentschädigungsgesetzes noch zu einer Einbeziehung dieser Opfer in die bestehenden Entschädigungsregelungen zu gelangen, blieb aber erfolglos. In der Folgezeit wurde mehrmals durch entsprechende Beschlüsse der EKD-Synode daran erinnert, dass eine gesetzliche Regelung mit dem Ziel einer Rehabilitierung und Entschädigung immer noch ausstehe. Die EKD-Synode von Borkum 1996 bezog schließlich in einer Kundgebung zur Desertion und Kriegsdienstverweigerung im 2. Weltkrieg deutlich Position und erklärte:

„1. Der Zweite Weltkrieg war ein Angriffs- und Vernichtungskrieg, ein vom nationalsozialistischen Deutschland verschuldetes Verbrechen. Auch die Kirche, die das seinerzeit nicht erkannt hat, muß das heute erkennen.

2. Wer sich weigert, sich an einem Verbrechen zu beteiligen, verdient Respekt. Schuldsprüche aufrechtzuerhalten, die wegen solcher Verweigerungen gefällt wurden, ist, seit der verbrecherische Charakter der nationalsozialistischen Diktatur feststeht, absurd. Sich der Beteiligung an einem Verbrechen zu entziehen, kann nicht strafwürdig sein. ... Mehr als fünfzig Jahre nach dem Zweiten Weltkrieg Untersuchungen über jede einzelne Desertion anzustellen, ist heute praktisch unmöglich. ...

8. Eine Rehabilitierung der Opfer der Wehrmachtsjustiz kann keine negativen Wirkungen auf die Bundeswehr haben. Sie ist die Armee eines demokratischen Rechtsstaates. Das Grundgesetz verbietet jede auf einen Angriffskrieg angelegte Handlung. Den Soldaten ist darüber hinaus durch das Soldatengesetz verboten, verbrecherische Befehle zu befolgen.“ ...

Diese Entschließung der EKD-Synode war offensichtlich ein fruchtbarer Impuls für das Zustandekommen der Bundestagsentschließung vom 15. Mai 1997. Diese hat den wegen

Kriegsdienstverweigerung, Desertion/Fahnenflucht und Wehrkraftzersetzung durch die Wehrmachtsjustiz verurteilten Opfern „Achtung und Mitgefühl“ ausgesprochen. Allerdings ließ diese Entschließung, wie auch das später folgende NS-Unrechtsaufhebungsgesetz (v. 25. August 1998) Fragen nach der Reichweite bzw. Geltung für die Wehrmachtsdeserteure offen: Der Wortlaut des Gesetzes sah keine eindeutige gesetzliche Rehabilitierung vor, sondern diese musste ggf. erst durch Antragstellung und Einzelfallprüfung ermittelt und belegt werden – eine Unzumutbarkeit, gegen die sich diese NS-Opfergruppe zurecht gewehrt hat. Darin wurde sie stets von der EAK unterstützt, die sich dabei im Einvernehmen mit der EKD wusste. Anlässlich der Enthüllung eines Gedenksteins für die Kriegsdienstverweigerer und Deserteure der Wehrmacht in der Gedenkstätte Buchenwald am 15. Mai 2001 schrieb der Ratsvorsitzende der EKD, Präses Manfred Kock, in seinem Grußwort:

„Die gesetzliche Aufhebung der Urteile, die gegen Kriegsdienstverweigerer und Deserteure der Wehrmacht ergangen waren, steht immer noch aus. Der Bundestag hat sich seinerzeit nicht darauf verständigen können, bei der nachträglichen Beurteilung der Wehrmachtsdesertion von einer pauschalen Unschuldsvermutung auszugehen wie in der Kundgebung der EKD-Synode 1996 angeregt. So ist es bei der staatsanwaltschaftlichen Einzelfallprüfung geblieben.“

Die Erinnerung an die zahlreichen Opfer der nationalsozialistischen Militärjustiz erhält durch den Gedenkstein in Buchenwald einen Ort, der auch kommenden Generationen von jungen Menschen Gelegenheit zum Gedenken und Anstoß zur eigenen Gewissensbildung sein soll. Mögen sie alle nie wieder vor der Entscheidung stehen, vor der junge Männer und Jugendliche in den Jahren 1939 und 1945 gestanden haben. Möge die Erinnerung an die, die damals NEIN gesagt haben, ihnen heute und in Zukunft ein Wegweiser bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung sein.“

4. Friedensethisch - rechtliche Anmerkung

Die eindeutige gesetzliche Rehabilitierung der Wehrmachtsdeserteure trägt endlich auch rechtlich dazu bei, diejenigen „kleinen Leute“ ins Recht zu setzen, die ihre Beteiligung an einem verbrecherischen Angriffs- und Vernichtungskrieg aufkündigten. Nachdem sie erkannt hatten, an welchem Unrecht sie beteiligt waren, haben sie ihre individuelle Verantwortung als Soldaten damals wahrgenommen und haben NEIN gesagt. Mit allen schrecklichen Konsequenzen, die diese persönliche Entscheidung für sie hatte. Unabhängig von den Motiven ihres Handelns haben alle Verweigerer des Militärdienstes Zeichen gesetzt und wichtige Anstöße für eine *zivile* Entwicklung gegeben. Humanitäres Völkerrecht und nationales Recht haben durch sie wichtige Impulse erhalten. Die individuelle Verantwortlichkeit auch für das Handeln eines Soldaten steht unter dem Schutz des Menschenrechts der Gewissensfreiheit. In Deutschland wird dies durch Artikel 4 Absatz 3 GG (Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen) ausdrücklich hervorgehoben. § 11 des Soldatengesetzes verpflichtet Soldaten zu Ungehorsam gegenüber Befehlen, die die Menschenwürde verletzen. Die Gewissensfreiheit zur Kriegsdienstverweigerung als Grundrechtsnorm geht historisch auf den Blutzoll der Verweigerer des Dienstes in der Wehrmacht zurück.

Nach dem Zweiten Weltkrieg sind Erfahrungen gemacht worden, dass auch Soldaten demokratischer Armeen missbräuchlich eingesetzt werden können und dass dem Militärsystem die Gefahr missbräuchlichen Gewaltgebrauchs innewohnt. All dies muss - national und international - zu verbindlichen rechtlichen Regelungen führen, die diesen Gefahren entgegenwirken. Internationale Organisationen bemühen sich darum. Dafür sei ein Beispiel genannt:

Der Verhaltenskodex zu politischen und militärischen Aspekten der Sicherheit, den die Mitgliedsstaaten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) 1994 in Budapest beschlossen und dessen größtmögliche Verbreitung zugesichert haben, sagt dazu Folgendes:

„ 30. Jeder Teilnehmerstaat wird die Angehörigen seiner Streitkräfte mit dem Humanitären Völkerrecht und den geltenden Regeln, Übereinkommen und Verpflichtungen für bewaffnete Konflikte vertraut machen und gewährleisten, daß sich die Angehörigen der Streitkräfte der Tatsache bewußt sind, daß sie nach dem innerstaatlichen und dem Völkerrecht für ihre Handlungen individuell verantwortlich sind.

31. Die Teilnehmerstaaten werden gewährleisten, daß die mit Befehlsgewalt ausgestatteten Angehörigen der Streitkräfte diese im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht und dem Völkerrecht ausüben und daß ihnen bewußt gemacht wird, daß sie nach diesem Recht für die unrechtmäßige Ausübung ihrer Befehlsgewalt individuell zur Verantwortung gezogen werden können und daß Befehle, die gegen innerstaatliches Recht und das Völkerrecht verstoßen, nicht erteilt werden. Die Verantwortung der Vorgesetzten entbindet die Untergebenen nicht von ihrer individuellen Verantwortung.“

Auch vor dem Hintergrund dieser für alle OSZE-Mitgliedsstaaten unmittelbar politisch bindenden Vereinbarung darf der Deutsche Bundestag denjenigen, die sich dem verbrecherischen Angriffs- und Vernichtungskrieg der Wehrmacht durch Desertion entzogen haben, die eindeutige und pauschale rechtliche Rehabilitierung nicht versagen. Angesichts der Einsätze deutscher Soldaten in aller Welt ist ebenfalls diese lange überfällige Klarstellung endlich geboten.

Mit freundlichen Grüßen



Günter Knebel

Geschäftsführer Evangelische Arbeitsgemeinschaft zur Betreuung der Kriegsdienstverweigerer (EAK)

Bundesvorstand: Bischof i.R. Dr. Christoph Demke, Berlin (Vorsitzender)
 Stellvertretende Bundesvorsitzende: Pfarrer Hans Michael Germer, Darmstadt; Pastor Joachim Zierau, Hannover
 Beisitzer: Diplom Pädagoge Thomas Franke, Düsseldorf; Pfarrer Walter Grosske, Kassel;
 Gemeindepädagoge Detlef Harland, Sondershausen; Pfarrer Friedhelm Schneider, Speyer;
 Pastor Holger Teubert, Ostfildern; Pfarrer Velten Wagner, Nürnberg; Geschäftsführer: Günter Knebel, Bremen
 Anschrift: EAK – Bundesvorstand, Carl-Schurz-Str. 17, 28209 Bremen, www.eak-online.de

Prof. Dr. Franz W. Seidler

**Stellungnahme zu den Drucksachen 14/5612 und 14/8276 im
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
am 24.4.2002**

Ich fasse meine Vorbehalte gegen das geplante NS-AufhGÄndG (Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege) in folgenden Punkten zusammen:

1. Mit dem Gesetz wird etwa eine viertel Million Urteile annulliert. Allein während des Zweiten Weltkriegs führten die rund 750 Kriegesgerichte mehr als eine halbe Million Prozesse durch. Vor Gericht standen nicht nur Soldaten deutscher Nationalität, sondern Ausländer, die in deutscher Uniform dienten, Angehörige des Gefolges und Zivilisten in den besetzten Gebieten, Angeklagte, die sich entweder gegen das RStGB oder das MStGB oder die Kriegsonderstrafrechtsverordnung (KSSVO) und andere Bestimmungen vergangen hatten. Von Kriegsbeginn bis einschließlich Juni 1944 fällten die deutschen Kriegesgerichte bei den drei Wehrmachtteilen Heer, Luftwaffe und Kriegsmarine 291.404 Urteile über militärische Verbrechen und Vergehen und 113.547 Urteile über bürgerliche Verbrechen und Vergehen. Von den Gerichten der Waffen-SS kommen etwa 60.000 dazu. Wie viele Urteile vor Kriegsbeginn gefällt wurden, habe ich nicht recherchiert und wie viele Urteile ab Juli 1944 ergingen, ist nicht dokumentiert.

2. Was die aufzuhebenden Straftaten betrifft, wurden von September 1939 bis Juni 1944 146.515 Urteile gesprochen. Die Zahlen stammen aus der akribisch geführten Wehrmacht kriminalstatistik. Sie enthält nicht die Urteile der Gerichte der Waffen-SS, die, abgesehen von den Vorschriften der SS-Sondergerichtsbarkeit, ebenfalls nach dem RStGB und dem MStGB urteilten.

Fahnenflucht (§§ 69,70) 10.090

unerlaubte Entfernung (§§ 64, 65) 71.059

Feigheit und Dienstpflichtverletzung aus Furcht (§§ 84, 85) 3.229

Ungehorsam und Gehorsamsverweigerung (§§ 92, 94) 25.181

Widersetzung (§ 96) 1.545

Tätlicher Angriff (§ 97) 4.232

Erregen von Missvergnügen (§ 102) 8 06
 Aufruhr und Meuterei (§§ 103-106) 639
 Wachvergehen (§ 141) 25.164
 Gefangenenbefreiung (§ 144) 4.570
 Nichtmeldung von Straftaten (§§ 147, 147a) liegt nicht vor

3. Das Militärstrafrecht, das in der demokratisch legitimierten Weimarer Republik galt, stellte die gleichen Verstöße unter Strafe wie die während des Dritten Reiches geltende Fassung des MStGB. Insgesamt 18 Straftatbestände waren in der Reichswehr mit der Todesstrafe bedroht:

Fahnenflucht im Rückfall im Felde, Rädelsführerschaft und Anstiftung zu gemeinschaftlicher Fahnenflucht im Felde, Fahnenflucht vom Posten vor dem Feinde oder aus der Festung, Übergang eines Fahnenflüchtigen zum Feind, Gehorsamsverweigerung vor dem Feind mit besonders schweren Folgen, tätliche Angriffe gegen Vorgesetzte im Felde oder unter Verursachung schwerer Körperverletzung oder des Todes, Übergabe eines festen Platzes an den Feind. Ungehorsam im Felde und Aufwiegelung konnte eine lebenslängliche Gefängnisstrafe zur Folge haben. Verschärft wurden 1940 die Strafen für Dienstentziehung durch Täuschung im Felde, für Feigheit als besonders schweren Fall der Dienstpflichtverletzung aus Furcht, die Gehorsamsverweigerung im Felde, Aufwiegelung und Untergraben der Mannszucht im besonders schweren Fall. § 5 KSSVO erlaubte ab 1941 die Überschreitung des regelmäßigen Strafrahmens bei Verstößen gegen die Mannszucht oder das Gebot soldatischen Mutes mit Zuchthaus bis zu 15 Jahren, mit lebenslangen Zuchthaus oder sogar mit dem Tode, wenn es die Aufrechterhaltung der Mannszucht oder die Sicherheit der Truppe derforderte.

4. Die Abgrenzung der Militärgerichtsurteile, die aufgehoben werden sollen, von denen, die beibehalten werden, ist sachlich nicht nachvollziehbar. Nach allen denkbaren Kriterien erscheint die Auswahl willkürlich.

Will man die Wehrmachtgerichte als politische Gerichte darstellen? Oder glaubt man, dass die angeführten Straftaten Widerstandshandlungen darstellen? Oder sollen diese Straftaten vornehmlich gegen die angeblich verbrecherische Wehrmacht gerichtet gewesen sein? Oder sucht man Straftaten, die eine politische Nuance haben? Oder soll das militärische Prinzip von Befehl und Gehorsam getroffen werden? Oder will man die militärische Gemeinschaft in der Wehrmacht lächerlich machen?

Wenn man Widerstandshandlungen belohnen will, muss man es bei Tatbeständen wie Spionage (§ 2 KSSVO), Freischärlerei (§ 3 KSSVO) und Zersetzung der Wehrkraft (§ 5 KSSVO) belassen. Als Straftaten zur Unterhöhlung der Wehrmacht gilt in erster Linie Meuterei (103 MStGB). Als politische Straftaten interpretierbar sind am ehesten Kriegsverrat (§ 57 MStGB)) und Übergabe von befestigten Plätzen an den Feind (§ 63 MStGB). Delikte wie Feigheit (§ 85) und Selbstverstümmelung (§ 81) haben mit allen drei Kategorien wenig zu tun. Geradezu absurd ist es, wenn die „Herausforderung zum Zweikampf“ (§ 112 MStGB) und "Heiraten ohne Erlaubnis" (§ 150 MStGB) zu den zu annullierenden Straftatbeständen gezählt werden. Einige Delikte sind ausgespart, als wären sie ohne Bedeutung, z.B. die „Unvorsichtige Behandlung von Waffen oder Munition " (§ 148) und der "Rechtswidrige Waffengebrauch" (§ 149). Warum zählt "Bestechung" (§ 140) nicht zu den Straftaten, die exkulpiert werden, wissen wir doch, dass sie jedem gesellschaftlichen Gefüge schadet, also auch die Moral in der Wehrmacht unterminiert, und warum werden die Strafen für "Militärischen Diebstahl" und "Militärische Unterschlagung" (§ 138) nicht aufgehoben, obwohl mit diesen Delikten „Killer-Potenzial“ vernichtet worden sein könnte. Wo findet man z.B. „Wehrmittelbeschädigung“ als verdienstvolles Delikt?

5. Die Straftaten, die annulliert werden sollen, gelten in allen Armeen der Welt als Vergehen oder Verbrechen. Nirgendwo ist Ungehorsam, Feigheit und Selbstverstümmelung straffrei. Das NS-AufhGÄndG beschädigt die Wurzeln des militärischen Lebens, die Ordnung in den Streitkräften und die Einsatzbereitschaft der Truppe. Das Prinzip von Befehl und Gehorsam wird aufgehoben und die Kameradschaft als Grundlage der Gruppenkohäsion wird bagatellisiert. Es wird zu beobachten sein, wie die Zerstörung allgemeinmilitärischer Prinzipien durch dieses Gesetz im Ausland wirkt.

6. Das Gesetz wird teuer. Obwohl bei der bisherigen Einzelfallprüfung nur jeder fünfte Antrag auf Entschädigung positiv beschieden wurde, wurden allein für die Entschädigung der von den Tatbeständen Wehrkraftzersetzung, Kriegsdienstverweigerung und Fahnenflucht Betroffenen vier Millionen DM bezahlt, obwohl vier Fünftel der Anträge abgelehnt wurden. Wenn rund 15 Delikte hinzukommen, für die Entschädigung gezahlt werden muss, und zugleich die Einzelfallüberprüfung entfällt und der Kreis der Anspruchsberechtigten vergrößert wird, ist der Antragswillkür Tür und Tor geöffnet.

7. Auch sachlich ist die Einzelfallprüfung geboten. Ich will das an dem oft diskutierten Beispiel der Fahnenflucht zeigen. Sie ließ sich nur selten verwirklichen, ohne dass andere ihn Mitleidenschaft gezogen wurden.

Prinzipiell gab es vier Möglichkeiten, der Wehrmacht für immer den Rücken zu kehren: 1. sich während des Urlaubs zu Hause zu verstecken 2. sich in ein neutrales Land wie die Schweiz oder Schweden durchzuschlagen 3. zum Feind an der Front oder zu den Partisanen in den besetzten Gebieten überzulaufen 4. mit gefälschten Unterlagen herumzuvagabundieren in der Hoffnung, allen Kontrollen zu entkommen. Zu 1. Ohne Wissen anderer konnte sich niemand lange verstecken, auch nicht zu Hause. Zu 2. Auch der Weg in die Schweiz oder nach Schweden gelang nicht ohne die Mithilfe Dritter, die ihr Leben riskierten; mehrere Deserteure wurden mit ihren Helfern von den Grenzpolizisten zurückgeschickt. Zu 3. Wer zum Feind überlief oder sich den Partisanen anordnete, musste beweisen, dass er ein wirklicher Überläufer war. Von ihm wurde Auskunft verlangt über die Interna seiner Einheit. Es gab kein Überlaufen auf die andere Seite ohne Verrat. Die Kameraden, mit denen er tags zuvor sein Brot geteilt hatte, wurden oft seine ersten Opfer. Zu 4. Wer ein Leben abseits der Truppe zu führen versuchte, kam nicht ohne Folgedelikte aus: Diebstahl, Einbruchdiebstahl, auch Totschlag und Mord. Frauen, bei denen man Unterschlupf gefunden hatte, waren erpressbar.

Niemand hat heute ein Interesse daran, herauszufinden, wie viele Menschenleben die Deserteure auf ihrem Gewissen haben. Die Kameraden, die durch ihr Verschulden ums Leben kamen, sind als Gefallene registriert. Die Zivilisten, die den Fahnenflüchtigen mit Zivilkleidung, Essen und Übernachtung zu Hilfe kamen, hatten sich, wenn das Vergehen bekannt wurde, wegen Wehrkraftzersetzung zu verantworten. Viele Frauen wurden mit ins Verderben gerissen.

Außer der Fahnenflucht gibt es weitere Delikte, in die andere mit hineingezogen wurden. Wer sich z.B. die Selbstverstümmelung durch einen Kameraden zufügen ließ, gefährdete auch dessen Leben.

8. Zahlreiche Delikte, die nach dem MStGB bestraft wurden, richteten sich gegen die eigenen Leute. Sie gereichten der Einheit, in der man diente, zum unmittelbaren Schaden. Sie kosteten den eigenen Kameraden Gesundheit und Leben. Wer sich des Ungehorsams vor dem Feind (§ 92) schuldig machte, setzte unter Umständen das Leben der Kameraden aufs Spiel. Das Gesetz formulierte das so: „Wer einen Befehl in Dienstsachen nicht befolgt und dadurch ... eine

Gefahr für Menschenleben ... herbeiführt, wird ... bestraft.“ Die Menschenleben, um die es ging, waren keine anderen als die Kameraden. Auswirkungen auf die eigenen Kameraden hatte die Dienstpflichtverletzung im Feld (§ 62), wenn sie der Truppe, - das war kein Abstraktum, sondern das waren Menschen mit Fleisch und Blut - "Gefahr oder Nachteil" bereitete. Das hohe Strafmaß über Soldaten, die aus Feigheit (§ 85) ihre Kameraden „während einer Kampfhandlung“ oder "in besonders schimpflicher Weise" im Stich ließen oder für sie "einen erheblichen Nachteil" herbeiführten, wurde von den Betroffenen, wenn sie noch lebten, sicher nicht mit Bedauern aufgenommen. Eine Straftat gegen eine Wache (§ 111) beging auch der, der einen tätlichen Angriff durchführte, d. h. einen Kameraden, der auf Wache stand und ihm möglicherweise schon einmal das Leben gerettet hatte, körperlich verletzte, weil dieser nach dem Reglement ein Vergehen des Täters zu melden hatte.

9. Ich frage mich: Warum werden die Straftaten von Untergebenen gegen Vorgesetzte annulliert, aber nicht die Straftaten von Vorgesetzten gegenüber Untergebenen? Die Drohung gegen einen Vorgesetzten (§ 89), die Beleidigung eines Vorgesetzten (§ 91), sogar der tätliche Angriff gegen einen Vorgesetzten (§ 97) werden für straffrei erklärt. Auch der Soldat, der eine falsche Meldung abgab (§ 139), selbst wenn dadurch "eine Gefahr für Menschenleben" bewirkt wurde, kann damit rechnen, nicht länger als vorbestraft zu gelten. Wer dagegen seine Dienstgewalt zu nichtdienstlichen Zwecken missbrauchte (§ 114), eine Beschwerde unterdrückte (§ 117), sich eine Befehlsbefugnis oder Strafgewalt anmaßte (§ 120), Untergebene beleidigte (§ 121) oder sie misshandelte (§ 122), wird von diesem Gesetz nicht erfasst. Das sieht ganz so aus, als würde das Prinzip von Befehl und Gehorsam räterepublikanisch geregelt.

10. Die einzige Straftat nach dem RStGB, die rückwirkend aufgehoben werden soll, sind die Verstöße nach §§ 175 und 175 a. Das ist, wie ich bereits vor Jahrzehnten in einem meiner Bücher ausgeführt habe, nachvollziehbar.

Es ist bekannt, dass man bei uns gegenwärtig die Wehrmacht am liebsten zur verbrecherischen Organisation stempeln würde, obwohl die Nürnberger Prozesse nach dem Zweiten Weltkrieg dies unterlassen haben. Das Urteil anderer Nationen, auch der Kriegsgegner, sieht anders aus. Für mich scheint, was Reemtsma in Angriff genommen hat, mit diesem Gesetz weitergeführt zu werden. Die innere Ordnung der Wehrmacht, die auf der Kommandogewalt der Offiziere, auf der Disziplinarordnung und auf der Gerichtsbarkeit ruhte, soll kriminalisiert werden. Wenn die Strafgerichtsbarkeit fällt, brechen die beiden anderen Säulen von selbst zusammen. Eine Armee mit einem kriminellen Rechtswesen ist selbst kriminell.

Vom wissenschaftlichen und politischen Standpunkt aus halte ich die Novellierung der gegenwärtig geltenden Gesetzeslage für überflüssig und schädlich. Ich empfehle, den Gesetzesvorschlag abzulehnen, ihn zumindest an das BMJ zur Überarbeitung zurückzuverweisen.

Ich füge noch folgende persönliche Bemerkung hinzu: Den Entschließungsantrag 14/5612 aus der Fraktion der PDS und seine Begründung habe ich mit Kopfschütteln gelesen. Kein Seminarteilnehmer dürfte mir so etwas zumuten. Die Texte sind streckenweise im Jargon eines Pamphlets in der Sprache der DDR abgefasst. Eine "Nazi-Wehrmacht" gab es ebenso wenig wie ein "Nazi-Volk". Solche pauschalen Verunglimpfungen sind unwissenschaftlich und ehrenrührig. Wer die Wehrmachtgerichtsbarkeit zur "Nazi-Justiz" rechnet, weiß nicht, warum viele Wehrmachttrichter aus dem Justizdienst des Reiches zur Wehrmacht flohen. Wenn von "Faschismus" und der „faschistischen Militärjustiz“ geredet wird, sollte man wissen, dass Nationalsozialismus und Faschismus ebenso wenig gemein haben wie Kommunismus und Maoismus. Das sind ausgehöhlte Agitprop-Phrasen. Von "Hitlers Militärrichtern" wird gesprochen, als seien sie seine persönlichen Vertrauensleute gewesen. In Wirklichkeit hasste er sie. Dass die Wehrmachtgerichte über 30.000 Todesurteile ausgesprochen haben, wird von der Wehrmacht-Kriminalstatistik, die bis einschließlich Juni 1944 akribisch geführt wurde, nicht bestätigt. Warum soll es "unangemessen", "entwürdigend und diskriminierend" sein, jeden Einzelfall zu untersuchen, wenn es um viel Geld geht? Gerechtigkeit und Schuld gibt es nur im Einzelfall und nicht kumulativ. Angesichts der überwiegend unpolitischen Motive der Deserteure ist es ganz und gar nicht „beleidigend“, wenn die Betroffenen darüber Auskunft geben sollen. Den Ausdruck "antifaschistische politisch-moralische Verpflichtung" halte ich für das, was in der Psychiatrie eine Killerphrase genannt wird.



Stellungnahme
im Zusammenhang
mit der Anhörung des Rechtsausschusses
zur Drucksache 14/5612

Heute ist unbestritten, dass die Nationalsozialisten einen Rassen- und Weltanschauungskrieg führten, der alle Versuche, die militärischen Aktionen der deutschen Wehrmacht soldatisch zu rechtfertigen, obsolet werden lässt. Norbert Blüm brachte dies als Arbeitsminister auf die griffige Formel, die Wehrmacht hätte auch Auschwitz verteidigt. Vor diesem Hintergrund ist es schwer, jene ins Unrecht zu setzen, die sich, aus welchen Gründen auch immer, der Mitwirkung an der Fortsetzung des Krieges widersetzt und entzogen haben. Alfred Andersch hat dazu in seiner Veröffentlichung „Kirschen der Freiheit“ Richtiges gesagt, als er die Desertion als „seinen 20. Juli 1944“ bezeichnete.

Lange Jahre hatte sich allerdings nicht der zu rechtfertigen, der bis zum letzten Tage zu der Fahne stand, die das Hakenkreuz trug, oder sich auf einen Eid berief, den bereits 1938 Generaloberst Ludwig Beck als moralisch höchst fragwürdig verworfen und in seiner Geltung bestritten hatte. Vielmehr wurde derjenige moralisch als verwerflich dargestellt, der sich der weiteren Mitwirkung am Krieg als Soldat durch seine Entfernung von der Truppe entzogen hatte.

Dabei wird man gewiss verschiedene Motive unterscheiden können. So sind bereits aus den ersten Kriegstagen Desertionen bekannt, die aus politischen Gründen erfolgten. Fest steht: Deserteure gingen stets ein hohes Risiko für sich und ihre Angehörigen ein und hatten auch keinerlei Sicherheit auf eine bevorzugte Behandlung in der Kriegsgefangenschaft. Manche, die sich als Regimegegner empfanden, ertrugen die Demütigung nicht, die Uniform der

Wehrmacht zu tragen, weil sie diese klarsichtig als Werkzeug des NS-Staates und Instrument der Unterdrückung und Gefährdung europäischer Völker erkannt hatten.

In den letzten Kriegsmonaten nahmen Desertionen zu. Dies ist angesichts der desolaten Frontverläufe und der unverantwortlichen Kriegsführung auf deutscher Seite verständlich. Sinnlose Durchhaltebefehle nahmen keinerlei Rücksicht auf die militärische Lage. Befehle, eine „verbrannte Erde“ zurückzulassen, machten aus Soldaten immer wieder Angehörige einer bewaffneten Macht, die erkannten, dass die militärische Führung ihnen Verbrechen zumutete und sie dadurch schuldig werden ließ.

Dies zu erkennen, ist die Voraussetzung einer grundsätzlichen Anerkennung des Unrechts, das Deserteuren durch die deutsche Nachkriegsgesellschaft angetan wurde. Ebenso brauchte es Zeit, bis anerkannt wurde, dass die strafrechtliche Verfolgung von Deserteuren unverhältnismäßig und keineswegs pauschal rechtmäßig war. Vielfach ist überliefert, dass die Urteile gegen Deserteure einen demonstrativen Zweck hatten. Urteile sollten abschrecken, um die militärische Disziplin wiederherzustellen, eine Disziplin übrigens, die die politische und militärische Führung keineswegs immer praktizierte. Vielfach ist überliefert, dass Nationalsozialisten und auch hohe Truppenführer ihre Haut ohne Rücksicht auf die ihnen anvertrauten Zivilisten oder Soldaten zu retten suchten. Statt dessen wurden in Verfahren gegen Deserteure Handlungsspielräume, die der Richter hatte, sehr selten genutzt, weil der Abschreckungseffekt im Vordergrund stand. Auch dies muss berücksichtigt werden, wenn entschieden wird, die Urteile gegen Deserteure grundsätzlich aufzuheben.

Die Gegengründe dieser Argumentation sind häufig gehört worden und reichen von der angeblichen Gefährdung der Front und der Kameraden bis zur Infragestellung der Lauterkeit von Fluchtmotiven und Überlebenswünschen. Empirisch sind diese Vorwürfe niemals belegt worden, sondern spiegeln bis heute das wichtigste Erklärungsmuster derjenigen, die bis zum Ende des NS-Staates folgebereit und gehorsam blieben. Es ist nicht bekannt, dass Deserteure die Zivilbevölkerung gefährdet hatten. Denn die Lage der Flüchtlinge wurde durch verantwortungslos verspätete Aufforderungen durch die politische Führung bestimmt, die Flucht zu ergreifen. Soldaten, die sich Flüchtlingen anschlossen, gefährdeten diese nicht, sondern halfen sehr oft, wie die Berichte über Vertreibung und Flucht zeigten.

Angeführt wird auch, dass die Unterschiedlichkeit der Desertionsmotive und deren moralische Bewertung eine pauschale Aufhebung der Urteile erschwere oder gar unmöglich mache. Wer

davon ausgeht, dass der NS-Staat ein Unrechtsstaat war, insbesondere dann, wenn er seine rassen- und machtpolitischen Ziele verwirklichte, wird dieses Argument nicht teilen können. Auch das Militärstrafrecht war im NS-Staat zu einem Instrument politischer Unterdrückung gemacht worden, was sich nicht zuletzt in den Willkürakten der letzten Kriegsmonate zeigte. Der NS-Staat schlug gleichsam blind um sich und machte die Militärstrafrichter vielfach zu Bütteln. Von deren Verhalten kann man sich nur pauschal und prinzipiell distanzieren. Hinzu kommt, dass in einem durchpolitisierten System wie dem NS-Staat selbst private Gründe politisiert wurden, die Verteidigung menschlicher Handlungsmuster also ein politischer Akt war.

Vor diesem Hintergrund empfehle ich dringend, im Hinblick auf die weitere Aufhebung der Unrechtsurteile aus der NS-Zeit politische Entscheidungen zu fällen, die zu einer grundsätzlichen Rechtfertigung der Desertion im Dritten Reich führen. Einzelfallprüfungen stoßen an eine Grenze, weil es Deserteure aus ganz unterschiedlichen Gründen gab. Dazu gehören Angehörige des Attentatsversuchs vom 20. Juli wie Ludwig von Hammerstein, junge Soldaten wie Erich Loest oder der spätere Pressesprecher des Berliner Senats Winfried Fest. Sie alle sahen keine Schande darin, desertiert zu sein. Denn es handelte sich um Desertion aus der bewaffneten eines totalitären Staates. Dieser hatte einen umfassenden weltanschaulichen Führungsanspruch erhoben, bei der Verfolgung seiner wie auch immer definierten Gegner keinerlei Verhältnismäßigkeit gewahrt und bis in die letzten Kriegstage hinein seine verbrecherischen Ziele mit dem Kriegsgeschehen verbunden. Deutsche Soldaten wurden nicht durch Deserteure, sondern durch eine skrupellose Kriegsführung gefährdet, die am Ende sogar das deutsche Volk weitgehend abgeschrieben hatte, wie vielfach überlieferte Äußerungen Hitlers belegen. Deshalb ist es auch unangemessen, immer wieder zu betonen, dass Deserteure, die eine sich auflösende Front verlassen hatten, militärisch weiterhin eine wichtige Funktion gehabt hätten – eher im Gegenteil.

So ist es an der Zeit, durch ein klares Bekenntnis zu den Deserteuren, die sich der Mitwirkung an einem aus vielen Gründen verbrecherischen Krieg entzogen, ihrer riskanten und lebensgefährlichen Tat Respekt zu zollen.

Desertion war kein Ausdruck von Feigheit, sondern die Folge von Einsicht. Verantwortungslosigkeit, gar Kameradenverrat oder Gefährdung der Zivilbevölkerung lässt sich dieser Tat nicht zuschreiben. Das Risiko des Deserteurs, von deutscher Hand getötet zu werden, war außerordentlich hoch. Desertion verlangte Konsequenz und Mut.

Und es sind auch keine die Disziplin gefährdenden Auswirkungen für die gegenwärtige Truppenführung zu befürchten, denn die Wehrmacht verteidigte ein verbrecherisches System. Die moderne Bündnisverteidigung wird dagegen von den Soldaten im Einsatz gerade als Eintreten für ein verfassungsstaatliches Wertesystem gerechtfertigt.

Universitätsprofessor Dr. iur. utr. Armin A. Steinkamm
 Dipl. sc. pol. Univ.
 Öffentl. Recht unter bes. Berücksichtigung des Völkerrechts



Universität der Bundeswehr München - D-85577 Neubiberg

UNIVERSITÄT
 DER BUNDESWEHR
 MÜNCHEN

FAKULTÄT FÜR
 SOZIALWISSENSCHAFTEN

Institut für Internationale Politik,
 Sicherheitspolitik, Wehr- und Völkerrecht

S t e l l u n g n a h m e

zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Aufhebung
 nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege (NS-AufhGÄndG)
 - BT-Drs. 14/8276 - im Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages

am 24. April 2002 ¹

Der Gesetzentwurf der Fraktion der PDS und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 20.2.2002 zur Änderung des NS-AufhGÄndG vom 28.5.1998 ist differenziert zu betrachten. Soweit der Gesetzentwurf vorsieht, in der Anlage zu § 2 Nr. 3 NS-AufhG in Zukunft auch Verurteilungen homosexueller Männer nach den §§ 175, 175 a Nr. 4 Reichstrafgesetzbuch zu erfassen, ist eine Äußerung nicht veranlaßt. Soweit in der Anlage aber eine Vielzahl von Verurteilungen " u.a. wegen Desertion (§ 69 Militärstrafgesetzbuch 1940), wegen Feigheit (§ 85) und Unerlaubter Entfernung (§ 64) u.v.a." und zahlreiche weitere Vorschriften des Militärstrafgesetzbuches in den Fassungen der Gesetze vom 16. Juni 1926 und 10. Oktober 1940 pauschal einbezogen werden sollen, muß dies aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen Widerspruch hervorrufen.

- 2 -

¹ s.auch Antrag der Fraktion der PDS "Aufhebung der nationalsozialistischen Unrechtsurteile gegen Deserteure", Deutscher Bundestag, Drucksache 14/5612 vom 19.3.2001

1. Die tatsächlichen Gründe, die einer Erweiterung der Entscheidungen gemäß § 2 Abs. 1 i.V.mit der Anlage zu § 2 Nr. 3 entgegenstehen und die pauschale Aufhebung i.S. des § 1 nicht rechtfertigen, waren bereits Gegenstand der Beratungen des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages zu dem NS-AufhG vom 25.August 1998.²

Die "grundsätzlichen Feststellungen", die der amerikanische Völkerrechtler und Historiker Alfred de Zayas getroffen hat, der sich intensiv mit der Wehrmachtsgerichtsbarkeit befaßt hat³, und seine Stellungnahme vor dem Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages zu den BT-Drs. 13/353 und 13/354 betreffend Unrechtsurteile wegen Fahnenflucht/Desertion, Wehrkraftzersetzung oder Wehrdienstverweigerung während des II. Weltkrieges enthält eingangs grundsätzliche Anmerkungen, die auch in Hinblick auf die hier in Rede stehenden Anträge der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen vorangestellt werden müssen. Nur die wichtigsten Feststellungen sollen hier wörtlich zitiert werden (im übrigen siehe Anlage....):

2. "Manche Urteile der Wehrmachtsjustiz waren mit Sicherheit falsch und die Opfer sollten daher entschädigt werden. Andere Urteile sind militärrechtlich und völkerrechtlich einwandfrei. Es gilt daher, die Urteile Fall für Fall zu prüfen.

² vgl. Beschlußempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6.Ausschuß), BT-Drs. 13/10848 vom 28.5.1998 und die dort aufgeführten Gesetzentwürfe und die dazu ergangenen Beratungen sowie die Zusammenstellung der Stellungnahme zur Anhörung des Rechtsausschusses zu der Vorlage Rehabilitierung/Unrechtsurteile - Drs. 13/353 und 13/354 - am 29.11.1995 (Rechtsausschuß, Sekretariat vom 23.11.1995) sowie die "Stellungnahme vor dem Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages zu den Drs. 13/353 und 13/354 betreffend Unrechtsurteile wegen Fahnenflucht/Desertion, Wehrkraftzersetzung oder Wehrdienstverweigerung während des II. Weltkrieges" von Prof.Dr.Alfred de Zayas, abgedruckt in Humanitäres Völkerrecht - Informationszeitschriften Heft 1, 1996, S. 18 ff.

³ In den Jahren 1975 - 1995 befragte er mehr als 150 ehemalige Heeres-, Marine- und Luftwaffen-Richter. Darüber hinaus hat er hunderte von Urteilen der Wehrmachtsjustiz studiert, die er zum Teil in seinem Buch "Die Wehrmachts-Untersuchungsstelle" ausgewertet hat. Als Gutachter im Prozeß Lenigk - Emden vor dem BGH 1994/1995 hat er ein zusätzliches Aktenstudium und Befragungen durchgeführt, die er z.T. in seinem Artikel "Die Rechtssprechung der Wehrmachtsgerichtsbarkeit zum Schutze der Zivilbevölkerung in besetzten Gebieten 1939 - 1994" veröffentlichte (s. HuV - Informationsschriften 3, 3/1994, S. 118 ff.).

3. Man darf die Urteile der Wehrmichtsjustiz, wo rechtsstaatliche Verfahren die Regel waren, nicht mit der Terrorjustiz der Standgerichte verwechseln, wo summarisch exekutiert wurde. Die Standgerichte waren kein Teil der ordentlichen Militärgerichtsbarkeit. Eine Rehabilitierung der Opfer der Standgerichte sollte geprüft werden.
4. Nicht alle Todesurteile wurden wegen Fahnenflucht oder Wehrkraftzersetzung verhängt. Ein Drittel wurde wegen Kriegsverbrechen wie Mord, Vergewaltigung, Plünderung und wegen anderer militärischer Verbrechen ausgesprochen.
5. Eine generelle Rehabilitierung von verurteilten Wehrmachtssoldaten könnte die unerwünschte Folge haben, Personen zu rehabilitieren, die Kriegsverbrechen begangen haben. Dies würde gegen das völkerrechtliche Prinzip der Bestrafung von Kriegsverbrechern verstoßen und ein falsches Signal der Immunität setzen. Auch eine pauschale Rehabilitierung der Verurteilten wegen Fahnenflucht oder Wehrkraftzersetzung könnte diese unerwünschte Folge haben. Denn es wurden Personen wegen Fahnenflucht oder Wehrkraftzersetzung verurteilt, die auch schwere Kriegsverbrechen wie Mord an Zivilpersonen in besetzten Gebieten begangen hatten."...
6. Auch die gegenwärtige Rechtslage, wie sie sich aus dem NS-AufhG vom 28.Mai 1998⁴ ergibt, gestattet es nicht, "eine Vielzahl von Verurteilungen unter anderem wegen Desertion (§ 69 Militärstrafgesetzbuch), Feigheit (§ 85) oder unerlaubter Entfernung (§ 64) u.a." pauschal aufzuheben und auf eine Einzelfallprüfung durch die zuständige Staatsanwaltschaft zu verzichten, weil "dies ... teilweise als unzumutbar durch die Betroffenen empfunden wird".⁵ Dies ergibt sich schon aus der gegenwärtigen Rechtslage.
 - a) § 1 NS-AufhG bestimmt, daß "durch dieses Gesetz verurteilende strafgerichtliche Entscheidungen, die unter Verstoß gegen elementare Gedanken der Gerechtigkeit nach dem 30.Januar 1933 zur Durchsetzung oder Aufrechterhaltung des nationalsozialistischen Unrechtsregimes aus politischen, militärischen, rassistischen, religiösen oder weltanschaulichen Gründen

⁴ BGBl. Jahrgang 1998, Teil I, Nr. 58, ausgegeben zu Bonn am 31.8.1998.

⁵ Siehe BT-Drs. 14/8276 vom 20.2.2002, S. 1 (A. Problem).

ergangen sind, aufgehoben (werden).....". Die Verfassungsmäßigkeit der Aufhebung dieser Maßnahmen nach dem NS-AufhG gründet auf der Entscheidung des BVerfG vom 19.2.1957. In dieser Entscheidung zur Rechtsunwirksamkeit staatlicher Maßnahmen hat das BVerfG ausgeführt, daß es nicht übersehen habe, "daß unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft Gesetze mit einem solchen Maß von Ungerechtigkeit und Gemeenschädlichkeit erlassen worden sind, daß ihnen jede Geltung abgesprochen werden muß. Trotzdem können nicht alle Gesetze, die von der nationalsozialistischen Regierung erlassen worden sind, ohne Prüfung ihres Inhalts und der Frage, ob sie von den Betroffenen noch als geltendes Rechts angesehen werden, als rechtsunwirksam behandelt werden. Eine solche Annahme würde übersehen, daß auch eine ungerechte und von geläuterter Auffassung aus abzulehnende Gesetzgebung durch das ihr innewohnende Ordnungselement Geltung gewinnen kann; sie schafft wenigstens Rechtssicherheit und ist deshalb, wenn sie sich innerhalb gewisser äußerster Grenzen hält, einem völligen Rechtschaos innerhalb der Rechtsunterworfenen gegenüber das geringere Übel".⁶ In diesem Sinne hat das BVerfG angenommen, daß die nationalsozialistische Gesetzgebung, soweit sie nicht offenkundiges Unrecht gesetzt hat und daher jeder Wirkung entbehrt, zwar nicht als ihrem Ursprung nach legitime Rechtsordnung, wohl aber kraft soziologischer Geltungskraft zu beachten ist, und nicht etwa als nur tatsächliche Behinderung der Geltung des wirklichen Rechts beiseite geschoben und nachträglich ungeschehen gemacht werden kann. Das Gericht hat damit klar gestellt, daß das Gewaltenteilungsprinzip und das Prinzip der Rechtssicherheit einer Aufhebung von NS-Urteilen kraft Gesetzes dann nicht entgegen steht, wenn sie auf Bestimmungen beruhen, die gravierendes Unrecht verkörpern. Solche Urteile stellen ein offenkundiges Unrecht dar, das der Gesetzgeber nicht hinnehmen muß.

- b) § 1 Satz 1 des NS-AufhG trägt den vom BVerfG aufgestellten Grundsätzen zur Rechtsunwirksamkeit staatlicher Maßnahmen Rechnung. In Umsetzung der vorgegebenen Kriterien zur ex tunc-Aufhebung von Unrechtsurteilen sieht diese Bestimmung in einer Generalklausel vor, daß durch das NS-AufhG die Urteile aufgehoben werden, die unter Verstoß gegen elementare Gedanken der Gerechtigkeit ergangen sind.

⁶ Az. 1 BvR 357/52 = BVerfGE

Das beinhaltet entsprechend der Maßgabe des BVerfGs, daß nicht jede Entscheidung während der Zeit des NS-Regimes als aufgehoben gelten kann. Welche Entscheidungen von der Vorschrift erfaßt werden, wird durch die nachfolgenden Merkmale des Satz 1 gekennzeichnet. Auch nach Gesetzesbegründung verstoßen nur solche Urteile gegen elementare Gedanken der Gerechtigkeit, die zur Durchsetzung oder Aufrechterhaltung des nationalsozialistischen Unrechtsregimes aus politischen, militärischen, rassistischen, religiösen oder weltanschaulichen Gründen ergangen sind (BT-Drs. 13/10013, S. 7). Diese Merkmale umschreiben typisches NS-Unrecht und bilden dadurch gleichzeitig die Voraussetzungen für die Urteilsaufhebung. Ob also ein Urteil gegen elementare Gedanken der Gerechtigkeit verstößt, ist anhand dieser Merkmale zu überprüfen, sofern nicht bereits ein Regelbeispiel des § 2 des Gesetzes⁷ vorliegt. Während für die Auslegung der politischen, rassistischen, religiösen oder weltanschaulichen Gründe neben der Gesetzesbegründung die Kommentierung zum BEG⁸ herangezogen werden kann, ist dies bei dem Begriff "militärischer Grund" nicht möglich, da das BEG eine nationalsozialistische Verfolgung aus militärischen Gründen nicht kennt⁹. Eine Verurteilung aus militärischen Gründen liegt nach dem Wortsinn jedenfalls dann vor, wenn sie wegen eines Verstoßes gegen militärstrafrechtliche Vorschriften erfolgt ist. Beruht die Verurteilung auf einer solchen Vorschrift, die in der Anlage zu § 2 Nr. 3 NS-AufhG genannt ist, gehört sie zu den Regelbeispielen des § 2, so daß sich bereits daraus die Aufhebung ergibt (s.z.B. die Kriegssonderstrafrechts-Verordnung, Nr. 30 der Anlage, oder die Verordnung zur Sicherung des totalen Kriegseinsatzes vom 25.8.1944, Nr. 40 der Anlage).

⁷ Diese Regelbeispiele im Sinne des § 2 sind Entscheidungen des Volksgerichtshofes, der Standgerichte gemäß § 2 Nr. 2 und gemäß Ziffer 3 Entscheidungen, die auf den in der Anlage genannten gesetzlichen Vorschriften beruhen (um die es vorliegend geht).

⁸ Bundesentschädigungsschlußgesetz vom 14.9.1965, BGBl. I S. 1315.

⁹ Siehe hier und im folgenden F.H.Päuser, "Die Rehabilitierung von Deserteuren der Deutschen Wehrmacht unter historischen, juristischen und politischen Gesichtspunkten mit Kommentierung des Gesetzes zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile (NS-AufhG vom 28.5.1998)". Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde der Fakultät der Sozialwissenschaften der Universität der Bundeswehr München, 2000, S.158). (Noch nicht veröffentlicht).

Unter die Verurteilungen aus militärischen Gründen im Sinne der Generalklausel des § 1 Satz 1 des Gesetzes können auch Strafurteile fallen, die auf Vorschriften des Militärstrafgesetzes (in der Neufassung vom 10.10.1940) gestützt sind. Dieses enthält das "klassische" Militärstrafrecht, beruhend auf dem MStGB bereits vom 20.6.1872 ¹⁰.

Das MStGB gehört in der geltenden Fassung des NS-AufhG noch nicht zu den in der Anlage aufgelisteten Vorschriften.

- c) Es ist wichtig, darauf hinzuweisen, daß eine Verurteilung aus militärischen Gründen im Gegensatz zu Verurteilungen aus politischen, rassistischen, religiösen oder weltanschaulichen Gründen nicht zwangsläufig zur Durchsetzung oder Aufrechterhaltung des nationalsozialistischen Unrechtsregimes ergingen ¹¹.

Ziel einer militärrechtlichen Verurteilung war zunächst die Ahndung eines militärischen Verbrechens oder Vergehens nach §§ 57 ff. MStGB (z.B. unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht, §§ 64 bis 77, oder Plünderung, § 129 MStGB). Es ist unerheblich, daß die mit dem Militärstrafrecht bezweckte Aufrechterhaltung von Disziplin und Ordnung innerhalb der Truppe einem militärischen Sieg und damit zumindest mittelbar der Aufrechterhaltung des NS-Systems diene. Dies ergibt sich aus der Begründung der Beschlußempfehlung des Rechtsausschusses zu § 1 Satz 1: Dort heißt es zwar, daß unter die aufgehobenen Urteile insbesondere solche fallen, die aufgrund der Tatbestände "Kriegsdienstverweigerung", "Desertion/Fahnenflucht" und "Wehrkraftzersetzung" ergangen sind, aber nur "soweit sie auch im übrigen die Voraussetzungen der Aufhebung erfüllen".¹² Zur Erläuterung, wann ein Urteil wegen Fahnenflucht "auch im übrigen" die Voraussetzungen der Generalklausel erfüllt, verweist die Begründung direkt auf die Entschliebung des Deutschen Bundestages vom 15.5.1997 ¹³ und führt aus, daß Urteile "im Einklang" mit dieser Entschliebung vom NS-AufhG erfaßt werden.¹⁴

¹⁰ RGBI. S. 174.

¹¹ Vgl. Päuser, S. 159.

¹² BT-Drs. 13/10848, S. 17.

¹³ BT-Drs. 13/7669 neu.

¹⁴ BT-Drs. 13/10848, S. 17.

In dieser EntschlieÙung des Deutschen Bundestages ist vor allem die Feststellung in Ziffer 3 bedeutsam, daÙ "die von der Wehrmachtsjustiz während des Zweiten Weltkriegs wegen dieser Tatbestände ("Kriegsdienstverweigerung", "Desertion/Fahnenflucht" und "Wehrkraftzersetzung"; Anm. d. Verf.) verhängten Urteile unter Anlegung rechtsstaatlicher Wertmaßstäbe unrecht waren". Anderes gilt nach der EntschlieÙung aber, "wenn bei Anlegung dieser Maßstäbe die der Verurteilung zugrunde liegende Handlung auch heute unrecht wäre"! ¹⁵ Zwingend wirft diese Einschränkung die Frage auf, welche Fahnenflucht-Handlungen während des Zweiten Weltkrieges auch heute unrecht wären. Insoweit äußert sich die EntschlieÙungsbegründung nicht. ¹⁶

Indessen ist in der Gesetzesbegründung als auch in der EntschlieÙung anerkannt, daÙ es Verurteilungen gab, die auch nach heutigen rechtsstaatlichen Wertmaßstäben rechtmäßig waren - dies mit der Folge, daÙ diese Verurteilungen durch § 1 Satz 1 nicht aufgehoben sind. Darunter fallen insbesondere Verurteilungen wegen Fahnenflucht, denen eine Straftat des Deserteurs vorausging. In diesen Fällen erging das Urteil zwar auch aus militärischen Gründen, aber nicht zur Durchsetzung oder Aufrechterhaltung des NS-Regimes. Wesentlicher Grund der Verurteilung war in diesen Fällen häufig die Ahndung der anderweitigen Straftat, die allerdings auch von einem erheblichen Gewicht gewesen sein muß. Ebenso rechtmäßig kann aber auch eine Verurteilung wegen Fahnenflucht gewesen sein, wenn der Soldat zum Schutz der zurückweichenden Zivilbevölkerung eingeteilt war und er dann geflohen ist. Das gleiche gilt für einen Fahnenflüchtigen, der durch Geheimnisverrat nach Überlaufen zum Feind nachweislich den Tod von Kameraden verursacht hat. Die Rechtmäßigkeit eines solchen "Fahnenflucht-Urteils" muß sich aber auch hier direkt aus dem Urteil oder den vorhandenen Akten ergeben.

¹⁵ BT-Drs. 13/766 neu, S. 3.

¹⁶ Siehe dazu aber die Aussprache im Deutschen Bundestag zur Verabschiedung der EntschlieÙung vom 15.5.1997, insbesondere die Stellungnahme des Abgeordneten Norbert Geis, Deutscher Bundestag, 13. WP, Plenarprotokoll der 175. Sitzung vom 15.5.1997, S. 15819 A, B.

Die Gesetzesbegründung als auch die genannte EntschlieÙung anerkennen deshalb zutreffend, daÙ es Verurteilungen gab, die auch nach heutigen rechtsstaatlichen WertmaÙstäben rechtmäÙig waren und somit durch § 1 Satz 1 nicht aufgehoben sind. Darunter fallen insbesondere Verurteilungen wegen Fahnenflucht, denen eine Straftat des Deserteurs vorausging. Das Urteil erging dann zwar auch aus militärischen Gründen, aber nicht zur Durchsetzung oder Aufrechterhaltung des NS-Regimes.¹⁷

Gerade weil die RechtmäÙigkeit eines solchen Fahnenflucht-Urteils nur direkt aus dem Urteil oder den vorhandenen Akten festzustellen ist, wird es auch in Zukunft notwendig sein, an einer Einzelfallprüfung durch die zuständige Staatsanwaltschaft festzuhalten. Dies bedeutet keine Diskriminierung, sondern ist umso mehr eine rechtsstaatliche Notwendigkeit, als von dem Ergebnis der Einzelfallprüfung auch die Zahlung einer Entschädigung abhängig ist. Gerade deshalb reicht es nicht aus, auf eine Einzelfallprüfung deshalb zu verzichten, weil diese "teilweise als unzumutbar durch die Betroffenen empfunden" (wird).¹⁸ Ebenso könnte man argumentieren, daÙ es für unsere Rechtsordnung und für den Steuerzahler unzumutbar ist, Entschädigungen für nachgewiesenes Unrecht zu leisten.

7. Abschließend sei darauf hingewiesen, daÙ maßgebend für die RechtmäÙigkeit soldatischen Handelns nicht das sog. "Recht zum Krieg" (ius ad bellum) ist, welches allein die RechtmäÙigkeit des staatlichen Handelns betrifft, sondern das sog. "Recht im Krieg" (ius in bello). Auch in einem Krieg, der sich ex post als völkerrechtswidrig herausstellt, handelt der teilnehmende Soldat rechtmäÙig, soweit er sich nach den Gesetzen seines Staates und den Regeln des Kriegsrechts unterwirft und entsprechend handelt. Allein danach richtet sich seine Strafbarkeit. Insbesondere stellt auch die Völkerrechtswidrigkeit eines Krieges keinen nachträglichen Rechtfertigungsgrund für eine Fahnenflucht dar. Zwischen der Völkerrechtswidrigkeit eines Krieges und der RechtmäÙig- oder UnrechtmäÙigkeit soldatischen Handelns, aber auch einer militärgerechtlichen Verurteilung besteht grundsätzlich kein Zusammenhang.

¹⁷ vgl. Päuser, a.a.O., S. 164 f

¹⁸ s.Gesetzentwurf vom 20.2.2002, lit. A (Problem) a.E.

Für die Aufhebung einer Verurteilung z.B. wegen Fahnenflucht ist es daher nicht von Bedeutung, daß der Deutsche Bundestag in der Entschlieung vom 15.5.1997 festgestellt hat, daß der Zweite Weltkrieg ein völkerrechtswidriger Angriffskrieg war.¹⁹

8. Ergebnis:

Nach dem Gesetzentwurf vom 20.2.2002 sollen strafgerichtliche Entscheidungen, die auf den Bestimmungen des MStGB beruhen,²⁰ im Ergebnis mit Wirkung ex tunc aufgehoben werden. Der Gesetzesentwurf geht damit davon aus, daß jede strafgerichtliche Entscheidung, die auf den im einzelnen aufgeführten gesetzlichen Tatbeständen beruht, die gesetzliche und damit unwiderlegliche Vermutung beinhaltet, daß sie zur Durchsetzung oder Aufrechterhaltung des nationalsozialistischen Unrechtsregimes aus politischen, militärischen, rassistischen, religiösen oder weltanschaulichen Gründen ergangen ist. Eine derartige Pauschalkassation widerspricht der Begründung des Gesetzgebers zum "Gesetz zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege" vom 25.8.1998. Die Gesetzesbegründung hat explizit auf die Entschlieung des Deutschen Bundestages vom 15.5.1997 verwiesen, in der ausgeführt ist, daß Urteile "im Einklang" mit dieser Entschlieung vom NS-AufhG erfaßt werden.²¹ Demnach sollen solche Urteile nicht pauschal aufgehoben sein, sofern sich aus dem Urteil oder dem vorhandenen Akten ergibt, daß die Verurteilung auch nach heutigen Rechtsmaßstäben rechtmäßig wäre. Daraus folgt zwingend, daß Einzelfallentscheidungen bei Prüfung von Feststellungsanträgen durch die Staatsanwaltschaft nach § 6 NS-AufhG gesetzgeberisch gewollt waren, was selbstverständlich den gesamten gesetzlichen Abschnitt über die Strafbarkeit von (insbesondere) Fahnenflucht- und sonstigen unerlaubten Entfernungsfällen nach §§ 64 ff. MStGB einschließt.

¹⁹ BT-Drs. 13/7669 neu, S. 3, siehe ferner die Stellungnahme von Alfred de Zayas, S. 18 f., in der Anlage.

²⁰ Siehe im einzelnen die in der Nr. 26 a aufgeführten Paragraphen des MStGB in Art. 1 Ziffer 2 des Gesetzentwurfes.

²¹ Siehe zur Entschlieung BT-Drs.13/7669 neu und zur Gesetzesbegründung BT-Drs. 13/10848, S. 17.

²² Vgl. auch die Ausführungen des MdB Dr. Gehb, Deutscher Bundestag, 28.2.2002, Plenar-Protokoll 14/221, S. 21978 f.

Für diese These spricht ferner, daß im Ablehnungsfall - der Antragsteller gegen die Entscheidung der Staatsanwaltschaft den Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten beschreiten kann.²³ Der gesetzgeberische Willen, im Einzelfall²⁴ Feststellung in derartigen Fällen vorzuschreiben und es nicht etwa mit einer letztlich indifferenten Pauschalregelung bewenden zu lassen, ist hiermit dokumentiert. Die "Umkehrung" des gesetzgeberischen Willens mit der Begründung, daß eine "Einzelfallprüfung durch die zuständige Staatsanwaltschaft teilweise als unzumutbar durch die Betroffenen empfunden" werde,²⁴ ist weder unter gesetzgeberischen noch rechtspolitischen Gesichtspunkten vertretbar. Darüber hinaus dürfte es auch den rechtspolitischen Interessen der Betroffenen an einer eindeutigen Rehabilitierung wie den Interessen des Steuerzahlers in Hinblick auf eine etwaige Entschädigung entsprechen, an einer eindeutigen Klärung durch ein Organ der Rechtspflege (wie der Staatsanwaltschaft) festzuhalten.

Nur der Vollständigkeit halber sei hinzugefügt, daß auch die Liste von mehr als 40 Straftatbeständen, bei denen die Regierungskoalition im Verurteilungsfall stets die Voraussetzungen des § 1 NS-AufhG mit der Folge einer automatischen Aufhebung als erfüllt ansehen will, erhebliche Fragen aufwirft.

Im Ergebnis erscheint das Gesetzgebungsvorhaben in Bezug auf die Verurteilungen auf der Grundlage des MStGB weder rechtspolitisch für geboten, noch rechtlich vertretbar.

Reinkamm

²³ § 23 EGGvG; vgl. Gesetzentwurf der SPD, Drs. 13/9774, S. 12 zum (damaligen) § 5 sowie gleichlautend die Äußerungen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P., Drs. 13/10013, S. 11.

²⁴ Siehe Gesetzentwurf vom 20.2.2002, A (Problem), letzter Satz.

Stellungnahme vor dem Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages zu den Drucksachen 13/353 und 13/354 betr. Unrechtsurteile wegen Fahnenflucht/Desertion, Wehrkraftzersetzung oder Wehrdienstverweigerung während des Zweiten Weltkrieges

Alfred de Zayas*

I. Grundsätzliches

1. Um sich ein Urteil über die Wehrmachtjustiz zu bilden, genügt es nicht, die unvollständigen Akten im Bundesarchiv durchzusehen. Wie bei allen zeitgeschichtlichen Fragen, ist es unerlässlich, die Zeitzeugen und beteiligten Personen zu befragen. Wie man ihre Aussagen bewertet, ist eine andere Frage. Methodologisch gesehen muß man sie hören - und zwar alle Wissensträger, ohne Voreingenommenheiten, nach dem Prinzip *audiatur et altera pars*.

2. Manche Urteile der Wehrmachtjustiz waren mit Sicherheit falsch, und die Opfer sollten daher entschädigt werden. Andere Urteile sind militärrechtlich und völkerrechtlich einwandfrei. Es gilt daher, die Urteile Fall für Fall zu prüfen.

3. Man darf die Urteile der Wehrmachtjustiz, wo rechtsstaatliche Verfahren die Regel waren, nicht mit der Terrorjustiz der Standgerichte verwechseln, wo summarisch exekutiert wurde. Die Standgerichte waren kein Teil der ordentlichen Militärgerichtsbarkeit. Eine Rehabilitierung der Opfer der Standgerichte sollte geprüft werden.

4. Nicht alle Todesurteile wurden wegen Fahnenflucht oder Wehrkraftzersetzung verhängt. Ein Drittel wurde wegen Kriegsverbrechen wie Mord, Vergewaltigung, Plünderung und wegen anderer militärischer Verbrechen ausgesprochen.

5. Eine generelle Rehabilitierung von verurteilten Wehrmachtssoldaten könnte die unerwünschte Folge haben, Personen zu rehabilitieren, die Kriegsverbrechen begangen haben. Dies würde gegen das völkerrechtliche Prinzip der Bestrafung von Kriegsverbrechen verstoßen und ein falsches Signal der Impunität setzen. Auch eine pauschale Rehabilitierung der Verurteilten wegen Fahnenflucht oder Wehrkraftzersetzung könnte diese unerwünschte Folge haben. Denn es wurden Personen wegen Fahnenflucht oder Wehrkraftzersetzung verurteilt, die auch schwere Kriegsverbrechen wie Mord an Zivilpersonen in besetzten Gebieten begangen hatten.

6. Die Beweggründe für Fahnenflucht oder Fernbleiben von der Truppe sollten einzeln untersucht werden. Fälle, in denen politische, religiöse oder Gewissensgründe ausschlaggebend waren, dürfen nicht gleich behandelt werden wie Fälle, in denen Fahnenflucht aus Angst vor einer Strafe wegen Diebstahls erfolgte (siehe unten).

7. Todesurteile wegen Fahnenflucht im Felde sind in vielen Armeen gefällt worden. Zweck der Urteile war und ist Abschreckung, um Auflösungserscheinungen in den militärischen Verbänden zu verhindern.

8. Die Praxis der Wehrmachtjustiz bei Todesurteilen sollte nicht nur mit der Praxis bei den Westalliierten, sondern vornehmlich mit jener bei der sowjetischen Armee verglichen werden, da es nur bei der sowjetischen Armee zeitweise vergleichbare Auflösungserscheinungen gegeben hat. Die Zahl der Todesurteile hängt primär von der allgemeinen militärischen Lage ab und ist kein sicheres Kennzeichen für den rechtsstaatlichen oder nicht-rechtsstaatlichen Charakter einer Militärjustiz.

9. Die Wehrmachtjustiz wurde von etwa 2000 Heeres-, Marine- und Luftwaffenrichtern getragen. Sie waren nicht weisungsgebunden und im Vergleich zur zivilen Justiz weitgehend unabhängig von Einflüssen der NSDAP. Aus meiner Erfahrung bei der Auswertung von Tausenden von Akten der Wehrmachtjustiz kann ich etliche Beispiele nennen, wo Wehrmachtjuristen gegen den NS-Geist gehandelt haben.

10. Polemische Vokabeln wie „NS-Militärjustiz“ oder Wehrmachtjustiz „im Dienste“ des Nationalsozialismus erschweren den wissenschaftlichen Diskurs. Wenn die Wehrmachtjustiz im Sinne *Hitlers* gehandelt hätte, wäre keine separate SS-Gerichtsbarkeit entstanden, wären keine von *Hitler* verlangten fliegenden Standgerichte eingerichtet worden, hätte es weder einen Barbarossaerlaß über die Beschränkung der Wehrmachtgerichtsbarkeit noch einen Hitlererlaß vom

* Prof. Dr. Alfred de Zayas, Juris Doctor, Harvard Law School; Dr. phil. in mittlerer und neuerer Geschichte, Göttingen, Member, New York Bar; Professor of International Law, DePaul University, Chicago. Dieses Gutachten entspricht der persönlichen Meinung des Verfassers und engagiert nicht die Organisationen, mit denen er assoziiert ist. Zur Person: Als amerikanischer Völkerrechtler und Historiker mit Wohnsitz in den USA und in der Schweiz habe ich kein persönliches Interesse an dieser Frage. Als Wissenschaftler beschäftige ich mich u.a. mit Fragen der Militärjustiz in den USA und in Deutschland, und zwar seit meinem Studium in Harvard, wo mein Doktorvater Professor Richard Baxter, später Richter am IGH in Den Haag, über seine 12-jährige Tätigkeit als US-Army Jurist lehrte. Als Fulbright Scholar in Deutschland und anschließend als DFG-Stipendiat habe ich mich mit der Wehrmachtgerichtsbarkeit befaßt. In den Jahren 1975-1995 befragte ich mehr als 150 ehemalige Heeres-, Marine- und Luftwaffenrichter. Darüber hinaus habe ich Hunderte von Urteilen der Wehrmachtjustiz gelesen, die ich z.T. in meinem Buch „Die Wehrmacht-Untersuchungsstelle“ ausgewertet habe. Als Gutachter im Prozeß *Le-nigk-Emden* vor dem Bundesgerichtshof 1994/1995 habe ich zusätzliches Aktenstudium und Befragungen durchgeführt, die ich z.T. in meinem Artikel „Die Rechtsprechung der Wehrmachtgerichtsbarkeit zum Schutze der Zivilbevölkerung in besetzten Gebieten 1939-1944“ (HuV-I 3/1994, S. 118-124) veröffentlichte.

20. September 1944 gegeben, in welchem der Wehrmachtjustiz die kriegsgerichtliche Kompetenz für die Aufklärung von politischen Delikten vor allem im Zusammenhang mit dem Attentat des 20. Juli 1944 förmlich weggenommen wurde. Außerdem sollte man sich vor Augen halten, daß unter den Opfern des Volksgerichtshofs viele Wehrmachtjuristen waren, wie z.B. der Chef der Heeresrechtsabteilung Dr. Karl Sack, der Chef der Luftwaffenrechtsabteilung Dr. Rudolf Schleicher¹, Dr. Johann von Dohnanyi und Helmuth James Graf von Moltke. Wer die Wehrmachtjuristen pauschal tadelt, tadelt auch diese Widerstandskämpfer.

11. Das Internationale Militärtribunal in Nürnberg verurteilte den Hitlerkrieg als Angriffskrieg. Man sollte aber vermeiden, anachronistisch zu argumentieren, denn es war nicht jedem am 1. September 1939 klar, daß es sich tatsächlich um einen Eroberungskrieg handelte und nicht um eine Aktion zur Durchsetzung des Selbstbestimmungsrechts des Volkes von Danzig oder zum Schutz der bedrängten Volksdeutschen, wie die gleichgeschaltete NS-Propaganda behauptete.

12. Der Begriff „Angriffskrieg“ ist erst 1974 durch die Resolution 3314 (XXIX) der UN-Generalversammlung definiert worden. Es wäre anachronistisch und würde dem damals geltenden Völkerrecht nicht entsprechen, würde man den Wehrmachtsoldaten nachträglich das Recht zuerkennen, Fahnenflucht zu begehen, weil Hitlers Krieg als Angriffskrieg anzusehen war.

13. Auch bei einem objektiv ungerechten Krieg sind die Folgen für den einzelnen Soldaten nicht immer klar. Völkerrechtlich gelten jedenfalls die Bestimmungen der Haager und Genfer Konventionen für alle Kriegsparteien gleich. Die Geltung der Militärstrafgesetzbücher dagegen ist Sache des nationalen Rechtes und wird vom Völkerrecht nicht berührt.

14. Das Internationale Militärtribunal in Nürnberg bestimmte, daß die Ausführung eines verbrecherischen Befehls (z.B. Tötung von Kriegsgefangenen) strafbar ist. Nach dem damals geltenden Völkerrecht dehnt sich aber dieses Prinzip auf die generelle Teilnahme im Krieg nicht aus. Umgekehrt ist das Sich-dem-Krieg-Entziehen nicht automatisch gerechtfertigt, selbst wenn der Krieg ein Angriffskrieg ist, was im übrigen vom einfachen Soldaten schwer feststellbar ist und manchmal erst nach dem Krieg deutlich wird.

15. Im Nürnberger Prozeß wurde das Oberkommando der Wehrmacht als verbrecherische Organisation angeklagt. Nach der Auswertung von Tausenden von Dokumenten und Zeugenaussagen hat das Internationale Militärtribunal die Wehrmacht - anders als die NSDAP und SS - hingegen ausdrücklich nicht als verbrecherische Organisation verurteilt.

Fazit: Eine pauschale Bezeichnung der Wehrmachtjustiz als NS-Terrorjustiz ist nicht vertretbar. Unrechtsurteile hat es bei der amerikanischen, britischen, französischen, sowjetischen und auch bei der deutschen Militärjustiz gegeben. Es gilt, diese Urteile individuell zu prüfen. Eine pauschale Rehabilitierung aller Verurteilten würde über das Ziel hinausschießen.

II. Die Wehrmachtjustiz und der Nationalsozialismus²

Um eine sachliche Auseinandersetzung mit der Thematik zu ermöglichen, soll auf Verallgemeinerungen und Karikaturvorstellungen über die Wehrmachtjustiz verzichtet werden.

Die Wehrmachtrichter waren weder alle Nationalsozialisten noch alle Widerstandskämpfer. Es gab beide.

An der Spitze der Wehrmachtjustiz standen keine Parteimitglieder. Ministerialdirektor Dr. Rudolf Lehmann, Chef der Wehrmachtrechtsabteilung, Dr. Christian Freiherr von Hammerstein, Chef der Luftwaffenrechtsabteilung, Dr. Karl Sack, Chef der Heeresrechtsabteilung, Dr. Johannes Rudolphi, Chef der Marinerechtsabteilung, Dr. Maximilian Wagner, Chef der Abteilung für Völkerrecht in der Wehrmachtrechtsabteilung, Johannes Goldsche, Chef der OKW-Untersuchungsstelle, blieben sämtlich der Partei fern³. Diese Konstellation ermöglichte es, daß in der Wehrmachtjustiz Juristen eingestellt werden konnten, die mit der Partei Schwierigkeiten hatten oder sie wegen ihrer Haltung befürchten mußten.

Bundesrichter a.D. Dr. Wilhelm Weber schilderte mir gegenüber, wie er zur Heeresjustiz kam:

„Ich war Amtsrichter, als die Machtübernahme 1933 kam. Ich sollte ins Ministerium kommen, wurde aber dorthin nicht versetzt, weil ich mit dem Gauleiter, der in Sachsen zuständig war, Krach gehabt hatte (...) Ich bat um Übernahme in die Heeresjustiz. Sie fragte, warum ich dahin ginge. Ich sagte, weil ich eben mit der Partei Krach habe, nicht PG bin (...) Daraufhin wurde ich übernommen, und ich wurde Oberkriegsgerichtsrat. Derartige Fälle sind mir in einer Anzahl bekannt von Leuten, die die Flucht aus der Partei suchten, vor der Partei ins Heer.“⁴

Bundesrichter a.D. Dr. Otto Grünewald war 1933 Referent im Hessischen Landesjustizministerium in Darmstadt und wurde während eines Urlaubes 1935 entlassen. Daraufhin begab er sich nach Berlin zu Dr. Karl Sack, der bereits 1934 zur Heeresjustiz gegangen war. Er wurde daraufhin als Referent übernommen. Im Zweiten Weltkrieg war er Oberkriegsgerichtsrat bei der 3. Armee, ab 1. November 1942 bis Kriegsende Chef der Heeresfeldjustizabteilung.⁵

1 1934-1939.

2 Siehe Kapitel 4 in Alfred de Zayas, Die Wehrmacht-Untersuchungsstelle, 4. erw. Aufl., Berlin 1987, S. 68-79.

3 Forschung in der NSDAP-Parteiakte im Berlin Document Center.

4 Gespräch mit Bundesrichter a.D. Dr. Wilhelm Weber am 1. Juli 1976, S. 1 des Protokolls.

5 Gespräch mit Dr. Otto Grünewald am 13. November 1975, S. 3 des Protokolls. Dr. Grünewalds Vorgänger im Amt, Generalrichter Dr. Erich Luttmann, war ebenfalls kein Parteimitglied, Gespräch mit Dr. Luttmann am 12. März 1976 in Kassel-Wilhelmshöhe. Da die Wehrmachtjustiz freilich nicht auf Nachwuchs verzichten konnte, auf junge Gerichtsassessoren, die unter dem Druck des Erlasses des Reichsministers für Justiz vom 11. Mai 1934 der Partei beigetreten waren, gelangten so Parteiangehörige in ihren Dienst. Allerdings ruhte die Zugehörigkeit zur NSDAP gemäß Art. 26 des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 (RGBl. I, S. 609), das durch die Erlasse vom 21. Juni 1935 und 6. Dezember 1939 bekräftigt wurde.